



RRM 2020 GmbH & Co. KG

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum geplanten Repowering von zwei Windenergieanlagen
in der Stadt Melle, Stadtteil Bruchmühlen, Ortsteil Bennien,
Landkreis Osnabrück

Auftraggeber: RRM 2020 GmbH & Co. KG
Bornweg 28
49152 Bad Essen

Projekt: Repowering WEA Melle Bennien, LK Osnabrück

Berichtstyp: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Projektnummer: 0605

Kurztitel: AFB Repowering WEA Bennien

Version: 1

Stand: 28.10.2021

Bearbeitung: David Beckmann, Dipl.-Biol.

Datenlizenz: Die in diesem Bericht enthaltenen Abbildungen und verwendeten Daten entstammen, soweit nicht anders benannt, aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019



oder des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie © GeoBasis-DE/ BKG (2020)

Allgemeine Hinweise: Das vorliegende Gutachten haben wir neutral und unabhängig nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir im vorliegenden Text auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und sonstiger Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Unterschrift:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Beckmann'.



Planungsbüro für Stadt & Umwelt

Alte Bielefelder Straße 1 | 33824 Werther
05203 9182090 | mail@stadtlandkonzept.de

Inhalt

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung..... | 1 |
| 2 | Grundlagen und Begriffsbestimmungen | 2 |
| 2.1 | Rechtliche Grundlagen | 2 |
| 2.2 | Ablauf einer Artenschutzprüfung | 4 |
| 2.3 | Umweltschadenrecht | 5 |
| 3 | Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen | 6 |
| 3.1 | Vorhabenbeschreibung | 6 |
| 3.2 | Projektbedingte Wirkfaktoren | 6 |
| 3.2.1 | Baubedingte Wirkfaktoren | 6 |
| 3.2.2 | Anlagebedingte Wirkfaktoren | 8 |
| 3.2.3 | Betriebsbedingte Wirkfaktoren | 9 |
| 3.2.4 | Zusammenfassende Darstellung vorhabenbedingten Wirkfaktoren | 11 |
| 4 | Untersuchungsgebiet | 12 |
| 4.1 | Abgrenzung des Untersuchungsgebietes | 12 |
| 4.2 | Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der Lebensraumelemente | 12 |
| 5 | Stufe I – Vorprüfung..... | 17 |
| 5.1 | Datengrundlage – Vorprüfung des Artenspektrums | 17 |
| 5.1.1 | Vorliegende Untersuchungen | 17 |
| 5.1.2 | Daten des Messtischblattes (MTB) 3816, Quadrant 2 „Spenge“ | 21 |
| 5.1.3 | Weitere Quellen | 21 |
| 5.2 | Relevanzprüfung (Vorprüfung der Wirkfaktoren) | 21 |
| 5.2.1 | Avifauna | 21 |
| 5.2.2 | Säugetiere | 23 |
| 5.2.3 | Weitere Tiergruppen | 24 |
| 5.2.4 | FFH-Arten des Anhanges II FFH-Richtlinie | 24 |
| 5.3 | Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung | 25 |
| 6 | Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände | 26 |
| 6.1 | Prüfprotokolle Avifauna | 27 |
| 6.1.1 | Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) | 27 |
| 6.1.2 | Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) | 30 |
| 6.1.3 | Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) | 34 |
| 6.1.4 | Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) | 40 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 6.1.5 | Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) | 44 |
| 6.1.6 | Vogelarten der Ruderalflur | 47 |
| 6.2 | Prüfprotokolle Säugetiere | 50 |
| 6.2.1 | BreitflügelFledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) | 50 |
| 6.2.2 | Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) | 53 |
| 6.2.3 | Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) | 56 |
| 6.2.4 | Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) | 59 |
| 6.2.5 | Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) | 62 |
| 6.2.6 | Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | 65 |
| 7 | Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände..... | 68 |
| 7.1 | Vermeidungsmaßnahmen | 68 |
| 7.2 | Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) | 74 |
| 8 | Maßnahmen zum Risikomanagement..... | 75 |
| 9 | Ausnahmeverfahren gem. § 45 (7) BNatSchG | 76 |
| 9.1 | Begründung und Gegenstand der Ausnahme | 76 |
| 9.2 | Prüfung der Ausnahmegründe | 77 |
| 9.2.1 | Interesse der öffentlichen Sicherheit | 78 |
| 9.2.2 | Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern | 79 |
| 9.2.3 | Erweiterung der Ausnahmegründe des §45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG | 79 |
| 9.3 | Prüfung zumutbarer Alternativen | 80 |
| 9.3.1 | Standortalternativen | 80 |
| 9.3.2 | Ausführungsalternativen | 81 |
| 9.4 | Erhaltungszustand der Art | 82 |
| 9.5 | Betrachtung der Gesamtpopulation | 83 |
| 10 | Zusammenfassung der Ergebnisse | 85 |
| 11 | Literaturverzeichnis | 87 |

ANLAGEN

Anlage 1 Relevanzprüfung

1 Einleitung

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Grundlage hierfür ist der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag, in dem die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt werden und sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. §45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden.

Hintergrund der Planung

Im Westen des Stadtgebietes von Melle (Landkreis Osnabrück), Stadtteil Bruchmühlen, Ortsteil Bennien stehen zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Südwind S77 (je ca. 150 m Höhe) (Abbildung 1).

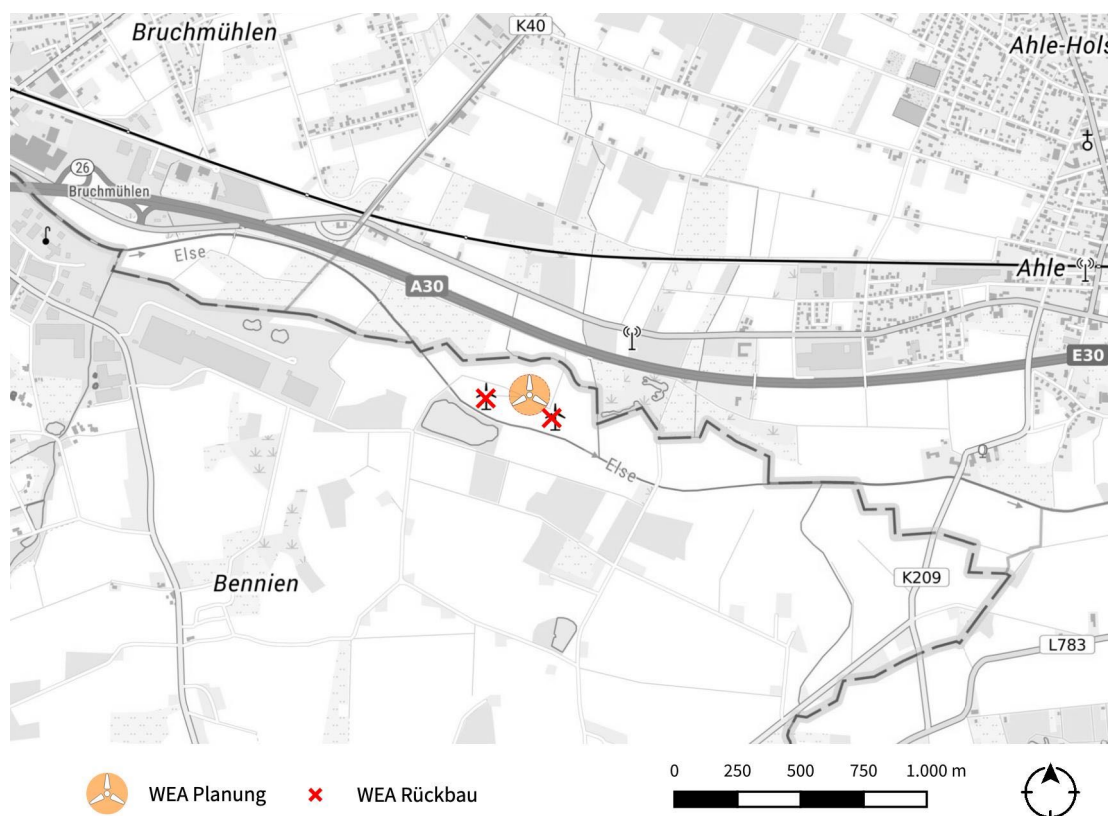


Abbildung 1 Übersichtskarte zur räumlichen Einordnung des Projektstandortes mit Darstellung zurück zu bauenden WEA

Diese beiden Gittermasttürme sollen im Rahmen eines Repoweringvorhabens durch eine WEA des Typs Nordex N163/6.X mit einer Gesamthöhe von 247 m (Nabenhöhe 165,5 m, Rotordurchmesser 163 m) ausgetauscht werden.



2 Grundlagen und Begriffsbestimmungen

Im Folgendem werden die angewendeten Grundlagen sowie die zur Beurteilung artenschutzrechtlich relevanter Eingriffe erforderlichen Begriffe näher erläutert.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 -FFH-Richtlinie - (Abl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie – (Abl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst (**Zugriffsverbote**):

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot**),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Entnahmeverbot**)."

Sobald ein geplantes Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Eine Abprüfung der Zugriffsverbote bezieht sich demnach lediglich



auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten.

Für die bereits aufgeführten Zugriffsverbote gelten hierbei folgende Regelungen:

Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Töten von Tieren, das nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr erfüllen nicht den Tötungstatbestand). Demnach gilt der Verbotstatbestand des Tötens nur dann als erfüllt, wenn für die einzelnen Individuen bestimmter Arten das vorhabenbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko deutlich übersteigt, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass das Individuum durch vorhabenbedingte Wirkungen getötet wird, als signifikant eingestuft wird.

Störungsverbot (gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als eine Gruppe von Individuen einer Art, "die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen".

Bei nur punktuell oder zerstreut vorkommenden Arten oder solchen mit lokalen Dichtezentren wird eine "**lokale Population** im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens" definiert. Hier sollte sich die Abgrenzung v.a. an kleinräumigen Landschaftsausschnitten orientieren (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe).

Dagegen wird bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) oder bei reverbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) eine naturräumliche Landschaftseinheit als Bezugsraum zur Abgrenzung der lokalen Population empfohlen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population einer betroffenen Art wird gutachterlich anhand der Kriterien Habitatqualität, Zustand der Population und Beeinträchtigung bewertet.

Schädigungsverbot (gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Für die Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt zusammenfassend gemäß §44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG entsprechend.



In diesem Zusammenhang eröffnet der § 44 Abs. 5 BNatSchG die Möglichkeit – soweit erforderlich – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (sog. CEF-Maßnahmen; *continuous ecological functionality-measures*). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und im vollem Umfang erhalten werden kann.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand).

2.2 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich am „Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU Niedersachsen, 2016). Demnach erfolgt das Prüfverfahren in drei Stufen:

Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Rahmen einer sog. Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Hierfür werden zunächst alle zu erwartenden geschützten Arten im Untersuchungsgebiet ermittelt (Arbeitsschritt I.1). Dazu wird das bedeutsame Artenspektrum mit Hilfe allgemein zugänglicher Informationen und eigenen Erhebungen definiert. Unter Berücksichtigung aller Wirkfaktoren im festgelegten Untersuchungsgebiet wird eine Prognose ausgesprochen, ob artenschutzrechtliche Belange der vorkommenden Arten durch das Vorhaben berührt werden (Arbeitsschritt I.2). Zeichnen sich Konflikte ab, ist eine Art-für-Art Prüfung notwendig (Stufe II).

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Diese Stufe beinhaltet eine vertiefende Überprüfung der in Stufe I herausgestellten Arten. In diesem Schritt wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind bzw. welche Zugriffsverbote eintreten (Wirkprognose). Zudem werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, um artenschutzrechtlichen Verbote abzuwenden.

Stufe III – Ausnahmeverfahren

In diesem Schritt wird ggf. untersucht, ob die drei Ausnahmevoraussetzung (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und eine Befreiung von den Verboten möglich ist.



2.3 Umweltschadenrecht

Aufgrund des Umweltschadengesetzes (USchadG) i.V.m. § 19 BNatSchG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Um von einer möglichen Haftung freigestellt werden zu können, werden daher im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag – soweit in dem frühen Planungsstadium möglich – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG getroffen (Kapitel 5.2).



3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Im Folgenden werden die naturschutzfachlichen Konflikte, die im Rahmen des Projektes zu erwarten sind, aufgezeigt.

3.1 Vorhabenbeschreibung

Wie bereits einleitend erläutert, sollen die zwei bestehenden WEA des Typs Südwind S77 (je ca. 150 m Höhe) durch eine leistungsstärkere WEA des Typs Nordex N163/6.X mit einer Gesamthöhe von 247 m (Nabenhöhe 165,5 m¹, Rotordurchmesser 163 m) ausgetauscht werden (Abbildung 1).

Auf eine detaillierte Wiedergabe der Vorhabenbeschreibung wird an dieser Stelle verzichtet. Eine umfassende Beschreibung der Planungen kann dem UVP-Bericht, Kapitel 3 entnommen werden.

Die mit dem sog. Repowering potenziell verbunden artenschutzrechtlichen Auswirkungen werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

3.2 Projektbedingte Wirkfaktoren

Für diese Prüfung werden folgende projektspezifische Wirkfaktoren zugrunde gelegt, die in die zeitlich und räumlich zu unterscheidenden Phasen bau-, anlage- und betriebsbedingt unterteilt werden.

3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind zeitlich auf die Dauer der Bauausführung begrenzt. Vorhabenbezogen sind folgende Auswirkungen für die Konfliktdanalyse von Bedeutung:

Flächeninanspruchnahme bzw. Lebensraumverlust

Im Zuge der Baustelleneinrichtung und Baufeldfreimachung ist eine Beanspruchung von Tierlebensräumen mindestens im Umfang der überbauten Fläche zu erwarten. Im vorliegenden Fall werden während der Bauphase 5.485 m² Fläche beansprucht (Baufeld sowie Lager- und Montageflächen).

Mit der baulichen Inanspruchnahme sind aber auch das Entfernen der Vegetation, die Lagerung von Materialien und ggf. Bodenabtrag verbunden. Hierdurch können temporär und zum Teil auch dauerhaft (im Falle von Gehölzrodungen) geeignete Lebensraumstrukturen für Tierarten verloren gehen oder ihre Eignung verlieren. Aber auch die Möglichkeit, dass durch die Baufeldfreimachung z. B. Vogelarten (in jeglicher Entwicklungsform) getötet, verletzt oder beschädigt werden oder Nester zerstört werden, kann nicht pauschal ausgeschlossen werden.

¹ Unter Berücksichtigung der Erhöhung durch das oberirdisch geplante Fundament ergibt sich eine Erhöhung der Nabenhöhe von 164 m auf 165,5 m.



Im Zuge des Rückbaus werden ebenfalls Flächen temporär beansprucht. Als *worst-case-Fall* kommt hierbei die Sprengung der Gittermasttürme und die Demontage am Boden in Frage (vgl. Vorhabenbeschreibung UVP-Bericht). Der Fallbereich entspricht in etwa der Höhe (Falllänge; ca. 120 m) und der max. Breite des Turmes (Fallbreite; ca. 20 m). Hinzu kommen beidseitig nochmal ca. 5 m als Arbeitsbereich in denen spezielle Bagger den Gittermastturm demontieren und das Material abtransportiert werden können.

Zudem haben sich in der Vergangenheit an den Mastfüßen der bestehenden WEA Ruderalgebüsche aus Brombeersträuchern und Weidenaufwuchs entwickelt, die im Rahmen des Rückbaus entfernt werden. Daher kann der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Gehölz bewohnende Tierarten nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Diese Gehölzstrukturen haben aber nicht die Qualität, um durch Fledermausarten oder sonstige höhlenbewohnenden Tiere als Tagesquartier genutzt zu werden.

Emissionen und optische Reize

Im Unterschied zum gleichmäßigen oder rhythmisch wiederkehrenden Verkehrslärm ist Baustellenlärm durch einen höheren Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Die Scheuchwirkung auf z. B. Tiere kann dadurch kurzfristig größer sein, die Dauerbelastung in der Regel aber geringer. Dementsprechend kann sich hierbei keine Gewöhnung, wie z. B. an Verkehrs-lärm einstellen. Die auftretenden Störungen sind jedoch von Art zu Art entsprechend der jeweiligen Ansprüche an ihre Umwelt sehr unterschiedlich.

Grundsätzlich treten die beschriebenen baubedingten Auswirkungen, insbesondere Lärm- und Lichtemissionen sowie Störreize durch Bewegungen, nur im unmittelbaren Umfeld der durchgeführten Bauarbeiten und nur für die Zeit der Bauarbeiten auf.

Auch wenn man davon ausgeht, dass sämtliche eingesetzte Baufahrzeuge bzw. Maschinen hinsichtlich des Emissionsverhaltens zugelassene Aggregate sind, können Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung sensibler Arten nicht ausgeschlossen werden. Z. B. können Lichtmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten von bestimmten Fledermäusen führen (im konkreten Vorhaben handelt es sich aber nicht um eine Nachtbaustelle). Aber auch die menschliche Präsenz auf der Baustelle übt eine starke Scheuchwirkung auf sensible Tiere aus. Demnach besteht besonders für empfindliche Arten die Gefahr eines temporären Verlustes von Reproduktions-, Nahrungs- oder Rasthabitaten.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Vorhabengebietes zu den bestehenden WEA und vor allem zur Bundesautobahn 30 (BAB30) besteht zum jetzigen Zeitpunkt eine gewisse Vorbelastung durch Störeinflüsse, die ein Vorkommen von sensiblen Arten unwahrscheinlich macht. In Verbindung mit der räumlichen und zeitlichen Begrenzungen der baubedingten Emissionen oder Reize sind i. d. R. keine erheblichen Störungen von Tierarten, die sich auf die lokale Population auswirken könnten, zu erwarten.

Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von Maschinen bei Räum- und Abrissarbeiten sowie beim Bau von Verkehrsflächen zu Erschütterungen führen. Gleiches gilt für die Sprengung der alten Gittermasttürme im Zuge des Rückbaus. Je nach Empfindlichkeit der



betroffenen Art, können diese Erschütterungen zu einer Betroffenheit von Tieren führen. So reagieren z. B. Reptilien, wie die Zauneidechse, sehr empfindlich gegenüber Erschütterungen.

Eine Beeinträchtigung anderer Tierarten ist besonders in der näheren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z.B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind dauerhaft und unveränderlich. Sie werden in erster Linie vom Baukörper und seiner räumlichen Dimensionierung geprägt. Zudem zählen zu den anlagebedingten Wirkfaktoren des hier betrachteten Vorhabens:

Überbauung bzw. Lebensraumverlust

Im Gegensatz zur baubedingten Flächenbeanspruchung ist die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ausschließlich von dauerhafter Natur. Die Überbauung setzt sich aus ca. 1.575 m² Schotterung von Verkehrsflächen und Kranstellflächen sowie ca. 530 m² Vollversiegelung von Flächen an der WEA (Fundament) zusammen.

Der zu erwartende Lebensraumverlust durch Überbauung ist bei der vorliegenden Planung verhältnismäßig gering. Zudem werden im Zuge des Rückbaus der Altanlagen und der nicht mehr benötigten Kran- und Montageflächen Flächen wieder entsiegelt und dadurch wieder verfügbar gemacht.

Barrierewirkung

Barrierewirkungen sind vor allen bei Amphibien und Fischen bekannt. Für Amphibienarten stellen z. B. Bordsteine, für Fischarten technisch verbaute Gewässer teils unüberwindbare Barrieren dar.

Die Barrierewirkung von Windparks wurde vergleichsweise wenig systematisch untersucht. Unter dem Begriff wird das Ausweichen von Vögeln beim Anflug auf WEA während des Zuges oder bei sonstigen regelmäßig auftretenden Flugbewegungen verstanden. Besonders betroffen sind ziehende Gänse, Schwäne und Kraniche (Hötker, et al., 2005; Hötker, et al., 2013).

Kulissenwirkung

WEA stellen eine vertikale Kulisse mit besonderer räumlicher Ausdehnung dar, die Auswirkungen auf benachbarte Habitate haben kann. So sind für sensible Bodenbrüter, wie z. B. Kiebitz Meideeffekte bekannt. Diese sind vermutlich darin begründet, dass diese Arten im näheren Umfeld vertikaler Strukturen mit einem höheren Prädationsrisiko zu rechnen haben. Auch bei durchziehenden Vogelarten sind teilweise Empfindlichkeiten zu beobachten, die eine Entwertung als Rastgebiet auch außerhalb der eigentlichen Eingriffsflächen zur Folge haben.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch die Bewegung der Rotoren eine zusätzlich optische Störwirkung hinzukommt, die im nachfolgenden Kapitel näher erläutert wird.



3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingt sind jene Wirkfaktoren anzuführen, die durch den Betrieb der geplanten Anlage entstehen. Von dem Betrieb der WEA sind insbesondere folgende Auswirkungen herauszustellen:

Optische und akustische Störungen

Der Anlagenbetrieb führt durch die Drehung der Rotoren zu optischen (z.B. Schattenwurf) und akustischen Wirkfaktoren. Diese Wirkungen können zu Störungen im Nahbereich der Anlage während der Brutzeit und somit zu reproduktionsmindernden Effekten bei stöempfindlichen Vogelarten führen. Bei den stöempfindlichen Arten handelt es sich überwiegend um Eulen- und Wiesenvögel. Der Wirkraum solcher Störungen ist artspezifisch unterschiedlich. Die Prüfräume, in denen Störungen möglich sind ergeben sich aus dem Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Abbildung 3, Radius 1 i.V.m. Spalte 6).

Die optischen und akustischen Wirkungen der WEA können aber u. U. auch zu Beeinträchtigungen von anderen Vogelarten führen, die in der Literatur nicht als WEA-empfindlich gelten. So sind während der Brutzeit potenziell reproduktionsmindernde Effekte bei Brutvögeln im Nahbereich der Anlagen möglich. In Bezug auf diese betriebsbedingten Auswirkungen sind die Effekte von Straßenverkehr und Anlagenbetrieb vergleichbar. Daher kann zur Beurteilung der Betroffenheit die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ herangezogen werden (Garniel & Mierwald, 2010). Demnach beträgt die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen (durch optische und akustische Störungen) auf die räumliche Verteilung einer Vogelart im Regelfall mind. 100 m (hier: als Radius um den Mastfuß).

Das hier vorgesehene Repowering stellt jedoch eine Besonderheit dar, denn das erfasste Arteninventar im Umfeld hat sich trotz der Störwirkungen der bestehenden zwei WEA angesiedelt.

Im vorliegenden Fall sollen nun zwei bestehende WEA durch eine leistungsstärkere WEA ausgetauscht werden. Die beiden alten WEA haben einen Schallleistungspegel von 103,0 dB(a). Demgegenüber steht der Schallleistungspegel der geplanten WEA von 107,2 dB(a). Da die Gondel der neuen WEA etwa 100 m höher ist als das Maschinenhaus der bestehenden WEA, sind die Immissionswerte in Bodennähe im Umkreis der benannten 100 m vergleichbar hoch, wenn nicht sogar niedriger. Es ist daher erkennbar, dass die neue WEA zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen in Form von erheblichen Störungen von nicht WEA-empfindlichen Vogelarten führen wird.

Kollisionsgefahr durch die Rotoren

Grundsätzlich unterliegenden alle flugfähigen Tierarten, wie Vögel und Fledermäuse, einem Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen. Denn bei lebensnaher Betrachtung kann es nie völlig ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen flugfähiger Tierarten durch WEA zu Schaden kommen. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist der Tatbestand des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG trotz seines Individuen-



bezugs bei der Gefahr von Kollisionen nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für geschützte Tiere in signifikanter Weise erhöht² (vgl. Kap. 2.1).

Für Vögel beispielsweise zählen zu den relevanten Faktoren, die das Kollisionsrisiko bestimmen das im Untersuchungsgebiet vorkommenden Artenspektrum, die Witterungsverhältnisse, die Topografie, die baulichen Eigenschaften der Anlage (Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Rotorgeschwindigkeit) sowie die Lage der Einzelanlagen in einem Windpark. Zudem kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach Auffassung des BVerwG z. B. durch artspezifische Verhaltensweisen oder die häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raumes gegeben sein (Sprötge, et al., 2018).

Zur Kollisionsgefährdung einzelner Vogelarten durch WEA liegen eine Vielzahl von Untersuchungen vor (vgl. Zusammenstellung in Langgemach & Dürr, 2020). Die Studien beziehen sich fast ausschließlich auf Auswirkungen auf brütende, rastende oder ziehende Vogelarten. Das betrachtete Vorhaben liegt nicht im Umfeld eines bedeutsamen Zug- und Rastgebietes, sodass Betroffenheiten für ziehende Vogelarten hier nicht von Relevanz sind.

Nach Darstellung der meisten Studien geht die größte Gefahr für Individuen WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten von den drehenden Rotorblättern einer WEA aus. Für einige Fledermausarten besteht neben der direkten Verletzung durch den Rotorschlag ein zusätzliches Tötungsrisiko im Nahbereich der Flügel durch das sog. Barotrauma. Dabei handelt es sich um eine Verletzung der Lungen der Tiere infolge des erheblichen Druckunterschiedes, der durch den rotierenden Flügel der WEA verursacht wird (Baerwald, et al., 2008). Einige Arten, wie z. B. Rotmilan oder Großer Abendsegler unterliegen hierbei einem stärkeren Risiko als andere Arten. Eine Auflistung WEA-empfindlicher Arten ist dem Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ zu entnehmen (Abbildung 3 i. V. m. Spalte 5) (MU Niedersachsen, 2016).

Eine mögliche Zunahme des Kollisionsrisikos durch Repoweringvorhaben ist bislang nur wenig erforscht. Die meistzitierte Untersuchung zu diesem Thema von Hötker et al. stammt aus dem Jahr 2006. Aussagen über mögliche Auswirkungen beziehen sich entsprechend dem Alter der Studie auf geplante WEA mit bis zu 2 MW Leistung und einer Gesamthöhe bis 150 m. Zur damaligen Zeit war die jetzige Anlagendimensionierung der 5-MW-Klasse mit Gesamthöhen von bis zu 250 m noch nicht absehbar. Aktuellere Studien gelangen zu dem Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit für Vögel, mit großen WEA zu kollidieren, vergleichbar ist mit der von WEA der ersten Generation und möglicherweise sehr viel geringer, als aufgrund der großen Rotordurchmesser und größeren Nabenhöhe zu erwarten wäre (Krijgsveld1, et al., 2009). Diese Vermutungen werden durch Untersuchungen in Belgien bestätigt, in denen kein signifikanter

² OVG Sachsen-Anhalt vom 26.10.2011 Az. 2 L 6/09; OVG Rheinland-Pfalz vom 21.01.2011 Az.: 8 C 10850/10; VG Würzburg vom 29.03.2011 Az.: W 4 K 10.371



Zusammenhang zwischen der Kollisionsrate und der Rotorfläche nachgewiesen werden konnte (Everaert, 2014).

Für das vorliegende Repowering-Vorhaben sind folgende Projektmerkmale für die Beurteilung einer möglicherweise veränderten Kollisionsgefährdung relevant:

- Vergrößerung der Rotorfläche von ca. 4.657 m² auf ca. 20.866 m² (= ca. 450 %), Vergrößerung der gesamten Rotorfläche im Windfeld um rechnerisch 225%,
- Erhöhung der Gesamthöhe von 149 m auf 247 m (= 98 m),
- Vergrößerung des Rotorabstands zum Boden (Freibord) von 73 m auf 84 m (= 11 m),
- Reduzierung der Nenndrehzahl von 17,3 U/ min auf 10,4 U/ min,
- Rückbau von 2 WEA mit Gittermasttürmen als (potenzielle) Ansiszwarte.

3.2.4 Zusammenfassende Darstellung vorhabenbedingten Wirkfaktoren

Zusammenfassend ergeben sich folgende Wirkfaktoren:

Tabelle 1 Projektspezifische Wirkfaktoren

| Wirkfaktor | Auswirkung bzw. Tatbestand gem. § 44 BNatSchG | Betroffene Tiergruppen |
|--|---|--|
| Baubedingte Wirkfaktoren | | |
| • Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung | • Tötungstatbestand • Schädigungstatbestand | • Vögel- und Fledermäuse sowie Reptilien und Amphibien |
| • Emissionen und optische Reize | • Tötungstatbestand • Schädigungstatbestand | – <i>Nicht relevant</i> – |
| • Erschütterungen | • Tötungstatbestand | • Reptilien und Amphibien |
| • Optische Störungen bzw. Lichtemissionen | • Tötungstatbestand • Schädigungstatbestand | – <i>Nicht relevant</i> – |
| Anlagebedingte Wirkfaktoren | | |
| • Überbauung bzw. Lebensraumverlust | • Schädigungstatbestand | • Vögel- und Fledermäuse sowie Reptilien und Amphibien |
| • Barrierewirkung | • Schädigungstatbestand | • Reptilien und Amphibien • (Zug-)Vögel |
| • Kulissenwirkung | • Schädigungstatbestand | – <i>Nicht relevant</i> – |
| Betriebsbedingte Wirkfaktoren | | |
| • Optische und akustische Störungen | • Störungstatbestand • Schädigungstatbestand | • Vögel- und Fledermäuse |
| • Kollisionsgefahr durch Rotoren | • Tötungstatbestand | • Vögel- und Fledermäuse |



4 Untersuchungsgebiet

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Größe des Untersuchungsgebietes richtet sich nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen bzw. den möglichen Beeinträchtigungen. Zudem richtet er sich nach dem Empfindlichkeitsprofil der vorher ausgewählten entscheidungsrelevanten Arten.

Auf Grundlage der in den vorangegangenen Kapiteln herausgestellten Wirkfaktoren, sind die zu erwarteten Reichweiten der potenziellen Auswirkungen für dieses Vorhaben absehbar. Daher wird das Untersuchungsgebiet entsprechend der Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ auf einen Umkreis von 1.500 m um den WEA-Standort festgelegt.

4.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der Lebensraumelemente

Zentraler Bestandteil des Untersuchungsgebietes sind die zwei bestehenden WEA und die nördlich verlaufende BAB30, die Das UG zerschneidet. Darüber hinaus ist das UG geprägt von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen (Abbildung 2).



Abbildung 2 Bestehende WEA mit angrenzender Autobahn (Blickrichtung Nordwesten)



Südlich der beiden bestehenden WEA verläuft in West-Ost-Richtung die *Else*. Am östlichen Randbereich des UG mündet die *Warmenau* in dieses Gewässer. Zudem verlaufen innerhalb des UG zahlreiche Entwässerungsgräben.

Daneben finden sich auch mehrere Teichflächen im UG. Ein größeres Angelgewässer grenzt unmittelbar südlich an die westliche Bestands-WEA (Abbildung 3).



Abbildung 3 Blick auf den Angelteich, südlich der WEA

Gehölzstrukturen stellen sich in Form von Hecken, Baumreihen oder (größeren) Feldgehölzinseln bzw. kleineren Waldflächen dar (Abbildung 3). Diese Strukturen verteilen sich über das gesamte UG.





Abbildung 4 Gehölzfläche nordöstlich der bestehenden WEA



Abbildung 5 Gehölzfläche im südlich der bestehenden WEA

Gebäude finden sich vor allen in Form von Einzelhöfen und Streusiedlungen in den Randbereichen. Die Ortsränder von Ahle grenzen am östlichen Rand des UG. Im Westen des UG befindet sich großflächiges Gewerbe.





Abbildung 6 Luftbild des Untersuchungsgebietes

Unter Berücksichtigung der vorherrschenden Biotopstrukturen im Umfeld der Vorhabenfläche lassen sich unter Zuhilfenahme des „Verzeichnisses der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten“ (Teil A) sog. „Habitatkomplexe“ herausstellen (Theunert, 2010).

Für den Fall, dass für ein Vorhaben keine faunistischen Kartierungen vorliegen, lässt sich anhand dieser Daten und mit Hilfe des betroffenen Messtischblattes das mögliche Artenspektrum eines Untersuchungsgebietes ableiten.



Tabelle 2 Auflistung aller Habitatkomplexe im UG gem. THEUNERT (2010)

| Nr. | Kurzbezeichnung | Nr. | Kurzbezeichnung |
|--------------|--|---------------|------------------------------------|
| 1 | Wälder | 10 | Grünland, Grünanlagen |
| 2 | Gehölze | 11 | Äcker |
| 3 | Quellen | 12 | Ruderalfluren |
| 4 | Fließgewässer | 13 | Gebäude |
| 5 | Stillgewässer | 14 | Höhlen |
| 6 | Sümpfe, Niedermoore, Ufer | 15 | Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare |
| 7 | Hoch- und Übergangsmoore | 16 | Watt |
| 8 | Fels-, Gesteins- und Offenlandbiotope | 17 | Strand, Küstendünen |
| 9 | Heiden, Magerrasen | 18 | Salzwiesen |



5 Stufe I – Vorprüfung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche und tatsächliche Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus. In der Stufe I "Vorprüfung mit Artenspektrum und Wirkfaktoren" wird geklärt, welche Arten einer vertieften Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind.

5.1 Datengrundlage – Vorprüfung des Artenspektrums

Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden folgende Quellen herangezogen.

5.1.1 Vorliegende Untersuchungen

Im Vorfeld der Planungen wurden Untersuchungen zum Vorkommen der Artengruppen Vögel (BIO-CONSULT 2021) und Fledermäuse (Dense & Lorenz 2020) vorgenommen. Die Methodik der Kartierungen ist den jeweiligen Erfassungsberichten zu entnehmen.

Avifaunistische Kartierung

Im gesamten UG konnten zur Brutzeit 2020 insgesamt 71 Vogelarten festgestellt werden. Davon traten 58 Arten als Brutvogel im UG auf, 13 Arten wurden als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler (zur Brutzeit) beobachtet (BIO-CONSULT, 2021).

Im 200 m Umfeld des Standortes traten folgende Arten auf: Bachstelze (1 Revier), Blaumeise (1 Rev.), Buchfink (1 Rev.), Dorngrasmücke (1 Rev.), Eisvogel (1 Rev.), Goldammer (2 Rev.), Teichralle (1 Rev.), Turmfalke (1 Rev.), Sumpfrohrsänger (2 Rev.) und Zaunkönig (1 Rev.).

Tabelle 3 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Vogelarten

| Artname | Wissenschaftlicher Name | UG | | |
|---------------|----------------------------|---------|---------|-----------|
| | | - 200 m | - 500 m | - 1.000 m |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | | BV | |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | 1 | | |
| Bläßralle | <i>Fulica atra</i> | | 2 | |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | 1 | | |
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | | | 1 |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | 1 | | |
| Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | | BV | |
| Dohle | <i>Corvus monedula</i> | | | NG |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | 1 | BV | |
| Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | | | BV |
| Eisvogel | <i>Alcedo atthis</i> | 1 | | |



| Artname | Wissenschaftlicher Name | UG | |
|------------------|-------------------------------|----|------|
| Elster | <i>Pica pica</i> | | BV |
| Fasan | <i>Phasianus colchicus</i> | | BV |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | | (2) |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | 1 | |
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | | BV |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | | BV |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | >4 | |
| Gebirgsstelze | <i>Motacilla cinerea</i> | | 1 |
| Gelbspötter | <i>Hippolais icterina</i> | | 1 |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | 2 | |
| Graugans | <i>Anser anser</i> | | >2 |
| Graureiher | <i>Ardea cinerea</i> | NG | |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | | BV |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | | 3 |
| Haubentaucher | <i>Podiceps cristatus</i> | | NG |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | | BV |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | | 8-20 |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | | BV |
| Hohltaube | <i>Columba oenas</i> | | BV |
| Kanadagans | <i>Branta canadensis</i> | | BV |
| Kiebitz | <i>Vanellus vanellus</i> | | 1 |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | | BV |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | | BV |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | | BV |
| Kolkrabe | <i>Corvus corax</i> | | NG |
| Kormoran | <i>Phalacrocorax carbo</i> | | NG |
| Kuckuck | <i>Cuculus canorus</i> | | 1 |
| Lachmöwe | <i>Larus ridibundus</i> | | NG |
| Mauersegler | <i>Apus apus</i> | | NG |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | 1 | 1 |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbica</i> | | NG |
| Mittelspecht | <i>Dendrocopos medius</i> | 1 | |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | | BV |
| Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | | 1 |
| Nilgans | <i>Alopochen aegyptiacus</i> | | BV |
| Rabenkrähe | <i>Corvus c. corone</i> | | BV |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | | NG |
| Reiherente | <i>Aythya fuligula</i> | | BV |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | | BV |
| Rohrammer | <i>Emberiza schoeniclus</i> | | BV |



| Artname | Wissenschaftlicher Name | UG | | |
|------------------|--------------------------------|----|----|-----|
| Rohrweihe | <i>Circus aeruginosus</i> | | | (1) |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | | BV | |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | NG | NG | |
| Schwanzmeise | <i>Aegithalos caudatus</i> | | | BV |
| Schwarzkehlchen | <i>Saxicola rubicola</i> | | | BV |
| Schwarzmilan | <i>Milvus migrans</i> | NG | NG | |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | | BV | |
| Sperber | <i>Accipiter nisus</i> | | NG | |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | | 1 | >5 |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | | | 1 |
| Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> | | BV | |
| Sumpfmeise | <i>Parus palustris</i> | | BV | |
| Sumpfrohrsänger | <i>Acrocephalus palustris</i> | 2 | | |
| Teichralle | <i>Gallinula chloropus</i> | 1 | | |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | 1 | | |
| Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i> | | | NG |
| Wachtel | <i>Cortunix cortunix</i> | | | 1 |
| Weißstorch | <i>Ciconia ciconia</i> | | 1 | |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | 1 | | |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | | BV | |

Legende:

UG = 500 m Umfeld, 501-1.000 m; **BV** = Brutvogel; bei relevanten Arten ist die Zahl der Brutpaare (BP) bzw. Reviere angegeben; () = Vorkommen außerhalb des 1.000 m Umfeldes; **BZ** = Brutzeitfeststellung, **NG** = Nahrungsgast; **DZ** = Durchzügler

Darüber hinaus konnten im Rahmen Kartierungen folgende Vogelarten als Rastvögel im UG nachgewiesen werden (Tabelle 4):

Tabelle 4 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Rastvogelarten

| Artname | Wissenschaftlicher Name | Bemerkung |
|------------|----------------------------|------------|
| Bläßralle | <i>Fulica atra</i> | 30.08.2019 |
| Gänsesäger | <i>Mergus merganser</i> | 12.02.2020 |
| Graugans | <i>Anser anser</i> | 14.01.2020 |
| Graureiher | <i>Ardea cinerea</i> | 25.02.2020 |
| Kanadagans | <i>Branta canadensis</i> | 12.11.2019 |
| Kiebitz | <i>Vanellus vanellus</i> | 12.02.2020 |
| Kormoran | <i>Phalacrocorax carbo</i> | 18.02.2020 |
| Krickente | <i>Anas crecca</i> | 03.03.2020 |



| Artnamen | Wissenschaftlicher Name | Bemerkung |
|--------------|-------------------------------|------------|
| Lachmöwe | <i>Larus ridibundus</i> | 18.05.2020 |
| Nilgans | <i>Alopochen aegyptiacus</i> | 02.01.2020 |
| Reiherente | <i>Aythya fuligula</i> | 14.08.2019 |
| Silberreiher | <i>Egretta alba</i> | 03.12.2019 |
| Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> | 03.03.2020 |
| Teichralle | <i>Gallinula chloropus</i> | 11.09.2019 |
| Zwergtaucher | <i>Tachybaptus ruficollis</i> | mehrfach |

Erfassung Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet konnten mindestens sechs Fledermausarten nachgewiesen werden (Dense & Lorenz, 2020). Zwergfledermäuse konnten am häufigsten und im gesamten UG an Gehölzstrukturen nachgewiesen werden. Insgesamt gesehen lag die Aktivität von April bis Oktober auf einem hohen Niveau. Breitflügel-Fledermäuse flogen von Mai bis August allerdings auf einem deutlich niedrigeren Aktivitätsniveau an den Gehölzrändern im UG.

Große Abendsegler und Rauhaufledermäuse zeigten vom Frühjahr bis in den Spätsommer/ Herbst hohe Aktivität im gesamten Untersuchungszeitraum, was auf eine Bedeutung des UG für durchziehende Tiere schließen lässt aber auch für ein erhöhtes Vorkommen der Tiere im Sommer. Für eine Lage im Zugkorridor sprach bei den beiden Fledermausarten auch der Fund von jeweils einem Balzquartier.

Nachweise von Fledermausarten aus den Gattungen *Myotis*/ *Plecotus* gelangen regelmäßig an den Untersuchungsterminen und im gesamten UG. Da die Artengruppe keine Relevanz im Zusammenhang mit Windenergie-Planungen aufweist, werden die Nachweise nicht detaillierter erläutert (Dense & Lorenz, 2020).

Tabelle 5 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten

| Artnamen | Wissenschaftlicher Name |
|------------------------|--------------------------------------|
| Breitflügel-Fledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> |
| Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> |
| Kleiner Abendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i> |
| Maus- und Langohren | <i>Myotis sp. / Plecotus auritus</i> |
| Rauhaufledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> |



5.1.2 Daten des Messtischblattes (MTB) 3816, Quadrant 2 „Spenge“

Ein Hinweis auf Vorkommen weiterer Arten, die einer artenschutzrechtlichen Betrachtung zu unterziehen sind, geben die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN. Das NLWKN bereitet die Informationen auf der Ebene von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) auf. Gleiches gilt für den nordrhein-westfälischen Teil des UG. Das LANUV NRW (2019) gibt in seinem Informationsportal „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ Hinweise auf Vorkommen von sog. planungsrelevanten Arten im betroffenen Messtischblatt.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des zweiten Quadranten des Messtischblattes Nr. 3816 (Spenge). Für diesen Quadranten werden vom NLWKN mit Ausnahme des Laubfrosches keine weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt (NLWKN, 2011). Der Nachweis des Laubfrosches stammt aus den Jahren bis 1993. Nach Aussage der UNB des LK Osnabrück sind aktuell keine Vorkommen der Art innerhalb des UG bekannt.

Das LANUV NRW (2019) gibt darüber hinaus noch Hinweise auf Vorkommen des Fischotters.

5.1.3 Weitere Quellen

Durch Nachfrage bei der Biologischen Station Ravensberg im Kreis Herford e. V. konnten Hinweise auf Vorkommen der Arten Fischotter und Biber erbracht werden. Demnach sind Fischotter innerhalb des 1.000-m-UG mit Sicherheit zu erwarten. Die vorliegenden Nachweise des Bibers liegen jedoch östlich außerhalb des 1.000-m-UG, sodass sowohl ein Vorkommen als auch eine planungsbedingte Betroffenheit ausgeschlossen wird.

5.2 Relevanzprüfung (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Anhand einer Relevanzprüfung werden die Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Die für diese Prüfung zu Grunde gelegten projektspezifische Wirkfaktoren sind dem Kapitel 3 zu entnehmen. Die tabellarische Zusammenstellung der Relevanzprüfung ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

5.2.1 Avifauna

Im Vorfeld (Kapitel 3) wurden betriebsbedingte Beeinträchtigungen für nicht WEA-empfindliche Vogelarten ausgeschlossen (vgl. Kap. 3.2.3). Eine potenzielle Betroffenheit lässt sich nur für Brutvögel ableiten, die gegenüber der Anlage oder dem Betrieb von WEA empfindliche reagieren (Brutstätte innerhalb der jeweiligen Prüfradien des MU Niedersachsen (2016)) oder für Brutvögel, deren Revier sich mit dem Bau- und



überlagert. Demnach kann im Vorfeld eine Betroffenheit der meisten Vogelarten, deren Brutstätten sich nicht innerhalb des Baufeldes befinden, ausgeschlossen werden.

Die vorliegende Brutvogelerfassung umfasst einen Radius von 200 m um den Mastfuß der geplanten WEA. Das UG umfasst somit nicht den gesamten Bereich der geplanten Erschließung, sie beinhaltet aber die rückzubauenden WEA. Durch die vorliegenden Daten kann eine Betroffenheit der Dorngrasmücke, die ein Revier im Baufeld hat, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

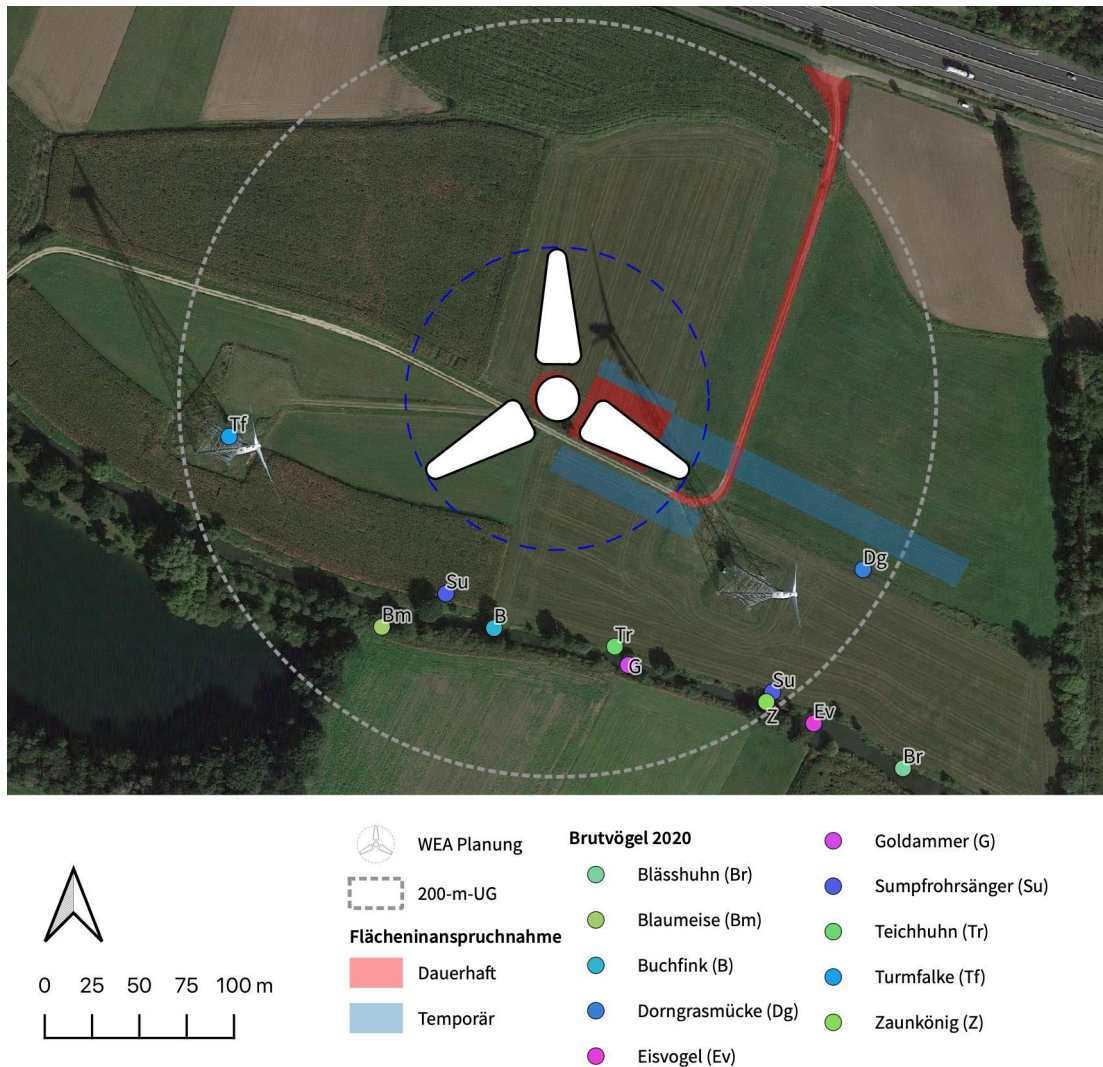


Abbildung 7 Brutvögel im Jahr 2020 im 200-m-UG um den geplanten WEA Standort

Da für das weitere Umfeld der geplante Zuwegung keine punktgenaue Erfassung von Brutvögeln vorliegt, wird vorsorglich eine Betroffenheit von Vogelarten unterstellt, die als Brutvogel im Rahmen der Kartierungen im 500-m-UG erfasst wurden (vgl. BIO-CONSULT, 2021) und deren Vorkommen im Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen werden kann (Vorkommen geeigneter Lebensraumstrukturen). Im konkreten Fall werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, sodass es ausschließlich zu einer



Betroffenheit von Vogelarten des Offenlands kommen kann (Abbildung 7). Im Eingriffsbereich wären demnach potenzielle Reviere von Goldammer und Fasan denkbar.

Betroffenheiten für durchziehende oder nahrungssuchende Vögel können hingegen für die Arten ausgeschlossen werden, die keine erhöhte Kollisionsgefährdung gegenüber WEA aufweisen. Beeinträchtigungen der erfassten WEA-empfindlichen Nahrungsgäste, wie z. B. Rohrweihe können nur dann unterstellt werden, wenn die Vorhabenfläche eine essenzielle Bedeutung als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat aufweist. Die damit verbundene gesteigerte Flugaktivität kann u. U. zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos führen.

Eine Überprüfung, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte der im UG erfassten Vogelarten eintreten können, erfolgt in Anlage 1. Diese sog. Relevanzprüfung führt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte für folgende Vogelarten im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden können: Dorngrasmücke, Fasan, Goldammer, Graureiher, Mäusebussard, Rohrweihe und Turmfalke.

Sonderfall Weißstorch

Auf einer künstlichen Nisthilfe etwa 280 m östlich des geplanten WEA-Standorts wurde ein Weißstorch-Brutpaar erfasst.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Herford hat im März 2021 per Ordnungsverfügung den Abbau der Nisthilfe gefordert, sobald das Brutgeschehen 2021 abgeschlossen ist. Begründet wird diese Anordnung mit dem Schutz der Art vor Kollisionen und der fehlenden Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes „Ravensberger Hügelland“.

Weißstörche sind im hohen Maße auf künstliche Nisthilfen angewiesen. Durch den Rückbau der Nisthilfe kann zukünftig keine Brut mehr erfolgen. Da die UNB des Kreises Herford in ihrem Scheiben keine Befreiung der Verbote des LSG für die Errichtung einer neuen Nisthilfe (im 2.000 m Umfeld der WEA) in Aussicht stellt, kann eine Brut im konfliktbehafteten Nahbereich der WEA auch langfristig ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte, die im Zusammenhang mit der Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA stehen, werden daher ausgeschlossen.

5.2.2 Säugetiere

Durch die Baufeldfreimachung könnten potenzielle Teillebensräume des Fischotters beeinträchtigt werden. Eine Betroffenheit kann ohne vertiefende Überprüfung der Verbotstatbestände zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Beurteilung einer Betroffenheit von Fledermausarten ist für diese Gruppe eine Differenzierung in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit von Flugrouten, Jagdhabitaten und Quartieren zu unterscheiden. Quartiere können dabei grundsätzlich als Fortpflanzungsquartier (Balz, Aufzucht), Überwinterungsquartier oder als Zwischenquartier genutzt werden.



Da in der vorliegenden Planung keine für Fledermausarten relevante Gehölzrodungen vorgesehen sind, kann eine Betroffenheit für alle Fledermausarten ausgeschlossen werden, die gegenüber dem Betrieb einer WEA keine Empfindlichkeiten aufweisen. Hierbei handelt es sich um die potenziell vorkommenden Arten aus den Gattungen der Maus- und Langohren.

Nicht mit Sicherheit lässt sich hingegen eine Betroffenheit der kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus ausschließen.

Weitere artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

5.2.3 Weitere Tiergruppen

Im Rahmen der Relevanzprüfung (Anlage 1) konnten keine Vorkommen weiterer prüfungsrelevanter Artenvorkommen erfasst werden.

5.2.4 FFH-Arten des Anhanges II FFH-Richtlinie

Alle der im Folgenden aufgeführten Arten kommen in Niedersachsen vor, sind ausschließlich im Anhang II der FFH-RL gelistet und sind im Zusammenhang mit dem Umweltschadensgesetz von Belang.

| | |
|---------------------------------|---|
| Fische | Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flußneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs |
| Weichtiere | Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke |
| Schmetterlinge | Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge, |
| Käfer | Hirschkäfer |
| Libellen | Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer, |
| Farn- und Blütenpflanzen, Moose | Haar-Klauenmoos, Großspurigiges Goldhaarmoos |

Eine Betroffenheit der genannten Arten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.



5.3 Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung konnte das potenzielle Vorkommen von insgesamt 12 Arten im Untersuchungsgebiet herausgestellt werden (6 Säugetierarten, 8 Vogelarten). Gegenüber den projektspezifischen Wirkfaktoren weisen hiervon folgende Arten eine mögliche Betroffenheit auf:

Vogelarten

- Dorngrasmücke
- Fasan
- Goldammer
- Graureiher
- Mäusebussard
- Rohrweihe
- Turmfalke

Säugetiere

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Fischotter



6 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.1 aufgeführten rechtlichen Grundlagen wird in diesem Schritt geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Wirkprognose). Hierbei sind die drei Fragestellungen „wo? wann? wie?“ zu bedenken und es ist darauf zu achten, dass alle relevanten Wirkfaktoren berücksichtigt werden.

In diesem Arbeitsschritt ist darüber hinaus zu klären, ob sich das Eintreten artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich abwenden lässt (vgl. Kap. 2.1).

Die beiden Arten Bachstelze und Dorngrasmücke werden aufgrund der ähnlichen Lebensraumsprüche gemeinsam als „Vogelarten der Gehölze“ in einem Prüfprotokoll gemeinsam betrachtet. Die Arten Fasan, Goldammer und Wiesenschafstelze werden in der Gruppe „Vogelarten der Ruderalflur“ betrachtet.

Die Gliederung der Prüfprotokolle bezüglich einer möglichen Betroffenheit der Arten wird wie folgt vorgenommen.

Vogelarten

- Dorngrasmücke
- Graureiher
- Mäusebussard
- Rohrweihe
- Turmfalke
- Vogelarten der Ruderalflur

Säugetiere

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Fischotter



6.1 Prüfprotokolle Avifauna

6.1.1 Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

| Punkt 1: Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art |
| Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i> | Rote Liste-Status Deutschland: * NI: * | Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig – hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt |

| Punkt 2: Bestand und Empfindlichkeit |
|---|
| <p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen:</p> <p>Dorngrasmücken leben in offenen und halboffenen Bereichen mit einzelnen Büschen und Stauden und fliegen vor allem sonnige Dornensträucher an. Ihr Nest bauen sie niedrig aus Grashalmen und Pflanzenstängeln in Sträuchern.</p> <p>Verbreitung in Niedersachsen:</p> <p>Bei der Dorngrasmücke geht man von 110.000 Revieren landesweit aus (Krüger, et al., 2014).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Ein Revier der Art konnte im Bereich des Kranauslegers in dem dortigen Ruderalgebüsch nachgewiesen werden (BIO-CONSULT, 2021).</p> |



| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | | | |
|---|-------------------------------------|----|--|
| Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Das Eintreten des Tötungstatbestandes im Rahmen des Rückbaus kann durch eine Regelung der Bauzeit wirkungsvoll vermieden werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V _{ART1} ; Kap. 7.1). | | | |
| Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| - | | | |
| Ein nachgewiesenes Revier liegt im Randbereich des Kranauslegers bzw. der Kranmontagefläche. Sollte Bau der WEA innerhalb der Brutzeit erfolgen, ist es grundsätzlich möglich, dass Individuen der Art in jeglicher Entwicklungsform getötet oder verletzt oder Nester zerstört werden. Durch die zeitliche Eingrenzung der Baufeldfreimachung außerhalb der artspezifischen Brutzeit, können baubedingte Tötungen aber wirksam vermieden werden. | | | |
| Der Tötungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| | | | |
|---|-------------------------------------|----|--|
| Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Das Eintreten des Störungstatbestandes im Rahmen der Baufeldfreimachung kann durch eine Regelung der Bauzeit wirkungsvoll vermieden werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V _{ART1} ; Kap. 7.1). | | | |
| Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Betriebsbedingte, erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten. Die Reviere wurden trotz bestehender Störungen der umliegenden WEA gegründet. Zwar rückt die neue WEA jetzt zwischen die beiden bestehenden WEA, dafür werden die beiden alten Anlagen aber vollständig zurückgebaut. Da keine Informationen zur lokalen Population vorliegen, können baubedingte Überplanungen des Reviers während der Brutzeit im <i>worst-case-Fall</i> zu erheblichen Störungen der lokalen Population der beiden Arten führen. | | | |
| Der Störungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



| Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) | | | |
|--|-------------------------------------|----|--|
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| - | | | |
| Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| - | | | |
| Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Durch die temporäre Inanspruchnahme von ruderalen Strukturen kommt es zu keinem dauerhaften Verlust der Fortpflanzungsstätten. Nach der baubedingten Inanspruchnahme stehen die Lebensraumstrukturen in gleicher Ausprägung weiterhin zur Verfügung. | | | |
| Der Schädigungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| | | | |
|--|-------------------------------------|------|---------------------------|
| Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | <input type="checkbox"/> | ja | Punkt 4 ff. |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | nein | Prüfung endet hier |

| Punkt 5: Zusammenfassung | | | |
|--|---|----|--|
| Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | zur Vermeidung (V) | | |
| <input type="checkbox"/> | zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) | | |
| <input type="checkbox"/> | zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS) | | |
| sind im LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt. | | | |
| Bei Beachtung der o. g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose... | | | |
| ...treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 ein. | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| ... ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten. | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



6.1.2 Graureiher (*Ardea cinerea*)

| Punkt 1: Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
|---|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL | Rote Liste-Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | Deutschland: * | <input type="checkbox"/> FV günstig – hervorragend |
| <input type="checkbox"/> nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | Niedersachsen: V | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> stabil unbekannt |

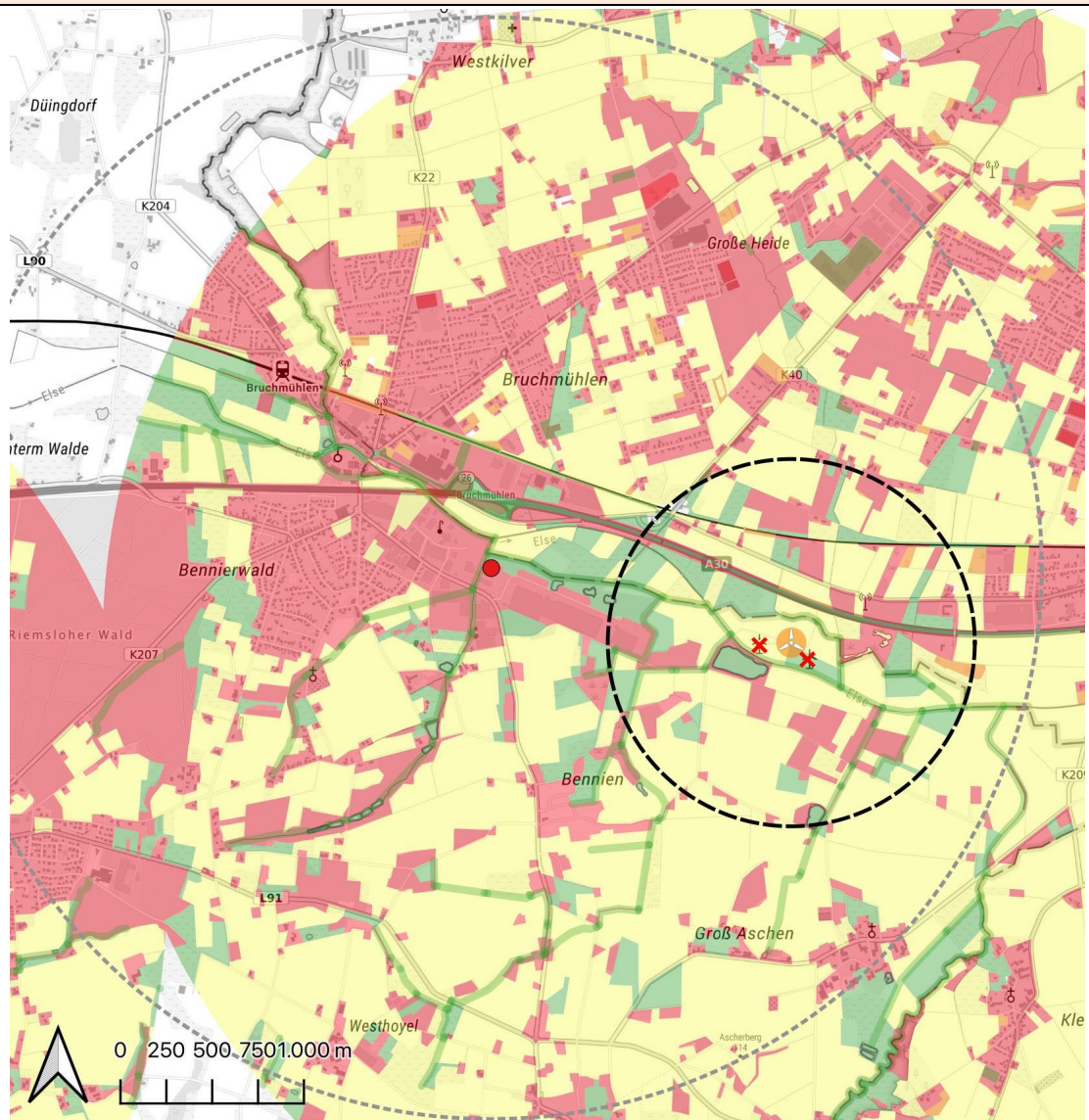
| Punkt 2: Bestand und Empfindlichkeit |
|---|
| <p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:</p> <p>Die Lage der Brutbiotope steht in Verbindung zum Nahrungsbiotop. Bevorzugt werden störungsarme Standorte mit Altholzbeständen und lichtem Unterholz (Krüger, et al., 2014). Die Nahrungshabitate liegen sowohl an Gewässern als auch im umliegenden Kulturland (an Gräben), wobei Grünland bevorzugt wird.</p> <p>Nach Auffassung des Leitfadens des MU Niedersachsen (2016) besteht für die Art ein Kollisionsrisiko. Als erweitertes Untersuchungsgebiet wird 3.000 m angegeben.</p> <p>Verbreitung in Niedersachsen:</p> <p>Die Vorkommen des Graureihers verteilen sich ungleichmäßig über das gesamte Land. Das Hauptverbreitungsgebiet erstreckt sich über die Küstenregion und das Tiefland, die Mehrzahl der großen Kolonien (> 50 Paare) liegt in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen. Der Bestand wird auf 3.200 – 5.000 Reviere (Mittel: 4.000) geschätzt (Krüger, et al., 2014).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Art wurde im UG als Nahrungsgast festgestellt; die Vögel nutzten v.a. die Else-Niederung zur Nahrungssuche. Die nächste Brutkolonie liegt knapp über 1.700 m westlich des geplanten WEA-Standortes.</p> <p>Außerhalb der Brutzeit nutzte die Art ebenfalls die Niederung der Else zur Nahrungssuche. Bevorzugt wurden die Grünlandflächen am westlichen Rand des 1.000 m Umfeldes aufgesucht; vereinzelt Flüge führten auch in das Umfeld der vorhandenen WEA. Mit maximal 22 Vögeln erreichen die Rast-Vorkommen nach Krüger et al. (2020) hier eine <i>lokale</i> Bedeutung.</p> |



| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | | | |
|---|--------------------------|----|--|
| Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| - | | | |
| Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| - | | | |
| <p>Nach Auffassung der meisten Leitfäden besteht für die Art ein erhöhtes Kollisionsrisiko nur in der Nähe von Brutkolonien (LAG VSW, 2015; MU Niedersachsen, 2016). Konkrete Hinweise auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko findet sich in der Literatur jedoch nicht, ebenso nicht für rastende Individuen der Art (Langgemach & Dürr, 2021). Aus Deutschland liegen bislang 15 dokumentierte Schlagopfer vor, aus Niedersachsen lediglich vier (Stand: 07.05.2021) (Dürr, 2021). Schoppenhorst (2004) stuft die Kollisionsgefahr als gering ein, da die von ihm erfassten Flughöhen im Mittel bei ca. 15 m liegen (max. 32,5 m, bei 98 Flugbewegungen). Auch eine aktuelle Studie von Steinborn et al. (2021) deutet auf ein geringes Kollisionsrisiko der Art hin. In dieser Untersuchung wurden weitestgehend Flughöhen von (zum Teil deutlich) unter 50 m erfasst (Steinborn, et al., 2021). BIO-CONSULT (2021) beobachteten Flughöhen meist unter 30 m.</p> <p>Unter Einbehaltung eines Abstandes von 1.000 m zwischen Brutkolonie und WEA wird in der Fachliteratur im Regelfall eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen, sofern das Vorhaben nicht in einem Flugkorridor oder einem häufig aufgesuchten Nahrungshabitat errichtet wird. Daher wird im Folgenden eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt, um die Eignung der Vorhabenfläche als Nahrungshabitat zu bewerten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Habitatpotenziale im Radius von 3 km um die Brutkolonie weisen vor allem die Grünlandbereiche in Verbindung mit Gewässerstrukturen als Nahrungshabitat eine hohe Eignung auf. Entsprechend der Darstellungen in Abbildung 8 lassen sich geeignete Nahrungshabitate entlang der Elseaue bzw. südlich der Autobahn A30 lokalisieren. Insbesondere ein grünlanddominierter Bereich im westlichen Rand des 1.000-m-UG scheint essenziell zu sein. Zu dieser Einschätzung kommt auch BIO-CONSULT (2021) bei ihren Beobachtungen.</p> <p>Aus den Darstellungen der Abbildung 8 sind diese Einschätzungen nicht verwunderlich, da im Süden und insbesondere im Norden kaum geeignete oder nur kleinräumige Nahrungshabitate auszumachen sind.</p> <p>Unter Berücksichtigung, dass zwischen Brutkolonie und WEA ein Abstand von etwas über 1,7 km eingehalten wird und unter Berücksichtigung der von Schoppenhorst (2004) und Steinborn et al. (2021) ermittelten Flughöhen bzw. den Beobachtungen von BIO-CONSULT (2021), dass Flüge i. d. R. unter 30 m Höhe vorgenommen wurden, wird eine Erhöhung des Kollisionsrisikos in signifikanter Weise für den Graureiher ausgeschlossen.</p> | | | |



Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art



- | | | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------|-----------------------------------|--|
| | Greiher Brutkolonie | Habitatpotenzial | | Ungeeignet (u.a. Wald, Verkehrs- und Siedlungsflächen) |
| | Rückzubauende WEA | | Mittel (Ackerflächen) | |
| | WEA-Standort (geplant) | | Hoch (Grünlandbereiche, Gewässer) | |
| | UG Graureiher (1.000 m) | | Hoch (Fließgewässer) | |
| | Erweitertes UG Graureiher (3.000 m) | | | |

Abbildung 8 Habitatpotenziale unterschiedlicher Eignung im erweiterten UG, 3.000 m um die erfasste Brutkolonie

Der Tötungstatbestand tritt ein?

ja nein



| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | | | |
|--|--------------------------|-----------|---|
| Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| – | | | |
| Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <p>Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. In der Literatur sind nur kleinräumige Meidungsverhalten gegenüber WEA im Nahrungsgebiet zu beobachten (Langgemach & Dürr, 2021). Sowohl Schoppenhorst (2004) als auch BIOCONSULT (2020) konnten unter WEA weiterhin nahrungssuchende Graureiher beobachten. Auch Steinborn et al. (2021) sehen keine Störwirkungen von WEA auf Brutkolonien bzw. auf Nahrungshabitate.</p> <p>Durch das Repowering wird die Anlagenzahl von zwei auf eine WEA reduziert. Zudem erhöht sich der Abstand zwischen geplanten WEA-Standort und den Grünlandbereichen im westlichen Teil des 1.000-m-UG (Nahrungshabitat) im Vergleich zum Status-Quo.</p> <p>Auf Grundlage der vorliegenden Informationen der Fachliteratur werden erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung der lokalen Population des Graureihers (hier: die Brutkolonie) führen könnten, ausgeschlossen.</p> | | | |
| Der Störungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| | | | |
|--|-------------------------------------|-----------|---|
| Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) | | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| – | | | |
| Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| – | | | |
| Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Mögliche kleinräumige Meideverhalten führen nicht zu einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate | | | |
| Der Schädigungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| | | | |
|--|-------------------------------------|------|---------------------------|
| Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | <input type="checkbox"/> | ja | Punkt 4 ff. |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | nein | Prüfung endet hier |



6.1.3 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

| Punkt 1: Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
|--|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL | Rote Liste-Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | Deutschland: * | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig – hervorragend |
| <input type="checkbox"/> nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | Niedersachsen: * | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht |
| | | <input type="checkbox"/> unbekannt |

| Punkt 2: Bestand und Empfindlichkeit |
|--|
| <p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:</p> <p>Der Mäusebussard ist bei der Biotopwahl sehr flexibel. Solange die Grundvoraussetzungen von offenen Landschaften als Nahrungshabitat und Bäumen zum Nisten erfüllt sind, kann er fast alle Landschaftstypen besiedeln (Krüger, et al., 2014). Aufgrund seines Flugverhaltens unterliegt die Art grundsätzlich einer Kollisionsgefährdung. Um artenschutzrechtliche Konflikte durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko auszuschließen, fordert die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages „Naturschutz und Windenergie“ und auch Schreiber (2016) für die Art ein Schutzabstand von 500 m. Der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MU Niedersachsen, 2016) und die LAG-VSW (2015) nennen keine Abstandsempfehlungen.</p> <p>Verbreitung in Niedersachsen:</p> <p>Das Verbreitungsbild des Mäusebussards weist in Niedersachsen keine Verbreitungslücken auf. Lediglich auf einigen, meist kleinen, baumlosen Inseln brütet er nicht. Der Bestand wird auf 10.500 – 22.000 Reviere geschätzt (Krüger, et al., 2014). Damit ist der Mäusebussard die häufigste Greifvogelart in Niedersachsen.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im 500 m Umfeld des Standortes wurde ein Brutvorkommen festgestellt; der Horst lag nördlich der A 30 in einer Entfernung von etwa 460 m zur geplanten WEA. Im 1.000-m-UG lag ein weiteres Brutvorkommen (ca. 560 m südöstlich der WEA). Mäusebussarde wurden bei den Raumnutzungsuntersuchungen v. a. im Umfeld der Horste und an den Waldändern beobachtet; einzelne Flüge führten aber auch in das nahe Umfeld der bestehenden WEA. Die Art trat darüber hinaus während des ganzen Jahres verteilt im UG auf. Mäusebussarde nutzen gelegentlich auch die Gittermasten der WEA als Ansitzwarten (BIO-CONSULT, 2021).</p> |

| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | |
|--|--|
| Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | |
| Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| – | |



Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? ja nein

Zur Vermeidung von Kollisionen sollte die WEA zukünftig zeitweise abgeschaltet werden, wenn die Vorhabenfläche eine besonders hohe Anziehungswirkung auf die Art entfaltet. Im Sinne des Vorsorgeprinzips wird zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos eine Abschaltung der WEA (in der Hellphase = Tagesstunden) in den ersten drei Tagen nach der Ernte von Flächen im 100 m Umfeld der Anlage vorgesehen (V_{ART3}, Kap. 7.1). Darüber hinaus sollte das WEA-Umfeld möglichst unattraktiv gestaltet werden, um eine zusätzliche Lockwirkung des WEA-Standortes zu vermeiden (V_{ART2}, Kap. 7.1).

Sollte die UNB des LK Osnabrück nach ihrer Artenschutzprüfung zu dem Schluss kommen, dass dennoch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist, stellt die Antragstellerin ein Abschaltkontingent für den Mäusebussard für artspezifische Abschaltungen bereit. Zudem soll ein Detektionssystem als bedarfsgerechte und effektivere Alternative zu den vorprogrammierten Abschaltungen der Maßnahme V_{ART4} beantragt werden (vgl. V_{ART5}).

Aufgrund seiner starken Verbreitung finden sich in der zentralen Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg bundesweit mittlerweile mehr Kollisionsopfers des Mäusebussards als des Rotmilans (Deutschlandweit 685, in Niedersachsen 122 Opfer, Stand: 07.05.2021). Dennoch wird nur in der mittlerweile überarbeiteten Ausgabe der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages „Naturschutz und Windenergie“ für die Art ein Schutzabstand von 500 m empfohlen (NLT, 2014). Darüber hinaus fordert auch Schreiber (2016) in seiner Handlungsempfehlung einen Mindestabstand von 500 m zu WEA. Als erweitertes Untersuchungsgebiet nennt Schreiber (2016) 1.000 m. Lediglich ein einzelner Horst liegt knapp innerhalb des von Schreiber (2016) geforderten Mindestabstand von 500 m, in dem die höchste Flugaktivität im Gefahrenbereich zu erwarten ist. Dieser Horst liegt nördlich der Autobahn A30, 460 m von der geplanten WEA entfernt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt bislang keine Literatur vor, die Abstandsempfehlungen auf Basis einer konkreten Untersuchung zur Raunutzung bzw. zur Kollisionsgefährdung, z. B. durch Telemetrie, ableitet (Sprötge, et al., 2018). Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung und der Häufigkeit des Mäusebussards ist das Auftreten eines nahrungssuchenden oder fliegenden Mäusebussards grundsätzlich in jedem Windpark möglich. Entsprechend können nahezu in allen Windparks Kollisionsopfer von Mäusebussarden erwartet werden (ebd.). Demnach ist für die Art von einem „spezifischen Grundrisiko“ i. S. d. der Rechtsprechung des BVerWG auszugehen³.

Eine erhöhte Kollisionsgefährdung unterliegt die Art insbesondere dort, wo eine überdurchschnittliche Anzahl von Flügen im Gefahrenbereich, also im Bereich der Rotoren, stattfindet. Hierbei sind v. a. Balz- und Territorialflüge im Nestumfeld herauszustellen, die unter Nutzung von Thermik häufig in größerer Höhe erfolgen (Reichenbach & Aussieker, 2021). Flüge im Zusammenhang mit der Nahrungssuche (überwiegend Ansitzjagd) verlaufen i. d. R. jedoch deutlich unter Rotorhöhe (Reichenbach & Aussieker, 2021). Gestützt wird diese Aussage über die Flughöhen von Untersuchungen von u. a. Mäusebusarden mittels eines Radarsystems (*Birdscan*). Demnach fanden mehr als 90 % der Flugbewegungen in Luftschichten von 0 bis 80 m statt (Swiss Birdradar Solution AG 2020 in H_{MUKLV}/ H_{MWEVW} 2020).

Nach Auffassung von Sprötge et al. (2018) entspricht der Gefahrenbereich einen Radius von ca. 220 – 275 m um eine WEA (Rotorradius zzgl. 150 m Puffer). Dieses Maß entspricht etwa 50 % der Abstandsempfehlungen des NLT (2014) und Schreiber (2016).

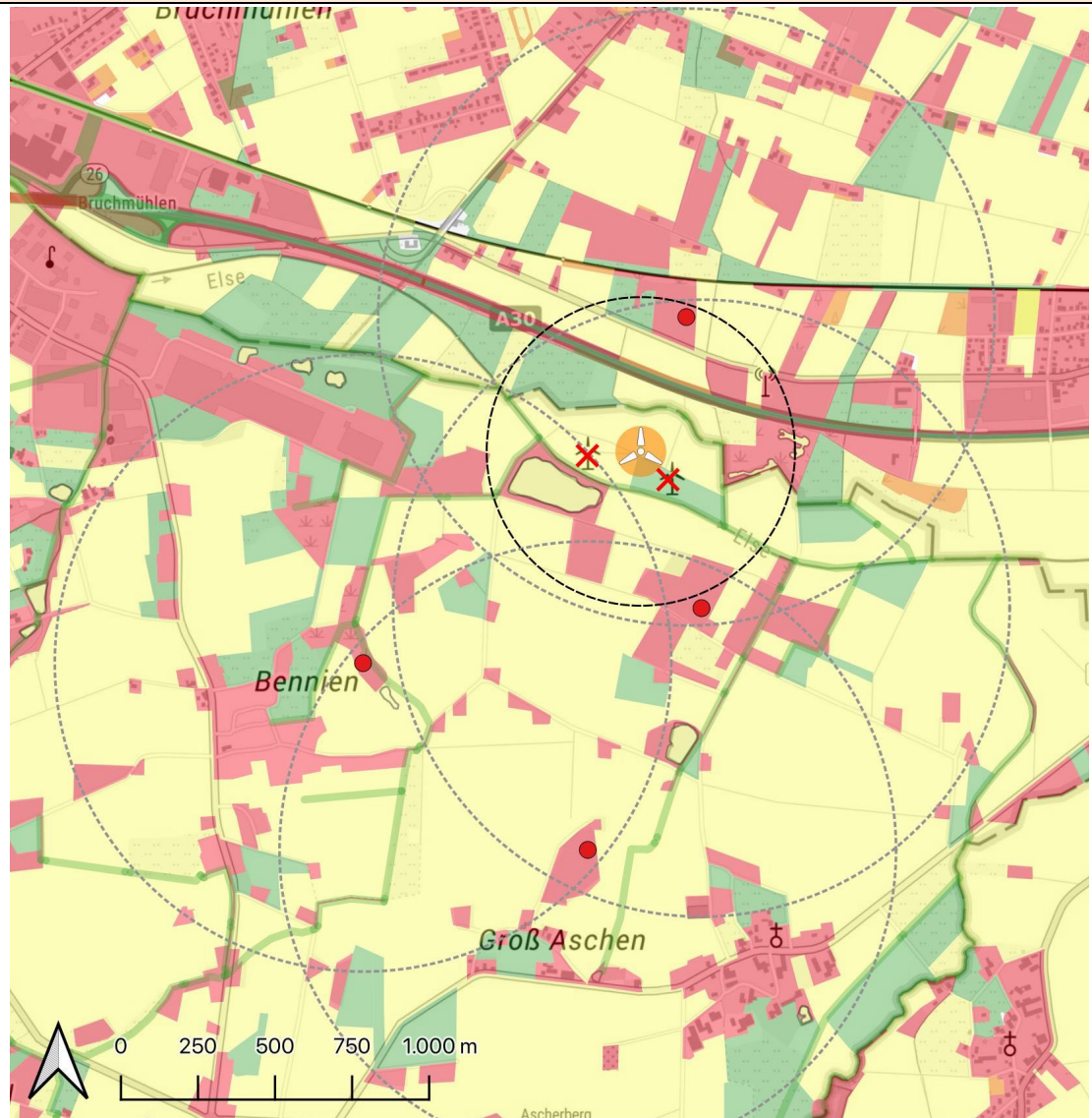
Im Folgenden ist zu klären, ob für die Art ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, z. B. durch artspezifische Verhaltensweisen oder durch eine häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raumes gegeben ist.

Bei genauerer Betrachtung des 1.000 -UG um die erfassten Horste wird deutlich, dass der Großteil der Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Als Flächen, die eine höhere Bedeutung in Bezug auf die Nahrungsverfügbarkeit aufweisen, lassen sich die Grünlandbereiche westlich des geplanten WEA-Standortes sowie entlang der Else-Niederung herausstellen. Insbesondere für den Mäusebussard übt auch die Trasse der A30 eine hohe Anlockwirkung aus. Diese Flächen lassen sich als wichtige Nahrungshabitate für die Art herausstellen (Abbildung 9).

³ BVerWG vom 09.07.2008 Az.: 9 A 14/07



Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art



- | | |
|---|--|
| ● Horste Mäusebussard | Habitatpotenzial |
| ✗ Rückzubauende WEA | Ungeeignet (u.a. Wald, Verkehrs- und Siedlungsflächen) |
| ⊙ WEA-Standort (Planung) | Mittel (Gewässerflächen, Ackerflächen) |
| ⋯⋯⋯ Erweitertes UG Mäusebussard (1.000 m) | Hoch (Grünlandbereiche, Bahnlinie und A30) |
| ⋯⋯⋯ Mindestabstand Mäusebussard (500 m) | |

Abbildung 9 Habitatpotenziale unterschiedlicher Eignung im erweiterten UG, 1.000 m um die erfassten Horste

Im unmittelbaren Umfeld des geplanten WEA-Standortes lässt sich mit dieser Analyse keine Fläche als essenziell für den Mäusebussard herauszustellen. Das zeigen auch die Ergebnisse der Standard-RNA, die im Rahmen der Brut- und Rastvogelerfassung erhoben wurden (BIO-CONSULT, 2021).



Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art

Der Großteil der erfassten Flugbewegungen liegt im Nahbereich der Horste und über Grünlandbereichen. Die bestehenden WEA-Standorte bzw. der geplante Standort wurden hierbei nicht überdurchschnittlich häufig angefliegen. Diese Beobachtungen stützen die Annahme der Habitatpotenzialanalyse, dass die Ackerflächen innerhalb des UG keine essenzielle Bedeutung in Bezug auf die Nahrungsverfügbarkeit aufweisen (Abbildung 9). Auch Flugkorridore zu weiter entfernten Jagdhabitaten konnten durch die Standard-RNA nicht herausgestellt werden.

Der geplante WEA Standort befindet sich demnach auf einem Biotoptyp, für den keine essenzielle Bedeutung für die Art herausgestellt werden konnte und der darüber hinaus im Umfeld zur Planung weit verbreitet ist. Es lässt sich fachlich nicht ableiten, dass sich die Art an den geplanten Anlagenstandorten in einem überdurchschnittlichen Maße aufhalten werden.

Ein weiterer ausschlaggebender Aspekt, der gegen den Eintritt des Tötungstatbestandes spricht, ist wie bereits einleitend erwähnt, die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes. Zur Bemessung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisiko ist das Vorhandensein „besonderer Umstände“ maßgeblich. Das heißt, Kollisionen dürfen nicht bloß möglich sein, sondern sie müssen bei der Vorhabenumsetzung zu „befürchten“ bzw. zu „besorgen“ sein – eine Kollision muss also mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eintreten. Als Vergleichsmaßstab ist hier die anthropogen gestaltete Landschaft im Umfeld des Eingriffes mit dem „spezifischen Grundrisiko“ heranzuziehen. Ein Nullrisiko wird vom Gesetzgeber nicht gefordert (BVerwG Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15). Zum sog. spezifischen Grundrisiko im Aktionsraum des hier betrachteten Brutpaares gehören im vorliegenden Fall die zwei bestehenden WEA und insbesondere die A30. Der Horst grenzt fast unmittelbar nördlich an die Autobahn heran, sodass das Brutpaar bei jedem Flug in Richtung der geplanten WEA zunächst die Autobahn queren muss. Aufgrund der Anlockwirkung der Autobahn auf die Art ist die Kollisionsgefährdung deutlich erhöht. Nach Aussage von BIO-CONSULT (2021) wurden jagende Vögel unmittelbar an der Autobahn und sogar in den Bereichen der Autobahnauffahrt „Bruchmühlen“ festgestellt. Bei den Bestands-WEA ist zudem die Bauweise der WEA als Gittermastturm als besonders konfliktträchtig herauszustellen, da die Gitter nachweislich als Ansetzpunkte genutzt werden (BIO-CONSULT, 2021). Hinzu kommt, dass der Großteil der Flugbewegungen (90 %) in Luftschichten erfolgen, die unterhalb der geplanten unteren Rotorblattspitze liegen (0 – 80 m) (HMUKLV/ HMWEVW, 2020).

Unter Berücksichtigung des Rückbaus der Altanlagen (als potenzielle Gefahrenquelle durch den Ansetz) und den vorgesehenen temporären Abschaltungen während Ernteereignissen übersteigt das mit dem Neubau der WEA gegebene Tötungsrisiko in Verbindung mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, nicht das derzeit gegebene allgemeine Lebensrisiko in signifikanter Weise.

Auch wenn vorliegend nachvollziehbar herausgearbeitet wurde, dass für den Mäusebussard durch das geplante Vorhaben kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko entsteht, kann die UNB des LK Osnabrück im Rahmen ihrer Einschätzungsprärogative zu einer anderen Einschätzung kommen. Für diesen Fall erklärt sich die Antragstellerin bereit, temporäre Abschaltungen in besonders konfliktreichen Zeiträumen zu einer Vermeidung eines signifikanten Kollisionsrisikos auszuweiten (V_{ART3}, Kap. 7.1). Ergänzend hierzu wird *optional* ein optisches Detektionssystem beantragt, welches die Rotoren bei der Näherung kollisionsgefährdeter Vogelarten stoppt (V_{ART4}, Kap. 7.1).

Dieses vorgeschlagene Abschaltkontingent reicht nach dem Ansatz von Schreiber (2016) aber nicht aus, um den Tötungstatbestand vollständig zu vermeiden. Daher wird für den Mäusebussard eine Ausnahme vom Verbotstatbestand des Tötens beantragt (vgl. Kap. 9).

Unabhängig von der Entscheidung seitens der UNB, ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist oder nicht, ist mit dem Repowering eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Individuen des betroffenen Mäusebussard-Brutpaares gegeben. Folgt man den aktuellen Ausführungen von Schreiber (2021), so ist diese Erhöhung mit einer Verdopplung des Tötungsrisikos gleichzusetzen. Dieser Eingriff in den Naturhaushalt ist im Rahmen der Eingriffsregelung zu kompensieren.

Der Horststandort liegt außerhalb der vorgesehenen Eingriffsbereiche für die Anlage der WEA, sodass baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen ausgeschlossen werden können.

Der Tötungstatbestand tritt ein?

ja nein



| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | | | |
|--|--------------------------|-----------|---|
| Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| – | | | |
| Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| In der Literatur finden sich keine Angaben über mögliche Zusammenhänge zwischen der Brutdichte und dem Bruterfolg mit der Entfernung zu WEA (in Langgemach & Dürr 2020). Störungen, die sich negativ auf die lokale Population des auswirken können, sind nicht bekannt. | | | |
| Der Störungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| | | | |
|---|-------------------------------------|-----------|---|
| Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) | | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| – | | | |
| Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| – | | | |
| Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Es werden keine Gehölze bzw. Horstbäume gerodet, sodass ein Schädigungstatbestand nicht eintreten wird. | | | |
| Der Schädigungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| | | | |
|--|-------------------------------------|------|---------------------------|
| Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | Punkt 4 ff. |
| | <input type="checkbox"/> | nein | Prüfung endet hier |



| Punkt 4: Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG | | | |
|---|-------------------------------------|----|--|
| Das Abschaltkontingent wird nach dem Ansatz von Schreiber (2016) möglicherweise nicht ausreichen, um das Kollision unterhalb der Signifikanzschwelle zu senken. Daher wird für den Mäusebussard eine Ausnahme vom Verbotstatbestand des Tötens beantragt (vgl. Kap. 9). | | | |
| Liegt ein Ausnahmegrund vor? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Aufgrund der Komplexität des Themas erfolgt die Prüfung der Ausnahmegründe in Kap. 9.2. | | | |
| Existieren anderweitig zumutbare Alternativen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Die Standort- und Ausführungsalternativen werden in Kap. 9.3 erläutert. | | | |
| Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Der Erhaltungszustand der Art wird in Kap. 9.4 erläutert. | | | |
| Sind kompensatorische Maßnahmen (A _{FCS} bzw. E _{FCS}) vorgesehen? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Im Rahmen des LBP werden Extensivierungsmaßnahmen von Grünlandflächen vorgenommen (A2), die auch die Nahrungsverfügbarkeit des Mäusebussards erhöhen und somit die lokale Population der Art stabilisieren können. | | | |
| Sind eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen oder die Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustands trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen zu erwarten? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| Punkt 5: Zusammenfassung | | | |
|--|---|----|--|
| Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | zur Vermeidung (V) | | |
| <input type="checkbox"/> | zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS) | | |
| sind im LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt. | | | |
| Bei Beachtung der o. g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose... | | | |
| ...treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 ein. | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| ... ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten. | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



6.1.4 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

| Punkt 1: Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art |
| Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i> | Rote Liste-Status Deutschland: * NI: V | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig – hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> stabil unbekannt |

| Punkt 2: Bestand und Empfindlichkeit |
|--|
| <p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:</p> <p>Zum Nisten bevorzugt die Rohrweihe dichte, hohe, im Wasser stehende Schilf- und Röhrichtflächen. Diese können manchmal nur sehr geringe Ausdehnung haben oder trocken gefallen sein. Zunehmend brüten Rohrweihen auch in Raps- oder Getreidefeldern (insbesondere Wintergerste) (Krüger, et al., 2014).</p> <p>Grundsätzlich fliegt die Rohrweihe zur Nahrungssuche sehr niedrig. Im Nahbereich des Horstes sind aber insbesondere durch Balz, zur Beuteübergabe und zur Feindabwehr Aufenthalte in größerer Höhe möglich. Nach Auffassung des Leitfadens des MU Niedersachsen (2016) besteht für die Art ein Kollisionsrisiko. Als Untersuchungsgebiet wird 1.000 m angegeben.</p> <p>Verbreitung in Niedersachsen:</p> <p>Hinsichtlich der Größe des niedersächsischen Bestandes dürfte der unterste Wert der Spanne von 1.300-1.800 anzusetzen sein (Mittel: 1.500 Brutpaare) (Krüger, et al., 2014). In den letzten zehn Jahren tritt die Rohrweihe im Osnabrücker Land und nun auch in der Region Melle in jährlich schwankenden Beständen auf. Die Reviere der Art sind mitunter relativ groß, die Brutplätze teilweise schwer zu lokalisieren</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Rohrweihe brütete nicht im 1.000 m Umfeld, es bestand jedoch ein Brutverdacht in etwa 1.050 m Entfernung in einem dichten Ufergebüsch eines Stillgewässers, das unmittelbar an ein Betriebsgelände der Fa. Nolte angrenzt (BIO-CONSULT, 2021). Im Juli konnte die Art nicht mehr festgestellt werden. Somit war der Brutversuch wahrscheinlich erfolglos.</p> |



| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | | | |
|---|-------------------------------------|----|--|
| Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Eintreten des Tötungstatbestandes im Rahmen des Rückbaus kann durch eine Regelung der Bauzeit wirkungsvoll vermieden werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V _{ART1} ; Kap. 7.1). | | | |
| Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <p>Zur Vermeidung von Kollisionen sollte die WEA zukünftig zeitweise abgeschaltet werden, wenn die Vorhabenfläche eine besonders hohe Anziehungswirkung auf die Art entfaltet. Im Sinne des Vorsorgeprinzips wird zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos eine Abschaltung der WEA (in der Hellphase = Tagesstunden) in den ersten drei Tagen nach der Ernte von Flächen im 100 m Umfeld der Anlage vorgesehen (V_{ART3}, Kap. 7.1).</p> <p>Darüber hinaus sollte das WEA-Umfeld möglichst unattraktiv gestaltet werden, um eine zusätzliche Lockwirkung des WEA-Standortes zu vermeiden (V_{ART2}, Kap. 7.1).</p> | | | |
| <p>In der Fachliteratur wird bislang für Weihen, und damit auch für die Rohrweihe, von einem erhöhtem Schlag- bzw. Kollisionsrisiko ausgegangen (MU Niedersachsen, 2016; LAG VSW, 2015; Schreiber, 2016). Bis zum 07. Mai 2021 wurden in Deutschland 44 Rohrweihen als Schlagopfer registriert, davon 12 in Niedersachsen (Dürr, 2021). Diskutiert wird die Frage, ob aus der Entfernung zwischen WEA und Brutplatz bzw. aus der Raumnutzung des Vogels ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko abgeleitet werden kann. Denn nach derzeitigem Kenntnisstand wird vor allem im Umfeld des Nistplatzes ein erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt, da vor allem dort umfangreiche Flugbewegungen (Balzflüge etc.) in WEA-kritischen Höhen erfolgen.</p> <p>Zum Flugverhalten der Rohrweihe liegen mittlerweile eine Vielzahl von Untersuchungen vor. Eine Zusammenstellung der einzelnen Studien ist Langgemach & Dürr (2020) zu entnehmen. Demnach erfolgen die meisten Flugbewegungen (80 – 93 %) bodennah bzw. unterhalb von ≤ 20 m Höhe. Strasser (2006) spricht sogar davon, dass etwa 99 % der Flüge unterhalb von 62 m Höhe erfolgen. Auf Grundlage dieser Daten haben sich die Umweltminister der Bundesländer bei ihrer Konferenz (UMK) am 11. Dezember 2020 darauf geeinigt, dass Rohrweihen im Regelfall nur dann als kollisionsgefährdet gelten, wenn die Höhe der Rotorunterkante weniger als 30 bis 50 m bzw. in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Als Regelabstand wurde eine Entfernung von 500 m festgelegt.</p> <p>Im Rahmen der Standard-Raumnutzungsanalyse konnte die Art als regelmäßiger Nahrungsgast innerhalb des UG nachgewiesen werden. Ein Teil der Flüge führte ins Umfeld der WEA; die Vögel zogen aber auch nach Norden und Westen ab. Im UG lagen die Flughöhen meist unter 30 m und nur einmal unter 50 m; höhere Flüge wurden nicht beobachtet. Die Flüge fanden somit unterhalb des Rotorenbereichs der neu geplanten WEA statt (BIO-CONSULT, 2021).</p> <p>Aufgrund der ausreichenden Entfernung zwischen geplanten WEA-Standort und dem vermuteten Brutplatz in Verbindung mit dem arttypischen Jagdflügen in Bodennähe wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisiko durch das Repowering ausgeschlossen.</p> <p>Im Rahmen der Baumaßnahme wird die vermutliche Fortpflanzungsstätte nicht überplant, sodass auch baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden können.</p> | | | |
| Der Tötungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | | | |
|--|--------------------------|-----------|---|
| Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| – | | | |
| Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| In der Fachliteratur finden sich keine Hinweise auf Meideverhalten von Rohrweihen gegenüber WEA. Der vermutliche Nistplatz liegt weit außerhalb des Baufeldes, sodass auch baubedingte Störungen nicht zu erwarten sind. | | | |
| Der Störungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| | | | |
|---|-------------------------------------|-----------|---|
| Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) | | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| – | | | |
| Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| – | | | |
| Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Im Rahmen der Baumaßnahme wird die vermutliche Fortpflanzungsstätte nicht überplant. Essenzielle Jagdhabitats, die zur Aufrechterhaltung der Fortpflanzungsstätte erforderlich sind, werden nicht in dem Umfang überplant, der zu einem Eintritt des Tatbestandes führen würde. | | | |
| Der Schädigungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| | | | |
|--|-------------------------------------|------|---------------------------|
| Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | <input type="checkbox"/> | ja | Punkt 4 ff. |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | nein | Prüfung endet hier |



| Punkt 5: Zusammenfassung | | | |
|--|---|----|--|
| Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | zur Vermeidung (V) | | |
| <input type="checkbox"/> | zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) | | |
| <input type="checkbox"/> | zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS) | | |
| sind im LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt. | | | |
| Bei Beachtung der o. g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose... | | | |
| ...treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein. | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| ... ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten. | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



6.1.5 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

| Punkt 1: Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | |
|--|---|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Art nach Anhang IV FFH-RL | Rote Liste-Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | Deutschland: V | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig – hervorragend |
| <input type="checkbox"/> | nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | Niedersachsen: V | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht |
| | | | <input type="checkbox"/> unbekannt |

| Punkt 2: Bestand und Empfindlichkeit |
|---|
| <p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:</p> <p>Die Art tritt in Niedersachsen landesweit auf und besiedelt v. a. die halb-offene Kulturlandschaft (Krüger, et al., 2014). Der Brutplatz (Horst) kann sowohl in Einzelbäumen als auch in Waldflächen errichtet werden; es werden oft auch künstliche Nisthilfen in bzw. an Gebäuden angenommen. Die Nahrung besteht überwiegend aus Kleinsäugetern, die nach einem Rüttelflug erbeutet werden.</p> <p>Die Handlungsempfehlung für den LK Osnabrück sieht eine Kollisionsgefährdung für die Art und fordert einen Mindestabstand zwischen Horst und WEA -Standort von 500 m und einen Prüfbereich von 1.000 m (Schreiber, 2016).</p> <p>Verbreitung in Niedersachsen:</p> <p>Nach Krüger et al. (2014) ist der Turmfalke in Niedersachsen gleichmäßig verbreitet und verfügt über einen Gesamtbestand von 6.000 – 11.000 Brutpaare (mittlerer Bestand: 8.000). Entsprechend stellt sich das Bild für den Landkreis Osnabrück dar, wo 440 – 910 Brutpaare vorkommen. Die Besiedlung ist auch hier relativ gleichmäßig.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Ein Brutpaar brütete in einer künstlichen Nisthilfe in der westlichen Bestands-WEA, die Brut war erfolgreich. (BIO-CONSULT, 2021).</p> |

| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | | | |
|--|-------------------------------------|----|--|
| Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Das Eintreten des Tötungstatbestandes im Rahmen des Rückbaus kann durch eine Regelung der Bauzeit wirkungsvoll vermieden werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V _{ART1} ; Kap. 7.1). | | | |
| Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| - | | | |



Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art

Die Art wird in der Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit bislang 140 Kollisionsopfern aus Deutschland aufgeführt (Niedersachsen 26, Stand: 07.05.2021) (Dürr, 2021). Die Zahlen belegen, dass Turmfalken an WEA kollidieren. Ob eine konkrete Kollisionsgefährdung besteht, bleibt aber unklar. Bislang wird für die Art aber nur in der Handlungsempfehlung für den LK Osnabrück ein Mindestabstand gefordert (hier: 500 m) (Schreiber, 2016). Das MU Niedersachsen (2016) und auch die LAG VSW (2015) sehen keine Kollisionsgefährdung der Art gegenüber WEA.

Die Brut erfolgte an einer WEA, in einer künstlichen Nisthilfe in dem Gittermastturm. Das unmittelbare Umfeld der WEA wurde als Jagdhabitat aufgesucht (BIO-CONSULT, 2021).

Bei dieser Art ist es unklar, ob die Art gegenüber der geplanten Anlagenkonfiguration überhaupt als kollisionsgefährdet eingestuft werden kann. Nach Aussagen von Schreiber (2016) erfolgt der typische Rüttelflug in 20 – 40 m Höhe. Die PROGRESS-Studie hat 80 – 90 % der Flugbewegungen unterhalb der Rotorhöhe verortet. Bei den in der PROGRESS-Studie untersuchten WEA-Typen entspricht das einer Flughöhe von min. 20 – max. 70 m (Grünkorn, et al., 2016). Die hier geplante WEA des Typs N163 reicht mit der unteren Rotorblattspitze auf 84 m über Geländeoberkante hinab (Nabenhöhe 165,5 m und Rotordurchmesser 163 m). Sie liegen somit etwas mehr als 10 m oberhalb der überdurchschnittlich vom Turmfalken genutzten Flughöhe.

Durch den Rückbau der WEA ist es erforderlich, dass die Nisthilfe aus dem Gittermastturm entfernt wird. Hierdurch kann eine zukünftige Ansiedlung der Art im Gefahrenbereich der WEA unterbunden werden.

Unter Berücksichtigung, dass eine zukünftige Besiedlung der Art im unmittelbaren Gefährdungsbereich der WEA (unterhalb der Rotoren) nicht mehr möglich ist, in Verbindung mit dem Rückbau der Gittermasttürme als nachgewiesene Anstanzwart, wird ein Tötungstatbestand ausgeschlossen. Auch das arttypische Flugverhalten (Flughöhen < 70 m) führt nicht zu dem Schluss, dass das Tötungsrisiko bei der hier gewählten Anlagenhöhe zukünftig in signifikanter Weise erhöht sein wird.

Werden die Gittermasttürme außerhalb der Brutzeit abgebaut oder wird die Nisthilfe außerhalb der Brutzeit entfernt, kann der Eintritt des Tötungstatbestandes während der Bauzeit ausgeschlossen werden.

Der Tötungstatbestand tritt ein? ja nein

Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? ja nein

Das Eintreten des Störungstatbestandes im Rahmen des Rückbaus kann durch eine Regelung der Bauzeit wirkungsvoll vermieden werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V_{ART1}; Kap. 7.1).

Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? ja nein

In der Literatur finden sich keine Angaben über mögliche Zusammenhänge zwischen der Brutdichte und dem Bruterfolg mit der Entfernung zu WEA (in Langgemach & Dürr 2020). Störungen, die sich negativ auf die lokale Population des auswirken können, sind nicht bekannt. Die Brut am Gittermastturm der WEA beweist, dass kein Meideverhalten gegenüber WEA besteht.

Werden die Gittermasttürme außerhalb der Brutzeit abgebaut oder wird die Nisthilfe außerhalb der Brutzeit entfernt, kann der Eintritt des Störungstatbestandes ausgeschlossen werden.

Der Störungstatbestand tritt ein? ja nein



| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | | | |
|---|---|------|--|
| Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) | | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Das Eintreten des Schädigungstatbestandes im Rahmen des Rückbaus kann durch eine Regelung der Bauzeit wirkungsvoll vermieden werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V _{ART1} ; Kap. 7.1). | | | |
| Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Vor dem Rückbau der WEA bzw. der Entfernung der Nisthilfe sind im Aktionsraum des Brutpaares mind. 4 künstliche Nisthilfen als Ersatz zu erbringen (vgl. Kap. 7.2, CEF1). | | | |
| Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <p>Durch den Rückbau der bestehenden Gittermasttürme wird eine künstliche Niststätte zerstört. Ohne vorzeitigen Ersatz im räumlich funktionalen Zusammenhang der betroffenen Fortpflanzungsstätte kann der Eintritt des Schädigungstatbestandes nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Als artspezifischer Aktionsraum für die Art wird von Schreiber (2016) ein Areal mit einer Größe von 216 – 420 ha angegeben. Das entspricht etwa einem Radius von bis zu 1,7 km – 2,2 km um den alten Brutplatz. Um eine zukünftige Gefährdung der Art zu vermeiden, sollten die künstlichen Nisthilfen aber mind. 500 m von dem geplanten WEA-Standort entfernt sein. Der Wegfall der Nisthilfe ist in einem Verhältnis von 1 : 4 zu ersetzen.</p> | | | |
| Der Schädigungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | <input type="checkbox"/> | ja | Punkt 4 ff. |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | nein | Prüfung endet hier |
| Punkt 5: Zusammenfassung | | | |
| Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | zur Vermeidung (V) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) | | |
| <input type="checkbox"/> | zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS) | | |
| sind im LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt. | | | |
| Bei Beachtung der o. g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose... | | | |
| ...treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 ein. | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| ... ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten. | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



6.1.6 Vogelarten der Ruderalflur

| Punkt 1: Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art |
| Fasan <i>Phasianus colchicus</i> | Rote Liste-Status Deutschland: * NI: * | Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig – hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt |
| Goldammer <i>Emberiza citrinella</i> | Rote Liste-Status Deutschland: V NI: V | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig – hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt |

| Punkt 2: Bestand und Empfindlichkeit |
|--|
| <p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:</p> <p>Fasane bewohnen ein sehr weites Spektrum an Lebensräumen in lokal sehr unterschiedlicher Dichte. Vorrangig kommen sie in halboffenen, strukturreichen Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Brachen, Feldgehölzen etc. sowie an Waldrändern vor. In urbanen Lebensräumen fehlt der Jagdfasan dagegen weitgehend (Krüger, et al., 2014).</p> <p>Die Goldammer, ursprünglich ein Bewohner halboffener Waldsteppen und waldfreier Hänge, besiedelt in Niedersachsen vor allem Saumbiotop z. B. entlang von Hecken, Gräben und Wegen in der halboffenen, reich strukturierten Feldflur sowie Waldränder und Bestandslücken in geschlossenen Wäldern.</p> |
| <p>Verbreitung in Niedersachsen:</p> <p>Alle zwei Vogelarten sind in Niedersachsen weit verbreitet und kommen in nahezu allen Landesteilen flächendeckend vor. Basierend auf den Kartierungen im Rahmen des Monitorings häufiger Brutvögel in Niedersachsen ergibt die Hochrechnung für den Jagdfasan einen Landesbestand von ca. 84.000 Revieren. Die Goldammer ist landesweit mit etwa 185.00 Revieren vertreten (Krüger, et al., 2014).</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die geplante Zuwegung reicht bis außerhalb des kartierten 200 m Radius um den WEA-Standort. Vorkommen der Art innerhalb des Baufeldes können daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Fasan konnte innerhalb des 500-m-UG als Brutvogel nachgewiesen werden. Brutvorkommen der Goldammer können dort nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden (BIO-CONSULT, 2021).</p> |



| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | | | |
|--|-------------------------------------|----|--|
| Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Das Eintreten des Tötungstatbestandes im Rahmen des Rückbaus kann durch eine Regelung der Bauzeit wirkungsvoll vermieden werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V _{ART1} ; Kap. 7.1). | | | |
| Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| - | | | |
| Da außerhalb des 200-m-UG keine punktgenaue Brutvogelerfassung durchgeführt wurden, kann ein Vorkommen der beiden Arten innerhalb des Baufeldes der geplanten Zuwegung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Sollte die Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit erfolgen, ist es grundsätzlich möglich, dass Individuen der Arten in jeglicher Entwicklungsform getötet, verletzt oder deren Nester zerstört werden. Durch die zeitliche Eingrenzung der Baufeldfreimachung außerhalb der artspezifischen Brutzeit, können baubedingte Tötungen aber wirksam vermieden werden. | | | |
| Der Tötungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| | | | |
|--|-------------------------------------|----|--|
| Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Das Eintreten des Störungstatbestandes im Rahmen der Baufeldfreimachung kann durch eine Regelung der Bauzeit wirkungsvoll vermieden werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V _{ART1} ; Kap. 7.1). | | | |
| Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Betriebsbedingte, erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten. Die Reviere wurden trotz bestehender Störungen der umliegenden WEA gegründet. Zwar rückt die neue WEA jetzt zwischen die beiden bestehenden WEA, dafür werden die beiden alten Anlagen aber vollständig zurückgebaut. | | | |
| Da keine Informationen zur lokalen Population vorliegen, können baubedingte Überplanungen des Reviers während der Brutzeit im <i>worst-case-Fall</i> zu erheblichen Störungen der lokalen Population der beiden Arten führen. | | | |
| Der Störungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | | | |
|---|-------------------------------------|----|--|
| Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) | | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Das Eintreten des Schädigungstatbestandes im Rahmen der Wegeplanung kann durch eine Regelung der Bauzeit wirkungsvoll vermieden werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V _{ART1} ; Kap. 7.1). | | | |
| Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| - | | | |
| Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <p>Durch die Zuwegungsplanung werden potenzielle Lebensraumstrukturen der beiden Arten überplant. Die Arten legen jedes Jahr neue Nistmulden an, sodass den betroffenen Arten eine gewisse Flexibilität bei der Wahl des Brutstandortes zugesprochen werden kann. Im räumlichen Zusammenhang verbleiben gleichgestaltete Ackerflächen, auf die ein Ausweichen grundsätzlich möglich ist.</p> <p>An den Wegerändern der Zuwegung werden sich nach Fertigstellung in einem kurzen Zeitraum Saumstrukturen entwickeln, die durch die Arten erneut besiedelt werden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang kann somit erhalten bleiben.</p> | | | |
| Der Schädigungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| | | | |
|--|-------------------------------------|------|---------------------------|
| Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | <input type="checkbox"/> | ja | Punkt 4 ff. |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | nein | Prüfung endet hier |

| Punkt 5: Zusammenfassung | | | |
|--|---|----|--|
| Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | zur Vermeidung (V) | | |
| <input type="checkbox"/> | zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) | | |
| <input type="checkbox"/> | zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS) | | |
| sind im LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt. | | | |
| Bei Beachtung der o. g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose... | | | |
| ...treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 ein. | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| ... ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten. | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



6.2 Prüfprotokolle Säugetiere

6.2.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

| Punkt 1: Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | |
|--|---|--------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Art nach Anhang IV FFH-RL | Rote Liste-Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | Deutschland: 3 | <input type="checkbox"/> FV günstig – hervorragend |
| <input type="checkbox"/> | nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | Niedersachsen: 2 | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht |
| | | | <input type="checkbox"/> unbekannt |

| Punkt 2: Bestand und Empfindlichkeit |
|--|
| <p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:</p> <p>Die Wochenstubenquartiere dieser Art liegen in Gebäuden. Winterquartiere sind häufig identisch mit Sommerquartieren. Hierfür können Höhlen, Stollen und Keller genutzt werden, wenn sie trocken sind. Die Breitflügelfledermaus meidet geschlossene Waldgebiete. Bevorzugte Jagdlebensräume sind Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken und Gebüsch sowie strukturreiche Gewässer. Gejagt wird weiterhin an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Gehölzstrukturen und auf Viehweiden (NLWKN, 2011).</p> <p>Die Breitflügelfledermaus wird vom MU Niedersachsen (2016) als kollisionsgefährdet eingestuft.</p> <p>Verbreitung in Niedersachsen:</p> <p>Die Art ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor (NLWKN, 2011).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Breitflügelfledermäuse wurden ebenfalls an mehreren Gehölzstrukturen, darunter auch mit saisonal sehr hoher Aktivität im Bereich des Baumbestandes im Zentrum des UG, nachgewiesen.</p> <p>Breitflügelfledermäuse wurden selten detektiert. Jagdgebiete befanden sich über der Park- und Lagerfläche des Küchenherstellers Nolte Küchen GmbH & Co. KG westlich des geplanten WEA-Standorts außerhalb des 500 m-Radius, südlich des geplanten WEA-Standorts an wegbegleitenden Gehölzen sowie südöstlich knapp außerhalb des 500 m-Radius entlang eines Waldrandes. Die Jagdnachweise erfolgten Anfang Juli und Anfang August. Punktuelle Nachweise wurden vor allem an den Untersuchungsterminen im Frühjahr und Sommer an linearen Gehölzstrukturen im UG verzeichnet. Im Herbst ergaben sich kaum noch Nachweise der Breitflügelfledermaus (Dense & Lorenz, 2020).</p> |



| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | | | |
|---|-------------------------------------|----|--|
| Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Vorhaben führt nicht zum Abriss oder zur Zerstörung von Gebäuden, die genutzte oder potenzielle Lebensstätten von Breitflügelfledermäusen enthalten könnten | | | |
| Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Ein Eintreten des Tötungstatbestandes kann durch nächtliche Abschaltzeiten der WEA vermieden werden. Es sind die Abschaltzeiten gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU Niedersachsen, 2016) anzuwenden (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V _{ART5} und 6; Kap.7.1). | | | |
| Breitflügelfledermäuse gehören zu den Fledermausarten, von denen regelmäßige Totfundmeldungen unter WEA vorliegen. Aktuell werden in der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg 68 Kollisionsopfer gelistet (Stand: 07.05.2021). In einer Untersuchung an WEA der 2 – 3 MW-Klasse waren im Unterschied zu Abendseglern und Rauhaufledermäusen deutlich weniger Breitflügelfledermäuse im Gondelbereich von WEA nachzuweisen, obwohl sie sich in Bodennähe aufhielten (Behr, et al., 2007). Für die Art scheinen sich größere Abstände des Rotors zum Boden positiv auszuwirken. Da Breitflügelfledermäuse opportunistisch dort jagen, wo temporär eine günstige Nahrungsverfügbarkeit herrscht, ist deren jahreszeitlich-räumliches Auftreten dennoch kaum zu prognostizieren (ebd.). Angesichts der Aktivitätswerte und -verteilung ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Breitflügelfledermaus nicht auszuschließen (Dense & Lorenz, 2020). Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind betriebsbedingte Kollisionsrisiken bzw. baubedingte Tötungen ausgeschlossen. | | | |
| Der Tötungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| – | | | |
| Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Nach bisherigen Erkenntnissen sind artenschutzrechtlich relevante Störungen nicht zu erwarten. Das Eintreten des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten, da keine essenziellen Lebensräume betroffen sind. | | | |
| Der Störungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | | | |
|---|-------------------------------------|-----------|---|
| Schadigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) | | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| – | | | |
| Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| – | | | |
| Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Lebensraumstrukturen der Breitflügelfledermaus werden von den Planungen nicht bzw. nur sehr kleinräumig tangiert. Dass Einzel- bzw. Tagesquartiere von Fledermausindividuen betroffen sind, kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Gehölzstrukturen gerodet werden. Jagdhabitats der Art überlagern sich nicht mit den Planungen. | | | |
| Der Schädigungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | <input type="checkbox"/> | ja | Punkt 4 ff. |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | nein | Prüfung endet hier |

| Punkt 5: Zusammenfassung | | | |
|--|---|----|--|
| Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | zur Vermeidung (V) | | |
| <input type="checkbox"/> | zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) | | |
| <input type="checkbox"/> | zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS) | | |
| sind im LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt. | | | |
| Bei Beachtung der o. g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose... | | | |
| ...treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 ein. | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| ... ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten. | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



6.2.2 Fischotter (*Lutra lutra*)

| Punkt 1: Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | |
|--|---|--------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Art nach Anhang IV FFH-RL | Rote Liste-Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | Deutschland: 3 | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig – hervorragend |
| <input type="checkbox"/> | nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | Niedersachsen: 1 (2) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht |
| | | | <input type="checkbox"/> unbekannt |

| Punkt 2: Bestand und Empfindlichkeit |
|--|
| <p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:</p> <p>Aufgrund ihrer Lebensweise benötigen Fischotter große, zusammenhängende Gewässersysteme mit Seen, Flüssen, Teichen oder Bächen und geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten (z. B. Baumwurzeln an Ufern). Die Tiere leben als Einzelgänger und können pro Nacht bis zu 20 km im Wasser und an Land zurücklegen. Fischotter ernähren sich unter anderem von Fischen, Fröschen, Krebsen oder Muscheln (LANUV NRW, 2019).</p> <p>Durch die Baumaßnahme werden möglicherweise Wanderkorridore der Art beeinträchtigt oder Einzeltiere gestört.</p> <p>Verbreitung in Niedersachsen:</p> <p>Die Art breitet sich seit den 1990er Jahren verstärkt aus dem Bereich der Elbe im Wendland Richtung Westen und Süden aus. Die Hauptverbreitungsgebiete bilden die Elbe- und Aller-Einzugsgebiete mit ihren Nebenflüssen (NLWKN, 2011).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Potenzielle Hinweise auf das Vorkommen der Art liefern die Hinweise des LANUV NRW (2019), das Vorkommen der Art innerhalb des Messtischblattes für möglich hält. Auf Rückfrage bei der Biologischen Station Ravensberg e. V. wurde bestätigt, dass es insbesondere östlich außerhalb des 1.000-m-UG Hinweise auf Fortpflanzungsstätten des Fischotters gibt (östlich Mündungsbereich Else/ Warmenau). Aufgrund der hohen Mobilität der Art ist es wahrscheinlich, dass die Else auf flussaufwärts als Wanderkorridor genutzt wird.</p> |



| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | | | |
|--|--------------------------|-----------|---|
| Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| - | | | |
| Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| - | | | |
| Tötungen von Einzelindividuen sind durch die Baumaßnahme nicht zu befürchten, da keine Fortpflanzungsstätten überplant werden. Eingriffe in die Else und ihre Uferstrukturen sind nicht vorgesehen. | | | |
| Der Tötungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| - | | | |
| Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <p>Nach bisherigen Erkenntnissen sind artenschutzrechtlich relevante Störungen durch den Betrieb der WEA nicht zu erwarten.</p> <p>Die baubedingte Zunahme von Störwirkungen bzw. durch menschliche Präsenz könnte u. U. zu einer Beunruhigung potenzieller Nahrungshabitate der Art entlang der Else führen. Eingriffsminimierend ist hierbei aber herauszustellen, dass keine Bebauung unmittelbar an das Else-Ufer geplant wird.</p> <p>Bei der Art ist zu berücksichtigen, dass sie nur in den Dämmerungs- und Nachtphasen aktiv ist (Aktivitätsmaximum kurz nach Sonnenuntergang und zum Sonnenaufgang). Die Bauarbeiten beschränken sich aber auf die Tag-Phasen, in denen die Tiere zurückgezogen in ihren Bauten ruhen. Mögliche Störungen sind demnach auf ein Minimum beschränkt. Eine Erheblichkeit dieser Störungen, die ggf. zu einer Verschlechterung der lokalen Population des Fischotters führen könnten, wird nicht gesehen.</p> | | | |
| Der Störungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | | | |
|--|-------------------------------------|------|--|
| Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) | | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| – | | | |
| Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| – | | | |
| Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <p>Bauten des Fischotters werden nicht überplant, da keine Eingriffe in bzw. unmittelbar an der Else stattfinden. Essenzielle Lebensraumstrukturen, die im Zusammenhang mit der Fortpflanzungsstätte stehen, werden von den Planungen nicht tangiert. Zwar dienen auch Landlebensräume, wie Ackerflächen und Grünlandbereiche zu den potenziellen Nahrungshabitaten; sie spielen jedoch nur eine untergeordnete Rolle bei der Nahrungsbeschaffung. Wesentlich sind vor allem die Gewässer und die Uferbereiche. Diese Elemente werden durch die Planungen nicht beansprucht.</p> | | | |
| Der Schädigungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | <input type="checkbox"/> | ja | Punkt 4 ff. |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | nein | Prüfung endet hier |

| Punkt 5: Zusammenfassung | | | |
|--|---|----|--|
| Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen | | | |
| <input type="checkbox"/> | zur Vermeidung (V) | | |
| <input type="checkbox"/> | zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) | | |
| <input type="checkbox"/> | zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS) | | |
| sind im LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt. | | | |
| Bei Beachtung der o. g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose... | | | |
| ...treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 ein. | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| ... ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten. | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



6.2.3 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

| Punkt 1: Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | |
|--|---|--------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Art nach Anhang IV FFH-RL | Rote Liste-Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | Deutschland: V | <input type="checkbox"/> FV günstig – hervorragend |
| <input type="checkbox"/> | nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | Niedersachsen: 2 | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht |
| | | | <input type="checkbox"/> unbekannt |

| Punkt 2: Bestand und Empfindlichkeit |
|--|
| <p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:</p> <p>Der Große Abendsegler hat sein Sommer- und Winterquartier in Baumhöhlen und bevorzugt daher als Lebensraum alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Hierzu zählen z.B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen oder alte stehende Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde. Wichtig sind Baumhöhlungen in älteren wie auch in jüngeren Beständen, da sich Sommerquartiere auch in jüngeren Bäumen befinden und alter Baumbestand mit Höhlen insbesondere als Winterquartiere erforderlich ist. Parkartige Waldstrukturen und intakte Hudewälder, die ihnen auch zwischen den Bäumen Platz zum reißenden Flug mit vielen schnellen Wendungen erlauben, sind ideale Jagdgebieten, aber auch Wiesen und Wasserflächen sind geeignet (NLWKN, 2011). Fledermäuse im Allgemeinen finden grundsätzlich in Baumhöhlen und hinter Rindenabplatzungen Versteckmöglichkeiten, z. B. als Tagesquartier.</p> |
| <p>Verbreitung in Niedersachsen:</p> <p>Die Art ist im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet. Im Tiefland lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an der Küste und Unterems nachgewiesen. Angaben zur Bestandsgröße können nicht gemacht werden, da erhebliche Erfassungslücken bestehen. Aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Meldungen von 7 Wochenstuben vor sowie Meldungen von 8 Winterquartieren (NLWKN, 2011).</p> <p>Der Große Abendsegler findet sich im Leitfaden des MU Niedersachsen (2016) als kollisionsgefährdete Art.</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>An allen Untersuchungsterminen erfolgten Beobachtungen von überfliegenden Großen Abendseglern. Gehäufte Jagdaktivität wurde im zentralen und westlichen Bereich des UG erfasst. Im Bereich des Baggersees und am Wald bzw. über der Park- und Lagerfläche der Firma Nolte Küchen GmbH & Co. KG jagten an allen Terminen im Sommer und Spätsommer mehrere Individuen. Einzelne Individuen jagten Ende Mai auf der Ackerfläche zwischen den bestehenden Windenergieanlagen und östlich des Baggersees. Aufgrund ihrer überwiegend strukturungebundenen Flugweise in größerer Höhe können keine weiteren kleinflächiger differenzierenden Aussagen für Große Abendsegler abgeleitet werden. Die Nachweishäufigkeit lag im Frühjahr und Sommer deutlich höher als an den letzten Herbstterminen. An einem Untersuchungstermin Mitte Juni wurde beobachtet, wie mindestens zwei Große Abendsegler morgens nach der Jagd über dem Baggersee in Richtung Westen abflogen und nach kurzem Aufenthalt über der Ackerfläche in den westlich des Sees gelegenen Wald flogen (Dense & Lorenz, 2020).</p> <p>m Westen des UG, auf der Grenze des 500 m-Radius, ergab sich an Termin 6 (Anfang Juli) anhand erfasster Sozialrufe ein Verdacht auf das Vorhandensein eines Tagesquartiers von Großen Abendseglern, welcher an Termin 8 bestätigt werden konnte. Der Status des Quartiers (Männchen- oder Wochenstubenkolonie) blieb unbekannt, zur Klärung hätten Individuen abgefangen werden müssen. An Termin 12 (Anfang September) wurde an demselben Ort über Balzrufe des Großen Abendseglers ein Paarungsquartier dieser Fledermausart nachgewiesen.</p> |



| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | | | |
|---|-------------------------------------|----|--|
| Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten werden keine geeigneten Gehölzstrukturen überplant. | | | |
| Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Ein Eintreten des Tötungstatbestandes kann durch nächtliche Abschaltzeiten der WEA vermieden werden. Es sind die Abschaltzeiten gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU Niedersachsen, 2016) anzuwenden (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V _{ART5} und 6; Kap.7.1). | | | |
| <p>Abendsegler jagen im freien Luftraum. Dabei sind sie – wie auch die Rauhaufledermäuse – windtolanter als viele andere Fledermausarten, beispielsweise auch als die Breitflügelfledermäuse. Deshalb sind beiden Arten auch bei höheren Windgeschwindigkeiten noch aktiv jagend im Luftraum anzutreffen (MU Niedersachsen, 2016). Infolgedessen ist besonders in den Monaten Juli und August – dem Zeitraum der Paarungen und des Spätsommerzugs – mit einem erhöhten Schlagrisiko für die Art zu rechnen. Entsprechende Untersuchungsergebnisse von Dürr belegen dies: Der Große Abendsegler ist mit aktuell 1.252 Schlagopfern die in Deutschland am häufigsten an WEA kollidierte Fledermausart (Dürr, 2021) (Stand: 07.05.2020).</p> <p>Hohe Aktivitätswerte zumindest für den Großen Abendsegler auch außerhalb der Zugzeiten belegen, dass das UG auch während des Sommers von der Lokalpopulation teils intensiv genutzt wird. Für diese ziehende Fledermausart kann daher aufgrund der Untersuchungsergebnisse für den gesamten Zeitraum von April bis Oktober ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Angesichts der Aktivitätswerte und –verteilung ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Großabendsegler nicht auszuschließen (Dense & Lorenz, 2020). Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind betriebsbedingte Kollisionsrisiken bzw. baubedingte Tötungen ausgeschlossen.</p> | | | |
| Der Tötungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| – | | | |
| Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Nach bisherigen Erkenntnissen sind artenschutzrechtlich relevante Störungen nicht zu erwarten. Das Eintreten des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten, da keine essenziellen Lebensräume betroffen sind. | | | |
| Der Störungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | | | |
|--|-------------------------------------|-----------|---|
| Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) | | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| – | | | |
| Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| – | | | |
| Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Lebensraumstrukturen der Art werden von den Planungen nicht bzw. nur sehr kleinräumig tangiert. Dass Einzel- bzw. Tagesquartiere von Fledermausindividuen betroffen sind, kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Gehölzstrukturen gerodet werden. Jagdhabitats der Art überlagern sich nicht mit den Planungen. | | | |
| Der Schädigungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | <input type="checkbox"/> | ja | Punkt 4 ff. |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | nein | Prüfung endet hier |

| Punkt 5: Zusammenfassung | | | |
|--|---|----|--|
| Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | zur Vermeidung (V) | | |
| <input type="checkbox"/> | zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) | | |
| <input type="checkbox"/> | zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS) | | |
| sind im LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt. | | | |
| Bei Beachtung der o. g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose... | | | |
| ...treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 ein. | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| ... ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten. | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



6.2.4 Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

| Punkt 1: Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | |
|--|---|--------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Art nach Anhang IV FFH-RL | Rote Liste-Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | Deutschland: D | <input type="checkbox"/> FV günstig – hervorragend |
| <input type="checkbox"/> | nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | Niedersachsen: 1 | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | | <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht |
| | | | <input type="checkbox"/> unbekannt |

| Punkt 2: Bestand und Empfindlichkeit |
|--|
| <p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:</p> <p>Der Kleinabendsegler als ausgesprochener Waldbewohner hat seine Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen. Zudem werden Fledermauskästen und vereinzelt Gebäuderitzen angenommen. Seine Lebensraumansprüche entsprechen denen des Großen Abendseglers. Er ist aber vermutlich enger an strukturreiche Laubwälder mit Altholzbeständen gebunden. Als Lebensraum dienen alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Diese sind z.B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen oder alte stehende Bäume mit Rissen und/oder Spalten hinter der Rinde. Ideale Jagdgebiete sind Laubwälder, parkartige Waldstrukturen, intakte Hudewälder, Baumalleen und Baumreihen entlang von Gewässern. Er bevorzugt Gebiete, die eine sehr hohe Insektendichte aufweisen (NLWKN, 2011).</p> <p>Der Kleinabendsegler wird vom MU Niedersachsen (2016) als kollisionsgefährdet eingestuft.</p> <p>Verbreitung in Niedersachsen:</p> <p>Der Kleinabendsegler ist in Niedersachsen bis auf den äußersten Westen und Nordwesten verbreitet, aber nicht so häufig wie der Große Abendsegler. Die Nachweisschwerpunkte liegen in Südostniedersachsen. In Ostfriesland und an der Unterems ist er nicht nachgewiesen. Regional bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Aussagen zum Bestand möglich sind (NLWKN, 2011).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Kleine Abendsegler wurden an den drei Terminen im Juni beobachtet, als sie gemeinsam mit Großen Abendseglern über dem Baggersee jagten. Des Weiteren wurden immer wieder Rufsequenzen mit Verdacht auf Kleinen Abendsegler registriert. Wegen eines gewissen Unsicherheits-Faktors erfolgte nur eine Einstufung als Nachweis einer Art aus der Artengruppe der „Nyctaloiden“. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Teil der dieser Artengruppe zugeordneten Rufsequenzen von Kleinen Abendseglern stammte (Dense & Lorenz, 2020).</p> |



| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | | | |
|--|-------------------------------------|----|--|
| Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten werden keine geeigneten Gehölzstrukturen überplant. | | | |
| Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Ein Eintreten des Tötungstatbestandes kann durch nächtliche Abschaltzeiten der WEA vermieden werden. Es sind die Abschaltzeiten gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU Niedersachsen, 2016) anzuwenden (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V _{ART} 5 und 6; Kap.7.1). | | | |
| <p>Abendsegler jagen im freien Luftraum. Dabei sind sie – wie auch die Flughörnchen – windtoleranter als viele andere Fledermausarten, beispielsweise auch als die Breitflügelfledermäuse. Deshalb sind beiden Arten auch bei höheren Windgeschwindigkeiten noch aktiv jagend im Luftraum anzutreffen (MU Niedersachsen, 2016). Infolgedessen ist besonders in den Monaten Juli und August – dem Zeitraum der Paarungen und des Spätsommerzugs – mit einem erhöhten Schlagrisiko für die Art zu rechnen. Entsprechende Untersuchungsergebnisse von Dürr belegen dies: Der Kleinabendsegler wird mit aktuell 195 Schlagopfern in der zentralen Schlagopferliste geführt (Dürr, 2021) (Stand: 07.05.2021).</p> <p>Hohe Aktivitätswerte für Abendsegler auch außerhalb der Zugzeiten belegen, dass das UG auch während des Sommers von der Lokalpopulation teils intensiv genutzt wird. Für diese ziehende Fledermausart kann daher aufgrund der Untersuchungsergebnisse für den gesamten Zeitraum von April bis Oktober ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Angesichts der Aktivitätswerte und -verteilung ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Kleinabendsegler nicht auszuschließen (Dense & Lorenz, 2020). Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind betriebsbedingte Kollisionsrisiken bzw. baubedingte Tötungen ausgeschlossen.</p> | | | |
| Der Tötungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| – | | | |
| Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Nach bisherigen Erkenntnissen sind artenschutzrechtlich relevante Störungen nicht zu erwarten. Das Eintreten des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten, da keine essenziellen Lebensräume betroffen sind. | | | |
| Der Störungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | | | |
|--|-------------------------------------|-----------|---|
| Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) | | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| – | | | |
| Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| – | | | |
| Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Lebensraumstrukturen der Art werden von den Planungen nicht bzw. nur sehr kleinräumig tangiert. Dass Einzel- bzw. Tagesquartiere von Fledermausindividuen betroffen sind, kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Gehölzstrukturen gerodet werden. Jagdhabitats der Art überlagern sich nicht mit den Planungen. | | | |
| Der Schädigungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | <input type="checkbox"/> | ja | Punkt 4 ff. |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | nein | Prüfung endet hier |

| Punkt 5: Zusammenfassung | | | |
|--|---|----|--|
| Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | zur Vermeidung (V) | | |
| <input type="checkbox"/> | zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) | | |
| <input type="checkbox"/> | zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS) | | |
| sind im LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt. | | | |
| Bei Beachtung der o. g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose... | | | |
| ...treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 ein. | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| ... ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten. | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



6.2.5 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

| Punkt 1: Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | |
|--|---|--------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Art nach Anhang IV FFH-RL | Rote Liste-Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | Deutschland: * | <input type="checkbox"/> FV günstig – hervorragend |
| <input type="checkbox"/> | nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | Niedersachsen: 2 | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | | <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht |
| | | | <input type="checkbox"/> unbekannt |

| Punkt 2: Bestand und Empfindlichkeit |
|--|
| <p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:</p> <p>Die Rauhautfledermaus bevorzugt als Waldfledermaus struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und einem reich strukturierten gewässerreichen Umfeld. Sommerquartiere sind in Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen, hinter Fensterläden oder Fassadenverkleidungen gelegen. Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen, Baumhöhlen und Felsspalten (NLWKN, 2011).</p> <p>Die Rauhautfledermaus gehört nach Angaben des MU Niedersachsen (2016) zu den kollisionsgefährdeten Fledermausarten.</p> <p>Verbreitung in Niedersachsen:</p> <p>In Niedersachsen ist die Art zerstreut verbreitet und wohl in allen Regionen vorhanden. Die Bestandsgröße kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden (NLWKN, 2011).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Rauhautfledermäuse wurden regelmäßig im gesamten UG nachgewiesen. Vor allem im Parkplatzbereich am Baggersee wurden neben den jagenden Zwergfledermäusen immer wieder auch Rauhautfledermäuse nachgewiesen. Weitere Häufungen von Nachweisen der Rauhautfledermaus ergaben sich am Waldrand am westlichen Rand des 500-m-Radius. Eine Häufung von Nachweisen ergab sich an den Frühjahrsterminen im Mai und den Herbstterminen im September. Im Sommer wurden aber auch Rauhautfledermäuse an den Heckenstrukturen und an der Else registriert (Dense & Lorenz, 2020).</p> <p>Ein Paarungsquartier-Nachweis der Rauhautfledermaus wurde bei der Auswertung der Lautaufnahmen ermittelt, die das Dauererfassungsgerät am Waldrand an der „Bennier Straße“ aufzeichnete.</p> |



| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | | | |
|---|-------------------------------------|----|--|
| Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten werden keine geeigneten Lebensraumstrukturen überplant. | | | |
| Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Ein Eintreten des Tötungstatbestandes kann durch nächtliche Abschaltzeiten der WEA vermieden werden. Es sind die Abschaltzeiten gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU Niedersachsen, 2016) anzuwenden (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V _{ART5} und 6; Kap.7.1). | | | |
| Die Rauhaufledermaus ist windtoleranter als beispielsweise Breitflügelfledermäuse. Die Art ist deshalb auch bei höheren Windgeschwindigkeiten noch flugaktiv (MU Niedersachsen, 2016). Dabei jagen sie im freien Luftraum. Die Rauhaufledermaus ist mit aktuell 1.115 Schlagopfern die in Deutschland am zweithäufigsten mit WEA kollidierende Fledermausart (Dürr, 2021) (Stand: 07.05.2021). | | | |
| Die erhöhten Nachweiszahlen der Rauhaufledermaus während der Zugzeiten belegen, dass das UG im Zugkorridor der fernwandernden Art liegt. Angesichts der Aktivitätswerte und -verteilung ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Rauhaufledermaus nicht auszuschließen (Dense & Lorenz, 2020). Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind betriebsbedingte Kollisionsrisiken bzw. baubedingte Tötungen ausgeschlossen. | | | |
| Der Tötungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| - | | | |
| Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Nach bisherigen Erkenntnissen sind artenschutzrechtlich relevante Störungen nicht zu erwarten. Das Eintreten des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten, da keine essenziellen Lebensräume betroffen sind. | | | |
| Der Störungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | | | |
|---|---|-----------|---|
| Schadigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) | | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| - | | | |
| Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| - | | | |
| Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Lebensraumstrukturen der Art werden von den Planungen nicht bzw. nur sehr kleinräumig tangiert. Dass Einzel- bzw. Tagesquartiere von Fledermausindividuen betroffen sind, kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Gehölzstrukturen gerodet werden. Jagdhabitats der Art überlagern sich nicht mit den Planungen. | | | |
| Der Schädigungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | <input type="checkbox"/> | ja | Punkt 4 ff. |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | nein | Prüfung endet hier |
| Punkt 5: Zusammenfassung | | | |
| Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | zur Vermeidung (V) | | |
| <input type="checkbox"/> | zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) | | |
| <input type="checkbox"/> | zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS) | | |
| sind im LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt. | | | |
| Bei Beachtung der o. g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose... | | | |
| ...treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein. | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| ... ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten. | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



6.2.6 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

| Punkt 1: Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | |
|--|---|--------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Art nach Anhang IV FFH-RL | Rote Liste-Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | Deutschland: * | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig – hervorragend |
| <input type="checkbox"/> | nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | Niedersachsen: 3 | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht |
| | | | <input type="checkbox"/> unbekannt |

| Punkt 2: Bestand und Empfindlichkeit |
|---|
| <p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:</p> <p>Die Zwergfledermaus ist ein typische Kulturfolger. Sie ist eine recht anspruchslose Art, die sowohl im dörflichen als auch im städtischen Umfeld vorkommt. Ihre Jagdhabitats sind Parkanlagen, Biergärten mit alter Baumschubstanz, Alleen, Innenhöfe mit viel Grün, Ufer von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege. Geeignete Wochenstubenquartiere sind in Gebäuden (z.B. Spalten hinter Verkleidungen) und Felswandspalten (NLWKN, 2011).</p> <p>Verbreitung in Niedersachsen:</p> <p>In Die Zwergfledermaus ist in Niedersachsen weit verbreitet. Die Trennung zwischen der Zwerg- und Mückenfledermaus erfolgte erst ab 1999. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige wenige Quartiere der Mückenfledermaus zuzuordnen sind. Das Gesamtbild ändert sich jedoch aufgrund der eher seltenen Mückenfledermaus nicht. In Niedersachsen sind derzeit ca. 206 Wochenstubenquartiere und ca. 38 Winterquartiere der Zwergfledermaus bekannt. Sie dürfte in Niedersachsen die häufigste Art mit den höchsten Bestandszahlen sein (NLWKN, 2011).</p> <p>Die Zwergfledermaus wird vom MU Niedersachsen (2016) als kollisionsgefährdet eingestuft.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Über den gesamten Untersuchungszeitraum betrachtet war die am häufigsten mit dem Detektor erfasste Art die Zwergfledermaus. Sie hielt sich im gesamten UG auf. Vor allem nutzten die Zwergfledermäuse zur Nahrungssuche Bereiche um den Baggersee und den südlich davon gelegenen Weg. In diesem Bereich jagten die Tiere entlang der Waldränder und Gehölzstrukturen, die sich an dem Weg zwischen Bennier Straße und Ascher Bruch befinden. Weitere Jagdgebiete von Zwergfledermäusen ergaben sich im Westen im Bereich des Gewerbegebietes. Durch die Beleuchtung der Park- und Lagerflächen der Firma Nolte Küchen GmbH & Co. KG kam es in diesem Bereich vermutlich zu einem erhöhten Aufkommen von Insekten und somit auch zu einer erhöhten Jagdaktivität von Fledermäusen (Dense & Lorenz, 2020).</p> <p>Im UG ergaben sich Hinweise auf mindestens fünf Balzreviere von Zwergfledermäusen. Davon befand sich lediglich ein Balzrevier innerhalb des 500 m - Radius am Waldrand an der Bennier Straße in der Nähe des Standorts des Dauerzeichnungsgerätes.</p> |



| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | | | |
|---|-------------------------------------|----|--|
| Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten werden keine geeigneten Lebensraumstrukturen überplant. | | | |
| Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Ein Eintreten des Tötungstatbestandes kann durch nächtliche Abschaltzeiten der WEA vermieden werden. Es sind die Abschaltzeiten gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU Niedersachsen, 2016) anzuwenden (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V _{ART} 5 und 6; Kap.7.1). | | | |
| Zwergfledermäuse gehören zu den Fledermausarten, von denen regelmäßige Totfundmeldungen unter WEA vorliegen. Aktuell werden in der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg 758 Kollisionsopfer gelistet (Stand: 07.05.2021). Angesichts der Aktivitätswerte und -verteilung ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Zwergfledermaus nicht auszuschließen (Dense & Lorenz, 2020). Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind betriebsbedingte Kollisionsrisiken bzw. baubedingte Tötungen ausgeschlossen. | | | |
| Der Tötungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| – | | | |
| Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Nach bisherigen Erkenntnissen sind artenschutzrechtlich relevante Störungen nicht zu erwarten. Das Eintreten des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten, da keine essenziellen Lebensräume betroffen sind. | | | |
| Der Störungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



| Punkt 3: Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art | | | |
|---|---|-----------|---|
| Schadigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) | | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| - | | | |
| Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| - | | | |
| Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Lebensraumstrukturen der Art werden von den Planungen nicht bzw. nur sehr kleinräumig tangiert. Dass Einzel- bzw. Tagesquartiere von Fledermausindividuen betroffen sind, kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Gehölzstrukturen gerodet werden. Jagdhabitats der Art überlagern sich nicht mit den Planungen. | | | |
| Der Schädigungstatbestand tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | <input type="checkbox"/> | ja | Punkt 4 ff. |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | nein | Prüfung endet hier |
| Punkt 5: Zusammenfassung | | | |
| Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | zur Vermeidung (V) | | |
| <input type="checkbox"/> | zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) | | |
| <input type="checkbox"/> | zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS) | | |
| sind im LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt. | | | |
| Bei Beachtung der o. g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose... | | | |
| ...treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein. | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| ... ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten. | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote lässt sich durch die im Folgenden aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen abwenden.

Hierbei handelt es sich zum einen um herkömmliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Änderungen der Projektgestaltung, optimierte Trassenführung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkungen). Und zum anderen handelt es sich um „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen), welche u.a. der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren.

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

V_{ART1} – Bauzeitenregelung

Auslösender Konflikt:

Baubedingte Tötungen von boden- und gehölzbrütenden Vogelarten können während der Baufeldfreimachung und des Rückbaus der Altanlagen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zielsetzung:

Zur Vermeidung der Tötung von flugunfähigen Nestlingen bzw. der Zerstörung von Nestern und Gelegen von Brutvögeln, ist die Baufeldfreimachung und der Rückbau der alten WEA zu regulieren.

Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung:

Die Baufeldfreimachung und -vorbereitung sowie der Rückbau der Altanlagen sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also im Zeitraum vom 16. August – 14. März eines jeden Jahres, durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in diesen Zeitraums fertigzustellen. Die Entfernung der künstlichen Nisthilfe für den Turmfalke fällt ebenfalls in diese Regelung.

Um einer Besiedlung durch Brutvögel nach der Baufeldfreimachung vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Fläche über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen innerhalb der Brutperiode (15. März – 15. August) zu vermeiden. Ist dies nicht zu gewährleisten, sind diese Flächen mittels geeigneter Vergrämungsmaßnahmen, wie z. B. Vogelscheuchen-Drachen o. ä. auszustatten. Alternativ kann die Ansiedlung von bodenbrütenden Vogelarten auch durch ständige Aktivitäten in den entsprechenden Bereichen vermieden werden.

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreiräumungen außerhalb des o. g. Zeitfensters erforderlich, wird zuvor durch einen Ornithologen (oder der Umweltbaubegleitung) festgestellt, ob in dem von der Räumungsmaßnahme betroffenen



Eingriffsbereich aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum von 15. März bis 15. August erfolgen.

VART2 – Gestaltung des Mastfußbereiches

Auslösender Konflikt:

Anlockwirkung für kollisionsgefährdete Tierarten durch bestimmte Strukturen (z.B. Baumreihen, Hecken) im Nahbereich (rotorüberstreichende Fläche) der geplanten WEA.

Zielsetzung

Im Zuge der Sukzessionsentwicklung könnte sich das direkte Umfeld der Windkraftanlage nach Abschluss der Bauarbeiten als Lebens- und Rückzugsraum für Insekten und Kleinsäuger entwickeln und somit – unbeabsichtigt – auch eine Attraktionswirkung auf kollisionsgefährdeten Tierarten ausüben. Um einer dadurch gegebenen Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos entgegenzuwirken, sollte das direkte Umfeld der WEA so gestaltet werden, dass (Greif-) Vogelarten oder Fledermäuse nicht (gezielt) angelockt werden.

Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung

Das Fundament der geplanten WEA wird flachgründig errichtet. Um die erforderliche Standsicherheit zu erreichen, muss der Mastfuß mit Boden- oder Schottermaterial angefüllt werden. Durch die Aufschüttung erhält man jedoch nicht ausreichend Bodenaufgabe, um eine Bepflanzung mit Gehölzen zu ermöglichen bzw. ein Anwuchs ebendieser zu gewährleisten. Diese Maßnahme wird derzeit regelmäßig als Vermeidungsmaßnahme von der UNB des LK Osnabrück gefordert.

Um die Zielsetzung dennoch zu erreichen, sollten die Mastfußflächen und Kranstellplätze auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Zudem dürfen keine Nahrungshabitate oder Strukturen geschaffen werden, durch die (Greif-) Vogelarten oder Fledermäuse angelockt oder direkt zu den WEA hingeleitet werden. Die Auflage der Fundamente bzw. die Mastfüße sollten daher abschließend vollständig geschottert werden.

Eine ggf. erforderliche Mahd des Mastfußbereiches (bei Aufwuchs) sollte nur im Winter und im mehrjährigen Pflegerhythmus erfolgen.



ART 3 – Betriebszeitenbeschränkungen zum Schutz kollisionsgefährdeter Brutvögel*Auslösender Konflikt:*

Sollte die UNB des LK Osnabrück zu dem Schluss gelangen, dass durch das Vorhaben ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Mäusebussard gegeben ist, kann unter der nachfolgend aufgeführten Betriebseinschränkung das Tötungsrisiko nach Auffassung von Schreiber (2016) gesenkt werden.

Unabhängig davon können die umliegenden Ackerflächen im Nahbereich der WEA durch Bearbeitung und Erntemaßnahmen eine Anlockwirkung auf weitere kollisionsgefährdete Vogelarten entfalten, die außerhalb des Einwirkbereiches der WEA brüten.

Zielsetzung:

Vermeidung von Kollisionen bzw. Reduzierung der Kollisionsgefahr an den Rotoren der geplanten WEA.

Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung:

Die Beschreibung erfolgt unter den Punkten „*Kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung*“ und „*Optionales Abschaltkontingent für den Mäusebussard*“.

Kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung

Nach Vorgabe des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU Niedersachsen, 2016) sind die Abschaltungen wie folgt umzusetzen:

Kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung von WEA drei Tage ab Beginn bei bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten in einem Umkreis von mindestens 100 m vom Mastfuß während der Brutzeit. Die Maßnahmenwirksamkeit setzt vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern zwingend voraus und ist im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings zu überwachen. Die Abschaltungen sind insbesondere bis zum 15. Juli sinnvoll.

Optionales Abschaltkontingent für den Mäusebussard

Sollte die UNB des LK Osnabrück zu dem Schluss gelangen, dass durch das Vorhaben ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Mäusebussard gegeben ist, so ist die Antragstellerin bereit, ein Kontingent im Umfang von jährlich 500.000 kWh für Abschaltzeiten zur Verfügung zu stellen.

In Anlehnung an Schreiber (2016) sind die Abschaltungen von Mitte März bis Ende August erforderlich. Unter folgenden Witterungsbedingungen können die WEA aber weiterbetrieben werden, da unter diesen Bedingungen keine Flugbewegungen zu erwarten sind:

- Windgeschwindigkeit > 10,1 m/sec
- Lufttemperatur < -0,1°C
- Niederschlag > 4,1 mm



Da die WEA möglicherweise nicht in jedem Jahr von einem Mäusebussard- Brutpaar betroffen sein muss, sollen die Abschaltzeiten in Abhängigkeit von den Ergebnissen eines jährlichen Monitorings festgelegt werden. Werden Bruten in einem Untersuchungsgebiet von 500 m um den WEA-Standort nachgewiesen, ist die UNB zu unterrichten und die Anlagen entsprechend der o.g. Bedingungen abzuschalten.

Das Monitoring setzt Mitte Februar eines Jahres ein und läuft bis mindestens Ende April. Sobald sich eine Ansiedlung von Mäusebussarden um die WEA abzeichnet (Nestfund, Nestbautätigkeit), wird dieser Befund dem Landkreis Osnabrück mitgeteilt. Kommt es zu Brutverlusten, ist so lange weiter zu untersuchen, wie nach den allgemeinen Angaben zur Biologie der Arten mit Nachgelegen zu rechnen ist. Der mit dem Monitoring beauftragte Gutachter wird im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück bestimmt.

Die Dokumentation der Abschaltauflagen erfolgt durch Überlassung von Laufzeitprotokollen der Anlagen zusammen mit den zeitlich dazugehörigen Wetterdaten eines zertifizierten Wetterdienstes in Form einer Excel-Tabelle bis spätestens zum Ende des jeweiligen Jahres.

V_{ART4} – Bedarfsgerechte Betriebsregulierung durch Detektionssysteme

Auslösender Konflikt:

Sollte die UNB des LK Osnabrück zu dem Schluss gelangen, dass durch das Vorhaben ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Mäusebussard gegeben ist, kann durch die nachfolgende Maßnahme der Tötungsstatbestand vermieden werden.

Zielsetzung:

Vermeidung von Kollisionen bzw. Reduzierung der Kollisionsgefahr an den Rotoren der geplanten WEA. Das Detektionssystem soll *optional* als bedarfsgerechte und effektivere Alternative zu den vorprogrammierten Abschaltungen der Maßnahme V_{ART4} beantragt werden.

Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung:

Die Antragstellerin behält sich vor, die WEA nachträglich mit einem Detektionssystem auszustatten, welches den Mäusebussard oder andere kollisionsgefährdete Greifvogelarten im Flug erkennt und die jeweilige WEA bei gefährlichen Annäherungen so rechtzeitig abschaltet, dass diese Art an den Rotoren nicht zu Schaden kommt. Das System ist nur in der Brut- und Aufzuchtphase der betroffenen Tierart einzusetzen.

Der Einsatz eines Detektionssystems soll erst vorgesehen werden, wenn diese Systeme wirtschaftlich betrieben werden können.

Beim Einsatz eines Detektionssystems, wird der Betreiber die Funktionsfähigkeit des von ihm gewählten Systems, frühestens nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA, nachweisen. Die Überprüfung der Wirksamkeit des Systems hat den



Anforderungen zu genügen, die in der Arbeitshilfe des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) über „Anforderungen an Antikollisionssysteme zum Schutz von Vögeln an Windenergieanlagen“ beschrieben sind (KNE, 2021).

Die Erprobung wird im Untersuchungszeitraum während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. April bis 31. August) an jeweils 28 Tagen à 4 Stunden von einem mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Sachverständigen durchgeführt. Da es sich im vorliegenden Fall nur um einen WEA-Standort handelt, genügt für die Untersuchung eine einzelne Person. Im Rahmen der Beobachtungen sind Flugdauer, Flughöhe, Rotor-Durchflüge und Aufenthaltsdauer im Rotorbereich zu notieren.

Voraussetzung für eine Erprobung ist selbstredend eine Brut des Mäusebussards im Radius von 500 m um den geplanten WEA-Standort. Der Untersuchungszeitraum und die Zeitpunkte der Beobachtungen sind in die Aktivitätsphase zu legen, sodass eine ausreichende Stichprobenzahl erreicht werden kann. Die Untersuchung soll sich über zwei Brutperioden erstrecken. Nach Abschluss der Erprobungsphase wird ein Untersuchungsbericht erstellt, der genaue Angaben zur Durchführung der Erprobung und sämtliche Sachinformationen enthält, die zur Beurteilung der Wirksamkeit des Detektions- und Abschaltsystems erforderlich sind.

Der Betreiber ist von den Abschaltverpflichtungen (V_{ART4}) entbunden, wenn und solange er die WEA mit einem die Abschaltung der Anlagen steuernden Detektionssystem ausstattet und zur Überzeugung der Unteren Naturschutzbehörde durch Vorlage des o. g. Berichts nachweist, dass das Tötungsrisiko des Mäusebussards durch den Einsatz des Detektionssystems nicht signifikant erhöht ist.

V_{ART5} – Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen

Auslösender Konflikt:

Vorkommen der kollisionsgefährdeten Fledermausarten Breitflügel-Fledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus sowie Zwergfledermaus.

Zielsetzung:

Vermeidung bzw. Reduzierung von Kollisionen an den Rotoren der geplanten WEA.

Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung:

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann im Regelfall durch eine Abschaltung von WEA in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe, Temperaturen $> 10^\circ \text{C}$ und keinem Regen wirksam vermieden werden. Die Maßnahme wird naturschutzfachlich derzeit als einzig wirksame Minimierungsmaßnahme angesehen (MU Niedersachsen, 2016).



Demnach kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch eine nächtliche Abschaltung der WEA in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 30.10. bei *gleichzeitigem* Vorliegen folgender Kriterien wirksam vermieden werden:

- geringe Windgeschwindigkeiten (< 7,5 m/sec) in Gondelhöhe,
- Lufttemperatur > 10 °C in Nabenhöhe,
- kein Niederschlag⁴.

VA_{RT}6 – Betriebsbegleitendes Gondelmonitoring

Auslösender Konflikt:

Vorkommen der kollisionsgefährdeten Fledermausarten Breitflügel-Fledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus sowie Zwergfledermaus.

Zielsetzung:

Vermeidung bzw. Reduzierung von Kollisionen an den Rotoren der geplanten WEA unter Berücksichtigung reduzierter Abschaltungen.

Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung:

Die geplante WEA kann auch bei geringeren als den in der Genehmigung festgelegten Windgeschwindigkeiten betrieben werden, wenn die Ergebnisse eines zweijährigen Gondelmonitorings dies artenschutzrechtlich erlauben.

Nach Vorgaben des MU Niedersachsen (2016) ist das Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et. al (2011) und BEHR et al. (2016) durchzuführen. Es umfasst automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in den Zeiträumen Anfang April bis Ende Oktober. Wenn aus der Anzahl der akustischen Ereignisse auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen geschlossen werden soll, sind die Detektoren (Batcorder, AnaBat und Avisoft) u. a. zu kalibrieren.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, sind die Abschaltzeiten entsprechend zu reduzieren. Dies kann bereits am Ende des ersten Jahres geschehen. Hierzu sind die Ergebnisse des Monitorings vorzulegen und mit den Wetterdaten bezogen auf die betreffenden Anlagenstandorte abzugleichen. In den meisten Fällen kann vermutlich eine Einschränkung der Abschaltzeiten erreicht werden. In Betriebsprotokollen ist anschließend nachzuweisen, dass die Abschaltzeiten eingehalten werden.

⁴ Zum Parameter Niederschlag liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor; außerdem bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter bis auf Weiteres noch nicht verwendet werden.



7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen)

CEF1 – Anbringen von künstlichen Nisthilfen für den Turmfalken

Auslösender Konflikt:

Durch den Rückbau der bestehenden, westlichen WEA wird eine künstliche Nisthilfe für den Turmfalken entfernt. Durch den Rückbau verliert ein Brutpaar seine Fortpflanzungsstätte.

Zielsetzung:

Mit dem Anbringen mehrerer künstlichen Nisthilfen für den Turmfalken im Vorfeld der Rückbauarbeiten kann der räumlich funktionale Zusammenhang der entnommenen Fortpflanzungsstätte erhalten werden.

Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung:

Um die Funktionsfähigkeit gewährleisten zu können, ist die entfernte Nisthilfe im Verhältnis von 1 : 3 zu ersetzen. Die Nisthilfen (z. B. der Fa. Schwegler, Turmfalkennisthöhle Nr. 28) sind im Umfeld von 500 – 2.200 m, um den Eingriffsort anzubringen.

Turmfalken nehmen gerne Nistkästen an landwirtschaftlichen Gebäuden, wie z. B. Scheunen an. Die Nistkästen sind an einer störungsarmen Fassade (Ost- oder Nordseite) in mehr als 4 m Höhe zu befestigen (besser 6 – 8 m). Eine Fassade ohne Löcher verhindert Probleme mit Fressfeinden, wie z. B. Marder oder Waschbär. Besonders geeignet sind glatte, hohe Wände ohne Aufbauten. Das Einflugloch sollte zur offenen Feldflur weisen und der Anflug muss frei sein von Hindernissen (z. B. Leitungen und Bäume).

Um eine Ansiedlung zu beschleunigen, empfiehlt sich in die Nisthöhle ein Gemisch von groben Säge-, Hobelspänen und gewaschenem Sand feucht einzubringen.



8 Maßnahmen zum Risikomanagement

Sofern bestimmte Maßnahmen risikobehaftet sind, d. h. Prognoseunsicherheiten bestehen, ist für diese ein Risikomanagement vorzusehen. Auslöser hierfür sind Wissensdefizite bei der Beurteilung von Projektwirkungen und/ oder Wissensdefizite bzgl. der Wirksamkeit von Maßnahmen. Über das Risikomanagement sollen deshalb Risiken auf ein vernünftiges und durchführbares Maß minimiert werden.

R_{ART1} – Validierung der Detektionssysteme

Sollte es in einem Betriebsjahr trotz des Einsatzes des Detektionssystems zu einer zufälligen Kollision eines Mäusebussards kommen, ist der Betreiber verpflichtet, eine Ursachenanalyse der Betriebsdaten von einem unabhängigen Sachverständigen vorzulegen.

Sollte die Ursachenanalyse einen Funktionsfehler des Detektionssystems feststellen, so greift wieder die Vermeidungsmaßnahme V_{ART4}, bis der Betreiber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des LK Osnabrück durch einen Reparaturbericht des Detektionssystems-Dienstleisters nachweist, dass der Fehler behoben ist.



9 Ausnahmeverfahren gem. § 45 (7) BNatSchG

Die nachfolgende Ausnahmeprüfung bezieht sich auf die Art Mäusebussard. Hierbei wird geprüft, ob die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach Auffassung des Gesetzgebers kann eine Ausnahme nur dann erteilt werden, wenn ein **Ausnahmegrund** vorliegt, **zumutbare Alternativen** nicht gegeben sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen** einer Art nicht verschlechtert.

9.1 Begründung und Gegenstand der Ausnahme

Durch die im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V_{ART3} vorgesehenen Abschaltungen kann das Eintreten des Tötungsverbots i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vollständig vermieden werden. Denn umfangreichere Abschaltungen, die erforderlich wären, um das Kollisionsrisiko unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu senken, würde das Maß der Verhältnismäßigkeit überschreiten und dementsprechend nicht mehr als zumutbare Alternative herangezogen werden können (vgl. Kap. 9.3).

Die Rechtsprechung setzt eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos mit einer unausweichlichen und vorherzusehenden Kollision der Art an den Rotoren gleich (*keine zufällige Kollision*). Als pauschale Annahme findet sich in der Fachliteratur die Aussage, dass der Mäusebussard einem (signifikant) erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt ist, wenn ein Brutpaar im Abstand von weniger als 500 m zur WEA nistet (NLT, 2014; Schreiber, 2016). Schreiber (2016) in seiner Arbeitshilfe davon aus, dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nur durch temporäre Abschaltungen zu vermeiden ist. Diesen Aussagen folgend, ist demnach für die Art im *worst-case-Fall* eine „sichere“ Kollision vorauszusetzen, wenn sie innerhalb des genannten kritischen Abstandes (< 500 m) brütet. Da das Tötungsverbot individuenbezogen auszulegen ist, müsste demnach mind. ein Individuum des hier betrachteten Brutpaares (pro Jahr) unausweichlich an der geplanten WEA kollidieren. Unter dieser Annahme müsste sich über die gesamte Laufzeit der WEA die max. Anzahl der kollidierenden Individuen benennen lassen.

Gemäß dieser These müsste der Brutbestand bzw. die Population des Mäusebussards bundesweit sinken, da kaum noch Bruten großgezogen werden könnten (mind. ein Elternteil würde durch Rotorschlag getötet). Dieser Trend wurde durch die Untersuchungen von Grünkorn et al. (2016) prognostiziert. Ein Nachweis hierfür konnte bislang aber noch nicht erbracht werden. So wird die die Art in der neuen bundesweiten Rote Liste der Brutvögel (6. Fassung) weiterhin als *ungefährdet* aufgeführt (Ryslavy, et al., 2020). Der Bestandstrend ist stabil.

Für den vorliegenden Fall ist daher anzunehmen, dass die anzusetzende Kollisionsrate unterhalb eines Individuums pro Jahr liegen muss. Daher wird mit dem vorliegenden Antrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahme die betriebsbedingte Tötung von einem Individuum des Mäusebussards auf zwei Jahre beantragt.



9.2 Prüfung der Ausnahmegründe

Nach Auffassung des BfN (2020) kann die Ausnahmeerteilung bei der Zulassung von WEA nach wie vor auf den Ausnahmegrund des „überwiegend öffentlichen Interesses“ (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG) gestützt werden. Diese Aussage stützt das BfN (2020) auf ein Urteil des EuGH aus dem Jahr 2016 zur Wasserrahmenrichtlinie, welches die Förderung erneuerbarer Energien als übergeordnetes öffentliches Interesse definiert (Urt. v. 04.05.2016 – C-346/14 –). Auch handele es sich bei dem Ziel, die Stromversorgungssicherheit in einem Mitgliedstaat jederzeit zu gewährleisten, um einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Das Gießener Verwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 22. Januar 2020 (1 K 6019/18. GI) eine gegenteilige Auffassung vertreten. Mit diesem Urteil hat es die Genehmigung von drei Windenergieanlagen wegen der Verletzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG aufgehoben. Das Gericht war der Auffassung, der Betrieb der Anlagen stelle eine Verletzung des Tötungsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dar, die auch nicht im Wege einer Ausnahme in europarechtskonformer Weise genehmigt werden könne.

Das Gießener Verwaltungsgericht hat damit die europarechtlichen Vorgaben – abweichend von der Auffassung des BfN (2020) – so ausgelegt, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wegen Kollisionsgefahren für europäisch geschützte Vogelarten im Falle von Windenergieanlagen als Tötung im Sinne der Vogelschutzrichtlinie zu verstehen ist und im deutschen Recht weder durch Gründe der öffentlichen Sicherheit (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG) noch durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG) gerechtfertigt werden kann. Nach dieser Norm kann die Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen. Dieser Ausnahmetatbestand ist jedoch in Bezug auf die europäischen Vogelarten nach Auffassung der Gießener Verwaltungsrichter nicht anwendbar, da dies einen Verstoß gegen die vorrangigen Bestimmungen der EU-Vogelschutzrichtlinie zur Folge hätte (Rz. 105). Der Ausnahmetatbestand der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ entstamme dem Art. 16 Abs. 1 lit. c) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und dürfe nicht schon zur Erzielung einer Harmonisierung zwischen den beiden Richtlinien auf den Anwendungsbereich der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) übertragen werden (Rz. 109). Die sich daraus ergebenden Wertungswidersprüche bei der Gewährung von Ausnahmen seien rechtlich hinzunehmen, nachdem es dem Gesetzgeber im Zuge der Änderung der Vogelschutzrichtlinie im Jahr 2009 durchaus möglich gewesen wäre, eine Angleichung vorzunehmen, er dieses aber unterlassen habe (Rz. 109).

Daher sollte die Vorschrift bis auf weiteres europarechtskonform, also vogelschutzrichtlinienkonform ausgelegt werden (ebd.). Demnach erfüllen beliebige öffentliche Interessen diesen Ausnahmegrund nicht, sondern von der Art her nur diejenigen, die die Vogelschutzrichtlinie in Art. 9 Abs. 1 V-RL zulässt.



Nach Auffassung von Hofmann (2020), können folgende Gründe für eine Ausnahme vom Verbotstatbestand des Tötens für die Planung von WEA herangezogen werden:

- öffentliche Sicherheit (1. Spiegelstrich),
- Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern (3. Spiegelstrich)

Beiden Punkten gemein ist die Verpflichtung Deutschlands, Kohlenstoffdioxid-Emissionen zu reduzieren.

Um dem Klimawandel entgegenzutreten hat die Bundesregierung das Klimaschutzgesetz beschlossen. Der CO₂-Ausstoß soll demnach bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 verringert werden. Bis zum Jahr 2045 soll die Klimaneutralität erreicht werden (Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 2021). Hierfür ist es nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen und dabei auch die Planung, die Genehmigung und die Umsetzungsverfahren auf allen staatlichen Ebenen für klimafreundliche Infrastruktur zu ermöglichen (BMU, 2021). Die Windenergie ist innerhalb der erneuerbaren Energien im Strombereich die mit Abstand wichtigste regenerative Stromquelle (UBA, 2021).

9.2.1 Interesse der öffentlichen Sicherheit

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit wird vom EuGH – allerdings in anderem Kontext – als erfüllt angesehen, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (Hofmann, 2020).

Nach Auffassung von Gellermann (2020) kann hiermit nur ein sehr begrenzter Kreis öffentlicher Belange gemeint sein. Seiner Ansicht nach kann die Sicherung der Energieversorgung nicht als Ausnahmegrund „öffentliche Sicherheit“ herangezogen werden.

Das BfN (2020) kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung von WEA vor dem Hintergrund der Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien als Maßnahme des Klimaschutzes und zur Sicherstellung der Energieversorgung ein Belang der öffentlichen Sicherheit darstellt. Vor allem vor dem Hintergrund, dass mittlerweile zahlreiche rechtsverbindliche Festlegungen auf Landesebene getroffen wurden (z. B. Klima-/ Klimaschutzgesetze), die der Bedeutung der Windenergie für die Sicherung der Energieversorgung Rechnung tragen. Der Belang der Sicherheit der Energieversorgung kann nach Einschätzung des BfN (2020) in der Einzelabwägung die artenschutzrechtlichen Belange überwiegen.

Hofmann (2020) sieht weniger die Sicherstellung der Stromversorgung als vielmehr den Klimaschutz als ein gesellschaftliches Grundinteresse höchsten Ranges an. Das gesellschaftliche Interesse am Klimaschutz kann unter den Belang der öffentliche Sicherheit im Sinne der Rechtsprechung des EuGH gefasst werden. Unter diesem Gesichtspunkt muss bei einer Windenergieanlage, die in ein nationales Konzept zur Erreichung der Klimaschutzziele eingebunden ist, der Tatbestand „öffentliche Sicherheit“ für und auch bei der Genehmigung einer einzelnen Anlage bejaht werden.



Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt Abweichungen von den EU-Bestimmungen der Art. 5 – 8 V-RL, wenn diese „im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit“ sind. Demnach wäre unter den Ansätzen des BfN (2020) und Hofmann (2020) ein Ausnahmegrund unter dem Tatbestand der „Interessen der öffentlichen Sicherheit“ gegeben.

In einem Urteil des VG Wiesbaden vom 24. Juli 2020 wurde das „Interesse der öffentlichen Sicherheit“ bereits als Ausnahmetatbestand bestätigt, da Windenergieanlagen „*einen überragend wichtigen Belang der öffentlichen Daseinsvorsorge leisten*“ können⁵. Für eine langfristig gesicherte Energieversorgung zähle auch die Hinwendung zu erneuerbaren Energien.

9.2.2 Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern

Der Ausnahmegrund „Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern“ bedeutet nach Auffassung von Hofmann (2020), dass auf die Schäden zu blicken ist, die an den genannten Schutzgütern eintreten würden, bliebe man untätig.

Unbestreitbar steht der Klimawandel im Zusammenhang mit einem erhöhten CO₂-Gehalt in der Atmosphäre. Durch den Wandel des Klimas kommt es häufiger zu Extremwetterereignissen, wie z. B. Hitze- und Dürreperioden, Sturm und Hagel. Erhöhte Wasser- und Winderosion sind unmittelbare Folgewirkungen. Verlust von fruchtbaren Böden, Minder- oder Missernten sind weitere, mittelbare Folgen. Erkennbar wird dies zurzeit insbesondere in der Forstwirtschaft (absterbende Fichtenkulturen). Aber auch für die Landwirtschaft können Ertragseinbußen durch zu hohe Temperaturen und zu geringe Niederschläge auftreten. Eine Zunahme der Klimavariabilität kann darüber hinaus zu stärkeren Ertragsschwankungen führen (UBA, 2011).

Die Errichtung von Windenergieanlagen dient der Verwirklichung eines nachhaltigen Klimaschutzkonzepts im Sinne der Ziele der Bundesregierung bzw. des Art. 7 des Pariser Übereinkommens. Nach Auffassung von Hofmann (2020) kann als Ausnahmegrund zur Rechtfertigung auch auf Art. 9 Abs. 1 (3. Spiegelstrich) zurückgegriffen werden.

9.2.3 Erweiterung der Ausnahmegründe des §45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG

Gellermann (2020) führt in seiner Stellungnahme einen weiteren Ausnahmegrund an: Art. 9 Abs. 1 (c) der Vogelschutzrichtlinie ermöglicht, von den Verboten abzuweichen, um unter streng überwachten Bedingungen den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

Dieser Grund wurde bis jetzt nicht in das deutsche Recht übernommen. Nach Angaben von Gellermann (2020) wurde seine Überführung in das nationale Recht im Schrifttum

⁵ VG Wiesbaden, Urteil vom 24. Juli 2020 – 4 K 2962/16.WI



als eine der Handlungsmöglichkeit des Gesetzgebers gewertet, um der Windkraftnutzung in Fällen der Betroffenheit von Vögeln Raum zu geben (ebd.).

In einem Urteil hat der EuGH den parallel gelagerten Ausnahmegrund „vernünftige Nutzungen“ des Art. 16 Abs. 1 (e) FFH-RL, der eine Entnahme einer begrenzten Anzahl von Exemplaren von Anhang-IV-Arten gestattet (im konkreten Fall: Wolf)⁶. Nach Interpretation des EuGH umfasst der Begriff der *Entnahme* auch die *Tötung*.

Das spricht dafür, dass auch die in der Betriebsphase einer Windenergieanlage erfolgende Tötung von Vögeln einer Entnahme bzw. einer „anderen vernünftigen Nutzung“ gleichgesetzt werden kann.

Der Ausnahmegrund setzt jedoch eine Begrenzung der Tötungen bzw. „Entnahmen“ auf eine zuvor festgelegte Anzahl („in geringer Menge“) voraus.

Wie bereits einleitend beschrieben (vgl. Kap. 9.1) beläuft sich der Umfang dieser artenschutzrechtlichen Ausnahme auf ein Individuum in zwei Jahren. Bezogen auf die Laufzeit der geplanten WEA von 20 Jahren ist eine „Entnahme“ von maximal 10 Individuen des Mäusebussards begrenzt.

9.3 Prüfung zumutbarer Alternativen

Eine alternative Planungskonzeption setzt voraus, dass die verfolgten Planungsziele trotz hinnehmbarer Einschränkungen auch mit ihr erreicht werden können. Nach Auffassung des BfN (2020) kommt eine Null-Variante, d.h. der Verzicht auf das Vorhaben, als zumutbare Alternative nicht in Betracht. Das Gleiche gilt für eine Umgestaltung des Vorhabens, die auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil in diesem Fall die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden⁷.

Als zu prüfende Alternativen können im Einzelfall in Betracht kommen:

- Standortalternativen und
- Ausführungsalternativen, insbesondere technische Alternativen

9.3.1 Standortalternativen

Die Stadt Melle stellt den Vorhabenstandort in ihrem Flächennutzungsplan als Sondergebiet „Windenergie“ dar. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hat diese Planvorgabe in der Regel für den übrigen gemeindlichen Außenbereich außerhalb der Konzentrationszonen eine Ausschlusswirkung.

Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil im Jahr 2018 „eine Regionalisierung der Perspektive“ befürwortet. Die Alternativenprüfung soll nach Auffassung des OVG auf das

⁶ EuGH, Urt. v. 10.10.2019, Rs. C-674/17, Tapiola, ECLI:EU:C:2019:851 Rn. 32.

⁷ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05 –



Gebiet des jeweiligen Trägers der Regionalplanung bezogen werden⁸. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat die Ausweitung des Prüfbereichs auf eine ganze Region in einem aktuelleren Urteil vom 24. Juli 2020 aus Gründen der fehlenden Verhältnismäßigkeit abgelehnt⁹.

Im vorliegenden Fall plant die Antragstellerin das Repowering bestehender WEA. Somit sind die Standortalternativen im Vorfeld bereits stark eingeschränkt. Zum einen müssen für das Repowering geeignete Sondergebiete im FNP der Kommune dargestellt sein (s. o.) und zum anderen kommen nur WEA in Frage, deren gesetzliche Förderung in naher Zukunft ausläuft, sodass die WEA zum Rückbau zur Verfügung stehen. Beide Bedingungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Zudem ist die Antragstellerin auch die Betreiberin der bestehenden WEA, sodass ein Repowering an dem hier vorgesehenen Standort nahezu alternativlos ist. Denn wie bereits einleitend in diesem Kapitel erläutert, kommt der Verzicht auf das Vorhaben als zumutbare Alternative nicht in Betracht.

Diese Interpretation hat die Bundesregierung in einer aktuellen Gesetzesänderung aufgegriffen, die am 24.06.2021 durch den Bundestag beschlossen wurde (Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz).

Entsprechend dem Gesetzestext ist „*im Fall von Repowering regelmäßig davon auszugehen, dass Alternativstandorte nicht in Betracht kommen*“ (vgl. hierzu Zusatz zu § 16b Abs. 4).

Gemäß der aktuellen Gesetzgebung kommen im vorliegenden Fall also keine Standortalternativen in Betracht.

9.3.2 Ausführungsalternativen

Neben möglichen „räumlichen“ kommen auch „technische“ bzw. andere Alternativen infrage, die möglicherweise die Beeinträchtigung mindern können. Die Planung sieht bisher vor, dass das Umfeld der Anlage durch die Maßnahme V_{ART2} möglichst unattraktiv für die artenschutzrelevanten Arten gestaltet wird. Hierdurch kann nach Angabe von Mammen et al. (2014) einer nachträglichen unbeabsichtigten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos entgegengewirkt werden (Mammen, et al., 2014). Darüber hinaus stellt die Antragstellerin eine kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung zur Verfügung, mit der nach Aussage des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU Niedersachsen, 2016) ebenfalls das Tötungsrisiko minimiert werden kann (V_{ART3}). Alternativ zu diesen Abschaltungen sieht die Antragstellerin *optional* den Einsatz eines optischen Detektionssystems vor (V_{ART4}).

⁸ Urt. v. 25.10.2018 – 12 LB 118/16 –, juris Rn. 233

⁹ VG Wiesbaden, Urteil vom 24. Juli 2020 – 4 K 2962/16.WI, Rn. 114 ff.



Um die Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Ausnahme i. S. d. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu schaffen, wurden zudem von der Antragstellerin weitreichendere alternative Betriebsführungen bzw. insbesondere Abschaltungen während besonders kritischer Zeiten als mögliche Alternativen untersucht.

Wie bereits in Kap. 9.1 herausgestellt, reicht das zur Verfügung gestellte Abschaltkontingent nicht aus, um die Vermeidung des Tötungsrisikos zu gewährleisten. Nach einer schriftlichen Stellungnahme von Herrn Schreiber wären im vorliegenden Fall eine Risikominimierung von ca. 70 % erforderlich. Das entspräche einem Umfang von 1.481 MWh bzw. einem Anteil von 9,1 % des Bruttoertrages.

Die Bereitstellung eines so umfangreichen Kontingents ist nicht als eine zumutbare (wirtschaftliche) Alternative zu werten. Dies würde auch dem Interesse der öffentlichen Sicherheit mit Blick auf eine optimale energetische Nutzung der Windenergie entgegenstehen (vgl. Kap. 9.2, Ziff. 1).

Um auch im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG dem Vermeidungsgrundsatz in ausreichendem Maße gerecht zu werden, muss ein Abschaltkontingent ermittelt werden, das die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nicht in Frage stellt.

Um die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens transparent zu gestalten, werden daher alle ertragsmindernde Faktoren benannt.

Auf Grundlage der erforderlichen Parameter der Vermeidungsmaßnahme V_{ART6} ergibt sich für artenschutzrechtliche Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse bereits ein Ertragsverlust von etwa 3,8 % (659 MWh/a). Darüber hinaus verringern immissionschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen zur Minimierung des Schattenwurfs den Ertrag noch einmal um etwa 1,4 % (248 MWh/a). Hinzu kommen zudem Beeinträchtigungen durch Spannungsverluste im Rahmen der Einspeisung von etwa 1,7 % (304 MWh/a). Zusätzlich sind noch einmal 2 % (347 MWh/a) Verluste durch eine eingeschränkte Verfügbarkeit gegeben (304 MWh). Darüber hinaus erhält der Betreiber einer WEA gem. § 51 EEG (2021) bei negativen Preisen an der Strombörse keine Einspeisevergütung. Für ein Betriebsjahr werden hierfür 6,9 % angesetzt (1.216 MWh).

Das bislang vorgesehene Abschaltkontingent im Umfang von 500.000 kWh ermöglicht einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten WEA und gewährleistet zurzeit die deutlicher Verringerung der Kollisionswahrscheinlichkeit für den Mäusebussard. Der abschaltbedingte Verlust beläuft sich auf etwa 3,3 % des veranschlagten Nettoertrages.

9.4 Erhaltungszustand der Art

Der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich auch im Ausnahmefall nicht verschlechtern bzw. im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustands darf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert werden (vgl. Urteil des BVerwG vom 14.4.2010 zur A 44). Maßgeblich ist im Rahmen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, dass die Gesamtpopulation in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet,



das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element des Naturhaushalts erhalten bleibt.

Ausgehend vom Einwirkungsbereich des Vorhabens ist zunächst die **lokale Population** der Art zu betrachten. Diese umfasst Habitats und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Bei Arten, wie dem Mäusebussard, die große Aktionsräume aufweisen, kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit oder auf administrative Grenzen bezogen werden.

Falls die lokale Population negativ betroffen ist, muss eine **weiträumigere Betrachtung** stattfinden. Falls der Erhaltungszustand der Population in ihrem regionalen oder sogar noch größeren Verbreitungsgebiet stabil bleibt, kommt eine Ausnahmeerteilung in Betracht, wobei auch auf übergeordneter Ebene – dann mit erweiterten Raumbezügen – FCS-Maßnahmen für die betroffenen Arten vorzusehen sind, um gesamthafte und schleichende Beeinträchtigungen ausschließen zu können (BfN, 2020).

Anders als bei den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF), die explizit auf die Erhaltung der ökologischen Funktion von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang abzielen, ist hier jedoch der Raumbezug weniger eng.

9.5 Betrachtung der Gesamtpopulation

Der Mäusebussard ist die häufigste Greifvogelart in Deutschland. Der niedersächsische Bestand wird im Mittel auf 15.000 Brutpaare geschätzt (Krüger, et al., 2014). Die Art ist in ganz Niedersachsen wie auch im Landkreis Osnabrück flächendeckend und gleichmäßig verbreitet. Der Bestand im Landkreis Osnabrück beläuft sich auf etwa 594 – 1.410 Brutpaare (Schreiber, 2016). Auf beiden Ebenen wird der langfristige Bestandstrend als stabil angegeben.

In Niedersachsen fehlt für die Avifauna eine Auflistung der jeweiligen Erhaltungszustände der Arten, daher wird hilfsweise der Status gemäß der aktuellen Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Nipkow, 2015) in Verbindung mit dem kurzfristigen Bestandstrend genutzt.

Erhaltungszustand NI

Rot = ungünstiger Erhaltungszustand = RL-Status 1, 2 und 3, RL V bei negativem Trend

Grün = günstiger Erhaltungszustand = kein RL-Status, RL V bei stabilem Bestand oder positivem Trend

Kurzfristiger Trend (Krüger & Nipkow, 2015)

- ↓↓↓ sehr starke Bestandsabnahme seit 1980 (um mehr als 50 %)
- ↓↓ starke Bestandsabnahme seit 1980 (um mehr als 20 %)
- = stabiler bzw. leicht schwankender Bestand (Veränderungen < 20 %)
- ↑ zunehmender Bestand seit 1980 (um mehr als 20 %)



Erhaltungszustand D

| | |
|-------------|--|
| Rot | = ungünstiger Erhaltungszustand = RL-Status 1, 2 und 3, RL V bei negativem Trend |
| Grün | = günstiger Erhaltungszustand = kein RL-Status, RL V bei stabilem Bestand oder positivem Trend |
| Gelb | = Zwischenstadium= RL-Status V |

Tabelle 6 Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten

| Artname Deutscher Name | Rote Liste | | Trend | Erhaltungszustand NI | Erhaltungszustand D |
|---------------------------|------------|---|-------|----------------------|---------------------|
| | NI | D | | | |
| Mäusebussard | * | * | = | G | G |

Rote Liste Niedersachsen (Krüger & Nipkow, 2015), **Rote List Deutschland** (Ryslavy, et al., 2020)

| | | | |
|---|-----------------|---|------------------------|
| 2 | Stark gefährdet | 3 | Gefährdet |
| D | Daten defizitär | V | Arten der Vorwarnliste |

Kurzfristiger Trend NI

↑ = zunehmender Bestand seit 1980 (um mehr als 20 %) (Krüger & Nipkow, 2015)

= stabiler bzw. leicht schwankender Bestand (Veränderungen < 20 %)

Auf Landesebene und auf Bundesebene wird der Erhaltungszustand als „günstig“ herausgestellt. Dennoch kann die Einschätzung, ob sich der Erhaltungszustand der Population verschlechtern kann, nicht pauschal getroffen werden.

Wie bereits einleitend herausgestellt, bezieht sich die hier beantragte Ausnahme auf die Tötung von max. einem Mäusebussard-Individuum in zwei Jahren auf die Laufzeit der WEA. Diese Ausnahme greift nur, wenn die Art im relevanten Wirkraum der WEA einen Nistplatz aufweist.

Mäusebussarde bekommen im Regelfall 2 – 3 Nachkommen, die im 2. Jahr die Geschlechtsreife erlangen (Bauer, et al., 2012). Demnach könnte der Verlust von einem Individuum in zwei Jahren durch die artspezifische Reproduktionsrate kompensiert werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand Population auf lokaler Ebene nicht verschlechtert.

Aufgrund des günstigen Erhaltungsstandes der Art ist davon auszugehen, dass sich durch die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bzw. durch die nicht komplett auszuschließende betriebsbedingte Tötung einzelner Individuen durch die WEA die Population des Mäusebussards weder auf Bundes- noch auf lokaler Ebene verschlechtern wird.

Darüber hinaus erhöht die im LBP vorgesehene Extensivierung von bislang intensiv genutztem Grünland (vgl. Maßnahme A3) die Nahrungsverfügbarkeit für das betroffene Brutpaar, um den Reproduktionserfolg zu steigern.



10 Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Rahmen des hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum geplanten Repowering von zwei WEA in Melle Bennien, Landkreis Osnabrück wurden bei den Artengruppen Vögel, Säugetiere, Amphibien und Reptilien die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Im Zusammenhang mit der Relevanzprüfung konnte das Vorkommen von 71 Vogel- und mind. 6 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Darüber hinaus ist das Vorkommen des Fischotters im Untersuchungsgebiet anzunehmen. Gegenüber den projektbedingten Wirkfaktoren konnten Betroffenheiten von 7 Vogel- und 6 Fledermausarten sowie des benannten Fischotters herausgestellt werden. Die vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Arten (Stufe II) führt zu dem Ergebnis, dass sich die artenschutzrechtlichen Konflikte unter der Voraussetzung, dass die empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, nicht eintreten.

Bei den **Vogelarten** können Beeinträchtigungen von *Dorngrasmücke*, *Fasan*, *Goldammer*, *Graureiher*, *Mäusebussard*, *Rohrweihe* und *Turmfalke* ohne eine vertiefende Betrachtung der Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden.

Für die vom MU Niedersachsen (2016) als WEA-empfindlich eingestuften (Greifvogel-) Arten wurde eine Habitatpotenzialanalyse für das artspezifische erweiterte UG durchgeführt. Unter Berücksichtigung des Jagd- und Flugverhaltens der einzelnen Arten, konnte eine Betroffenheit von *Graureiher* und *Rohrweihe* ausgeschlossen werden.

Für den Schutz eines *Turmfalkenpaares*, das in einer alten WEA brütet, ist eine Baufeldräumung nur im Zeitraum von Mitte August bis Mitte März durchzuführen. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art Turmfalke im räumlichen Zusammenhang erhalten zu können, sind im Aktionsraum der Art neue Nistkästen aufzuhängen.

Für die Art *Mäusebussard* wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos bzw. der Eintritt des Tötungstatbestandes aufgrund der räumlichen Nähe zur Autobahn A30 ausgeschlossen.

Sollte die UNB des LK Osnabrück im Rahmen ihrer Einschätzungsprärogative zu der Einschätzung kommen, dass der Eintritt des Tötungstatbestandes erfüllt ist, erklärt sich die Antragstellerin bereit, ein Abschaltkontingent gem. Schreiber (2016 & 2021) für die geplante WEA zur Verfügung zu stellen, mit dem das Kollisionsrisiko gesenkt werden kann. Darüber hinaus soll die WEA *optional* mit einem Detektionssystem ausgestattet werden, welches den *Mäusebussard* oder andere kollisionsgefährdete Greifvogelarten im Flug erkennt und die jeweilige WEA bei gefährlichen Annäherungen so rechtzeitig abschaltet, dass diese Art an den Rotoren nicht zu Schaden kommt. Das zur Verfügung gestellte Kontingent reicht aber nicht aus, um das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Daher werden im vorliegenden Artenschutzbeitrag die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die nicht als WEA-empfindlich eingestuften Arten *Dorngrasmücke*, *Fasan* und *Goldammer* können durch den Neubau und den Rückbau der Altanlagen ihre Brutplätze



verlieren und/ oder während der Rückbauarbeiten verletzt oder sogar getötet werden. Durch die Regelung, dass die (Rück-) Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit stattfinden dürfen (u. a. Gehölzrodungen im Winter, Erschließung außerhalb der Brutzeit (15.03. – 15.08.)), kann der Eintritt des Tötungstatbestandes aber ausgeschlossen werden.

Bei den Säugetieren konnten Betroffenheiten der *Breitflügel*, *Mücken*, *Rauhaut* und *Zwergfledermaus* sowie um den *Großen* und *Kleinen Abendsegler* herausgestellt werden. Diese Arten sind im besonderen Maße durch Rotorenschlag betroffen. Um das betriebsbedingte Tötungsrisiko für Fledermäuse zu reduzieren bzw. das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind präventive Abschaltzeiten bereits ab dem ersten Betriebsjahr erforderlich.

Für den *Fischotter* konnte eine Betroffenheit nach einer vertiefenden Betrachtung ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der **Amphibien und Reptilien** konnten relevante Vorkommen innerhalb der Eingriffsbereiche ausgeschlossen werden.



11 Literaturverzeichnis

- Baerwald, E. F., D'Amours, G. H., Klug, B. J. & Barclay, R. M., 2008. Barotrauma is a significant cause of bat fatalities at wind turbines. *Current Biology*, 18(16).
- Bauer, H., Bezzel, E. & Fiedler, W., 2012. *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas*. Wiebelsheim: AULA-Verlag.
- Behr, O. et al., 2015. Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). *Umwelt und Raum*, Band 7, p. 368.
- Behr, O. et al., 2007. Akustisches Monitoring im Rotorbereich von Windenergieanlagen und methodische Probleme beim Nachweis von Fledermaus- Schlagopfern - Ergebnisse aus Untersuchungen im mittleren und südlichen Schwarzwald. *Nyctalus*, 12(2-3), pp. 115-127.
- BfN, 2020. *Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergievorhaben*. Bonn: s.n.
- BfN, 2020. *Methodenvorschlag des Bundes zur Prüfung und Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Vögeln an WEA*. Bonn: s.n.
- BIO-CONSULT, 2021. *Avifaunistisches Gutachten für die Errichtung einer Windenergieanlage in Melle: Bruchmühlen-Bennien (Repowering) Landkreis Osnabrück*. Belm: s.n.
- BMU, 2021. *Klimapakt Deutschland*. Berlin: s.n.
- Dürr, T., 2021. *Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatl. Vogelschutzwarte*. [Online] Available at: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/> [Zugriff am 14 Oktober 2021].
- Dense & Lorenz, 2020. *Windenergieprojekt „Repowering Melle, Windpark Bennien“ LK Osnabrück - Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse* -. Osnabrück: s.n.
- Everaert, J., 2014. Collision risk and micro-avoidance rates of birds with wind turbines in Flanders. *Bird Study*, 61(2), pp. 220-230.
- Garniel, A. & Mierwald, U., 2010. *Arbeitshilfe Vögel und Verkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna"*. s.l.:s.n.



- Grünkorn, T. et al., 2016. *Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS)*, s.l.: Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).
- Hötker, H., Krone, O. & Nehls, G., 2013. *Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemabalyzen und Lösungsvorschläge - Schlussbericht*. Bergenhusen, Husum und Berlin: s.n.
- Hötker, H., Thomsen, K.-M. & Köster, H., 2005. *Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse*. Bonn: Bundesamt für Naturschutz.
- HMUKLV/ HMWEVW, 2020. *Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/ Windenergie“*. Wiesbaden: s.n.
- Hofmann, E., 2020. *Artenschutz und Europarecht im Kontext der Windenergie. Der Klimaschutz und die Auslegung der Ausnahmeregelungen der Vogelschutzrichtlinie*. Berlin: Hrsg. KNE gGmbH.
- KNE, 2021. *Anforderungen an Antikollisionssysteme zum Schutz von Vögeln an Windenergieanlagen*. Berlin: s.n.
- Krüger, T., Ludwig, J., Pfützke, S. & Zang, H., 2014. *Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008*. Hannover: NLWKN.
- Krüger, T. & Nipkow, M., 2015. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, April.
- Krijgsveld1, K. L. et al., 2009. Collision risk of birds with modern large wind turbines. *ARDEA*, 97(3), pp. 357-366.
- LAG VSW, 2015. *Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten in der Überarbeitung vom 15. April 2015*. Nennhausen: s.n.
- LANA, 2009. *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes*, s.l.: s.n.
- Langgemach, T. & Dürr, T., 2021. *Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel*. [Online] Available at: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Dokumentation-voegel-Windkraft.pdf> [Zugriff am 14 Oktober 2021].
- LANUV NRW, 2019. *Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"*. Recklinghausen: s.n.
- Mammen, U. et al., 2014. *Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt*. Halle (Saale): s.n.



- MU Niedersachsen, 2016. *Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen*. Hannover: s.n.
- NLT, 2014. *Arbeitshilfe - Naturschutz und Windenergie*. Hannover: s.n.
- NLWKN, 2011. *Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen*. [Online] Available at: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Wirbellose [Zugriff am März 2021].
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 2021. *Klimaschutzgesetz 2021 - Generationenvertrag für das Klima*. [Online] Available at: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672> [Zugriff am 29.06.2021].
- Reichenbach, M. & Aussieker, T., 2021. *Windenergie und der Erhalt der Vogelbestände - Regelungsvorschläge im Kontext einer gesetzlichen Pauschalausnahme*. Oldenburg: s.n.
- Ryslavy, T. et al., 2020. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung. *Berichte zum Vogelschutz*, 30. September, Band 57, pp. 13-112.
- Schreiber, M., 2016. *Abschaltzeiten für Windenergieanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen – Handlungsempfehlungen für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück. Gutachten im Auftrag des Landkreises Osnabrück.*, Bramsche: s.n.
- Sprötge, M., Sellmann, E. & Reichenbach, M., 2018. *Windkraft Vögel Artenschutz*. Norderstedt: s.n.
- Steinborn, H., Koopmann, T. & Sprötge, M., 2021. Empfindlichkeit des Graureihers gegenüber Windenergieanlagen. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 53(8), pp. 12-21.
- Theunert, R., 2010. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze.. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs*. 28.
- Tiemeyer, V., 1993. *Die Vögel der Stadt Melle*. Melle: Verlag Ernst Knoth.
- UBA, 2011. *Themanblatt: Anpassung an den Klimawandel Landwirtschaft*. Dessau-Roßlau: s.n.
- UBA, 2021. *Erneuerbare Energien in Deutschland Daten zur Entwicklung im Jahr 2020*. Dessau-Roßlau: s.n.



Anlage 1 – Relevanzprüfung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für das Repowering von zwei WEA in Bennien, Melle

Ein Vorkommen der in Deutschland/ Niedersachsen ausgestorbenen oder verschollenen Arten wird in der nachfolgenden Tabelle ausgeschlossen (hierbei stellen Wolf und Luchs Ausnahmen dar).

| Auswertung der Artenschutzliste | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|------------------------------------|---------|------|-------|---------------------------|------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|---|
| Artnamen (deutsche Bezeichnung) | FFH/VSR | RL-D | RL-NI | Quelle/Status/ Meldung | Potenzielle Lebens- räume im UG | Vorkommen der Art im UG | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für ein Vorkommen oder eine Betroffenheit der Art |
| Pflanzen | | | | | | | | |
| Frauenschuh | IV | 3 | 2 | (NLWKN 2015b, NLWKN 2011) | n | n | | Vorkommen im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens wird aufgrund der ausschließlich intensiven Nutzungen der Vorhabenflächen ausgeschlossen. |
| Kriechender Sellerie | IV | 1 | 1 | | n | n | | |
| Prächtiger Dünnfarn | IV | | R | | n | n | | |
| Schwimmendes Froschkraut | IV | 2 | 2 | | n | n | | |
| Sumpf-Glanzkraut | IV | 2 | 2 | | n | n | | |
| Schierling-Wasserfenchel | IV | 1 | 1 | | n | n | | |
| Vorblattloses Leinblatt | IV | 1 | 1 | | n | n | | |



| Auswertung der Artenschutzliste | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|------------------------------------|---------|------|-------|---------------------------|------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|--|
| Artnamen (deutsche Bezeichnung) | FFH/VSR | RL-D | RL-NI | Quelle/Status/ Meldung | Potenzielle Lebens- räume im UG | Vorkommen der Art im UG | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für ein Vorkommen oder eine Betroffenheit der Art |
| Reptilien | | | | | | | | |
| Schlingnatter | IV | V | 3 | (NLWKN 2015b, NLWKN 2011) | n | n | | Da es sich bei der Vorhabenfläche überwiegend um Ackerflächen handelt und aus dem betroffenen Messtischblatt keine Beobachtungen gemeldet sind, werden Vorkommen der beiden Arten im Nahbereich des Vorhabenstandortes ausgeschlossen. |
| Zauneidechse | IV | V | 3 | | n | n | | |
| Amphibien | | | | | | | | |
| Geburtshelferkröte | IV | 3 | 2 | (NLWKN 2015b, NLWKN 2011) | n | n | | Mit Ausnahme des Laubfrosches gibt es im betroffenen Messtischblatt keine Hinweise auf Vorkommen dieser Arten (NLWKN 2011). Nach Aussagen der UNB des LK Osnabrück sind aktuell keine Vorkommen des Laubfrosches im UG bekannt. Daher wird sowohl ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Laubfrosches ausgeschlossen. |
| Gelbbauchunke | IV | 2 | 1 | | n | n | | |
| Kleiner Wasserfrosch | IV | G | G | | n | n | | |
| Knoblauchkröte | IV | 3 | 3 | | n | n | | |
| Kreuzkröte | IV | V | 2 | | n | n | | |
| Kammolch | IV | V | 3 | | n | n | | |
| Laubfrosch | IV | 3 | 2 | | (v) | n | | |
| Moorfrosch | IV | 3 | 3 | | n | n | | |
| Rotbauchunke | IV | 2 | 2 | | n | n | | |
| Springfrosch | IV | * | 3 | | n | n | | |
| Wechselkröte | IV | 3 | 1 | n | n | | | |



| Auswertung der Artenschutzliste | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|---|---------|------|-------|---------------------------|------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|---|
| Artnamen (deutsche Bezeichnung) | FFH/VSR | RL-D | RL-NI | Quelle/Status/ Meldung | Potenzielle Lebens- räume im UG | Vorkommen der Art im UG | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für ein Vorkommen oder eine Betroffenheit der Art |
| Käfer | | | | | | | | |
| Breitrandkäfer | IV | 1 | 1 | (NLWKN 2015a, NLWKN 2011) | n | n | | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet vorhanden, daher wird ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen. |
| Eremit | IV | 2 | - | | n | n | | |
| Heldbock | IV | 1 | - | | n | n | | |
| Tauchkäfer | IV | 1 | - | | n | n | | |
| Schmetterling | | | | | | | | |
| Schwarzfleckiger-Ameisenbläuling | IV | 3 | 1 | (NLWKN 2015a, NLWKN 2011) | n | n | | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet vorhanden, daher wird ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen. |
| Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling | IV | V | 1 | | n | n | | |
| Nachtkerzenschwärmer | IV | * | 2 | | n | n | | |
| Wald-Wiesenvögelchen | IV | 2 | 1 | | n | n | | |
| Avifauna | | | | | | | | |
| Amsel | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 500 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Gehölze als Brutstätte werden nicht überplant. |
| Bachstelze | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 200 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Gehölze als Brutstätte werden nicht überplant. |



| Auswertung der Artenschutzliste | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|------------------------------------|---------|------|-------|---------------------------|------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|--|
| Artnamen (deutsche Bezeichnung) | FFH/VSR | RL-D | RL-NI | Quelle/Status/ Meldung | Potenzielle Lebens- räume im UG | Vorkommen der Art im UG | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für ein Vorkommen oder eine Betroffenheit der Art |
| Bläsralle | | V | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 500 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Die Brutstandorte liegen außerhalb des Baufeldes. |
| Blaumeise | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Bruten der Art liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. |
| Bluthänfling | | 3 | 3 | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Bruten der Art liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. |
| Buchfink | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 200 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Die Brutstandorte liegen außerhalb des Baufeldes. |
| Buntspecht | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Bruten der Art liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. |
| Dohle | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Als Nahrungsgast keine Planungsrelevanz. |
| Dorngrasmücke | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | (v) | Revier der Art im Umkreis von 200 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Der Brutstandort grenzt unmittelbar an das Baufeld. |
| Eichelhäher | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 1.000 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Gehölze als Brutstätte werden nicht überplant. |
| Eisvogel | I | V | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 500 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Der Brutstandort liegt außerhalb des Baufeldes. |
| Elster | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 500 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Gehölze als Brutstätte werden nicht überplant. |



| Auswertung der Artenschutzliste | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|------------------------------------|---------|------|-------|---------------------------|------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|---|
| Artnamen (deutsche Bezeichnung) | FFH/VSR | RL-D | RL-NI | Quelle/Status/ Meldung | Potenzielle Lebens- räume im UG | Vorkommen der Art im UG | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für ein Vorkommen oder eine Betroffenheit der Art |
| Fasan | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | (v) | Vorkommen der Art im Umkreis von 500 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Die geplante Zuwegung reicht bis außerhalb des kartierten 200 m Radius um den WEA-Standort. Vorkommen der Art innerhalb des Baufeldes können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. |
| Feldlerche | | 3 | 3 | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Die nachgewiesenen Reviere der Art liegen außerhalb der rotorüberstreichenden Fläche und der geplanten Zuwegung. Aufgrund der kleingliedrigen Strukturierung des Umfeldes der geplanten WEA sowie der dortigen Zerschneidungen durch die <i>Else</i> und durch Wege, wird eine zukünftige Besiedelung der Art und somit eine mögliche Überlagerung von Rotorfläche und Revier ausgeschlossen. |
| Feldsperling | | V | V | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 500 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Der Brutstandort liegt außerhalb des Baufeldes. |
| Fitis | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 500 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Gehölze als Brutstätte werden nicht überplant. |
| Gartenbaumläufer | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 500 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Gehölze als Brutstätte werden nicht überplant. |
| Gartengrasmücke | | V | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 500 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Gehölze als Brutstätte werden nicht überplant. |
| Gebirgsstelze | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 200 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Der Brutstandort liegt außerhalb des Baufeldes. |



| Auswertung der Artenschutzliste | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|------------------------------------|---------|------|-------|---------------------------|------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|---|
| Artnamen (deutsche Bezeichnung) | FFH/VSR | RL-D | RL-NI | Quelle/Status/ Meldung | Potenzielle Lebens- räume im UG | Vorkommen der Art im UG | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für ein Vorkommen oder eine Betroffenheit der Art |
| Gelbspötter | | V | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 1.000 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Gehölze als Brutstätte werden nicht überplant. |
| Goldammer | | V | V | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | (v) | Vorkommen der Art im Umkreis von 200 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Die geplante Zuwegung reicht bis außerhalb des kartierten 200 m Radius um den WEA-Standort. Vorkommen der Art innerhalb des Baufeldes können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. |
| Graugans | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Bruten der Art liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. |
| Graureiher | | V | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | (v) | Als Nahrungsgast bzw. Rastvogel keine Planungsrelevanz. Am Rand des 1.500-m-UG konnte aber eine Brutkolonie der Art erfasst werden. Vorsorglich wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt. |
| Grünling | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 500 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Gehölze als Brutstätte werden nicht überplant. |
| Grünspecht | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Bruten der Art liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. |
| Haubentaucher | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Als Nahrungsgast keine Planungsrelevanz. |
| Hausrotschwanz | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 1.000 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Potenzielle Brutstätten werden nicht überplant. |
| Haussperling | | V | V | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 1.000 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Potenzielle Brutstätten werden nicht überplant. |



| Auswertung der Artenschutzliste | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|------------------------------------|---------|------|-------|---------------------------|------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|---|
| Artnamen (deutsche Bezeichnung) | FFH/VSR | RL-D | RL-NI | Quelle/Status/ Meldung | Potenzielle Lebens- räume im UG | Vorkommen der Art im UG | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für ein Vorkommen oder eine Betroffenheit der Art |
| Heckenbraunelle | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Zwei Reviere der Art im Umkreis von 500 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Die Brutstandorte liegen außerhalb des Baufeldes. |
| Hohltaube | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 1.000 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Potenzielle Brutstätten werden nicht überplant. |
| Kanadagans | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Bruten der Art liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. |
| Kiebitz | | 3 | 2 | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Die Art gilt als WEA-empfindlich. Die Brutstandorte liegen mit 900 – 1.100 m außerhalb des vom MU Niedersachsen empfohlenen Prüfradius. |
| Klappergrasmücke | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 1.000 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Potenzielle Brutstätten werden nicht überplant. |
| Kleiber | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 1.000 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Potenzielle Brutstätten werden nicht überplant. |
| Kohlmeise | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 500 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Potenzielle Brutstätten werden nicht überplant. |
| Kolkrabe | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Als Nahrungsgast keine Planungsrelevanz. |
| Kormoran | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Als Nahrungsgast keine Planungsrelevanz. |
| Kuckuck | | 3 | V | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 1.000 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Potenzielle Brutstätten werden nicht überplant. |
| Lachmöwe | | | 2 | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Als Nahrungsgast keine Planungsrelevanz. |
| Mauersegler | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Als Nahrungsgast keine Planungsrelevanz. |



| Auswertung der Artenschutzliste | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|------------------------------------|---------|------|-------|---------------------------|------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|--|
| Artnamen (deutsche Bezeichnung) | FFH/VSR | RL-D | RL-NI | Quelle/Status/ Meldung | Potenzielle Lebens- räume im UG | Vorkommen der Art im UG | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für ein Vorkommen oder eine Betroffenheit der Art |
| Mäusebussard | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | (v) | Vorkommen im UG als Brutvogel und Nahrungsgast im von Schreiber (2016) geforderten Untersuchungsraum. Als Kollisionsgefährdete Art kann eine Betroffenheit nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden. |
| Mehlschwalbe | | V | 3 | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Als Nahrungsgast keine Planungsrelevanz. |
| Mittelspecht | I | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Bruten der Art liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. |
| Mönchsgrasmücke | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 500 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Gehölze als Brutstätte werden nicht überplant. |
| Nachtigall | | V | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 1.000 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Gehölze als Brutstätte werden nicht überplant. |
| Nilgans | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Bruten der Art liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. |
| Rabenkrähe | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Bruten der Art liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. |
| Rauchschwalbe | | 3 | 3 | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Als Nahrungsgast keine Planungsrelevanz. |
| Reiherente | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Bruten der Art liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. |
| Ringeltaube | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 500 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Gehölze als Brutstätte werden nicht überplant. |
| Rohrhammer | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 1.000 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Gehölze als Brutstätte werden nicht überplant. |



| Auswertung der Artenschutzliste | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|------------------------------------|---------|------|-------|---------------------------|------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|---|
| Artnamen (deutsche Bezeichnung) | FFH/VSR | RL-D | RL-NI | Quelle/Status/ Meldung | Potenzielle Lebens- räume im UG | Vorkommen der Art im UG | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für ein Vorkommen oder eine Betroffenheit der Art |
| Rohrweihe | I | V | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | (v) | Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast im von Schreiber (2016) geforderten (erweiterten) Untersuchungsraum. Als Kollisionsgefährdete Art kann eine Betroffenheit nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden. |
| Rotkehlchen | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 500 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Gehölze als Brutstätte werden nicht überplant. |
| Rotmilan | I | 2 | V | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Brutvorkommen der Art etwa 2,6 km südwestlich. Vorkommen der Art als Nahrungsgast. Die Ergebnisse der Kartierungen führen nicht zu dem Schluss, dass es sich bei der Vorhabenfläche um ein essenzielles Nahrungshabitat handeln könnte. |
| Schwanzmeise | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art als unregelmäßiger Nahrungsgast. Die Ergebnisse der Kartierungen führen nicht zu dem Schluss, dass es sich bei der Vorhabenfläche um ein essenzielles Nahrungshabitat handeln könnte. |
| Schwarzkehlchen | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Bruten der Art liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. |
| Schwarzmilan | I | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art als Nahrungsgast. Die Ergebnisse der Kartierungen führen nicht zu dem Schluss, dass es sich bei der Vorhabenfläche um ein essenzielles Nahrungshabitat handeln könnte. |
| Singdrossel | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 500 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Gehölze als Brutstätte werden nicht überplant. |
| Sperber | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Als Nahrungsgast keine Planungsrelevanz. |
| Star | | 3 | 3 | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Bruten der Art liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. |



| Auswertung der Artenschutzliste | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|------------------------------------|---------|------|-------|---------------------------|------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|--|
| Artnamen (deutsche Bezeichnung) | FFH/VSR | RL-D | RL-NI | Quelle/Status/ Meldung | Potenzielle Lebens- räume im UG | Vorkommen der Art im UG | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für ein Vorkommen oder eine Betroffenheit der Art |
| Stieglitz | | V | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 500 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Gehölze als Brutstätte werden nicht überplant. |
| Stockente | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 500 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Potenzielle Brutstätten werden nicht überplant. |
| Sumpfmiese | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 500 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Gehölze als Brutstätte werden nicht überplant. |
| Sumpfrohrsänger | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Brutvorkommen der Art entlang der Uferböschung der Else und somit außerhalb des Baufeldes. |
| Teichralle | | | V | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Bruten der Art liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. |
| Turmfalke | | V | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | (v) | Vorkommen der Art im UG als Brutvogel an der westlichen Bestands-WEA. |
| Wacholderdrossel | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Als Nahrungsgast keine Planungsrelevanz. |
| Wachtel | | V | V | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Bruten der Art liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. |
| Weißstorch | I | 3 | 3 | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen im 1.000-m-UG als Brutvogel und Nahrungsgast. Als Kollisionsgefährdete Art kann eine Betroffenheit nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden. Durch den von der UNB des Kreises Herford angeordneten Rückbau des Horstes wird sich zukünftig kein Weißstorch im relevanten Untersuchungsgebiet ansiedeln können. Hierdurch kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. |
| Zaunkönig | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Brutvorkommen der Art entlang der Uferböschung der Else und somit außerhalb des Baufeldes. |



| Auswertung der Artenschutzliste | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|------------------------------------|---------|------|-------|---------------------------|------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|---|
| Artnamen (deutsche Bezeichnung) | FFH/VSR | RL-D | RL-NI | Quelle/Status/ Meldung | Potenzielle Lebens- räume im UG | Vorkommen der Art im UG | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für ein Vorkommen oder eine Betroffenheit der Art |
| Zilpzalp | | | | (BIO-CONSULT 2021) | v | v | n | Vorkommen der Art im Umkreis von 500 m um den geplanten WEA-Standort nachgewiesen. Gehölze als Brutstätte werden nicht überplant. |
| Libellen | | | | | | | | |
| Asiatische Keiljungfer | IV | G | 2 | (NLWKN 2015a, NLWKN 2011) | n | n | | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet vorhanden, daher wird ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen |
| Große Moosjungfer | IV | 1 | 1 | | n | n | | |
| Östliche Moosjungfer | IV | 1 | R | | n | n | | |
| Sibirische Winterlibelle | IV | 1 | 2 | | n | n | | |
| Zierliche Moosjungfer | IV | 1 | R | | n | n | | |
| Grüne Flussjungfer | IV | 2 | 3 | | n | n | | |
| Mollusken | | | | | | | | |
| Bachmuschel | IV | 1 | - | (NLWKN 2015a, NLWKN 2011) | n | n | | Keine Hinweise auf Vorkommen in dem betroffenen Messtischblatt. |
| Zierliche Tellerschnecke | IV | 1 | - | | n | n | | |



| Auswertung der Artenschutzliste | | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | |
|------------------------------------|---------|------|-------|---------------------------|------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|--|
| Artnamen (deutsche Bezeichnung) | FFH/VSR | RL-D | RL-NI | Quelle/Status/ Meldung | Potenzielle Lebens- räume im UG | Vorkommen der Art im UG | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für ein Vorkommen oder eine Betroffenheit der Art |
| Säugetiere | | | | | | | | |
| Breitflügelfledermaus | IV | 3 | 2 | (Dense & Lorenz, 2020) | v | v | (v) | Innerhalb des UG wurde ein Vorkommen der Arten in den umliegenden Gehölzstrukturen festgestellt. Aufgrund der Kollisionsgefährdung dieser Arten ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. |
| Großer Abendsegler | IV | V | 2 | (Dense & Lorenz, 2020) | v | v | (v) | |
| Kleiner Abendsegler | IV | D | 1 | (Dense & Lorenz, 2020) | v | v | (v) | |
| Rauhautfledermaus | IV | * | 2 | (Dense & Lorenz, 2020) | v | v | (v) | |
| Zwergfledermaus | IV | * | 3 | (Dense & Lorenz, 2020) | v | v | (v) | |
| Bechsteinfledermaus | IV | 2 | 2 | (Dense & Lorenz, 2020) | (v) | (v) | n | Die Arten wurden nur auf Gattungsniveau erfasst, sodass ein Vorkommen der genannten Arten im UG nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Arten gelten in der Literatur als nicht kollisionsgefährdet. Eine Rodung von Gehölzen, die als potenzielle Quartierstrukturen dienen ist nicht vorgesehen. Eine Betroffenheit wird daher ausgeschlossen. |
| Braunes Langohr | IV | 3 | 2 | (Dense & Lorenz, 2020) | (v) | (v) | n | |
| Fransenfledermaus | IV | * | 2 | (Dense & Lorenz, 2020) | (v) | (v) | n | |
| Graues Langohr | IV | 1 | 2 | (Dense & Lorenz, 2020) | (v) | (v) | n | |
| Große Bartfledermaus | IV | * | 2 | (Dense & Lorenz, 2020) | (v) | (v) | n | |
| Großes Mausohr | IV | * | 2 | (Dense & Lorenz, 2020) | (v) | (v) | n | |
| Kleine Bartfledermaus | IV | * | 2 | (Dense & Lorenz, 2020) | (v) | (v) | n | |
| Teichfledermaus | IV | G | | (Dense & Lorenz, 2020) | (v) | (v) | n | |
| Wasserfledermaus | IV | * | 3 | (Dense & Lorenz, 2020) | (v) | (v) | n | |



| Auswertung der Artenschutzliste | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|------------------------------------|---------|------|-------|---------------------------|------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|---|
| Artnamen (deutsche Bezeichnung) | FFH/VSR | RL-D | RL-NI | Quelle/Status/ Meldung | Potenzielle Lebens- räume im UG | Vorkommen der Art im UG | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für ein Vorkommen oder eine Betroffenheit der Art |
| Mopsfledermaus | IV | 2 | - | (NLWKN 2015b, NLWKN 2011) | n | n | | Die Arten wurden im UG nicht nachgewiesen. |
| Nordfledermaus | IV | G | 1 | (NLWKN 2015b, NLWKN 2011) | n | n | | |
| Zweifarbflodermäus | IV | D | 1 | (NLWKN 2015b, NLWKN 2011) | n | n | | |
| Mückenfledermaus | IV | * | N | (NLWKN 2015b, NLWKN 2011) | n | n | | |
| Fischotter | IV | 3 | 1 | (NLWKN 2015b, NLWKN 2011) | (v) | (v) | (v) | Für das Messtischblatt 3816 (Spenge), Quadrant 2 liegen Hinweise des LANUV NRW (2019) über das Vorkommen des Fischotters vor. |
| Feldhamster | IV | 1 | 1 | (NLWKN 2015b, NLWKN 2011) | n | n | | Die Vollzugshinweise geben keine Hinweise auf Vorkommen der Arten innerhalb des UG. |
| Haselmaus | IV | V | R | (NLWKN 2015b, NLWKN 2011) | n | n | | |
| Luchs | IV | | | (NLWKN 2015b, NLWKN 2011) | n | n | | |
| Wildkatze | IV | 3 | 2 | (NLWKN 2015b, NLWKN 2011) | n | n | | |
| Wolf | IV | 3 | 0 | (NLWKN 2015b, NLWKN 2011) | n | n | | |



Legende

| | |
|---|---|
| In der Tabelle der Relevanzprüfung werden alle artenschutzrechtlich relevanten Arten aufgeführt. Die Einstufungen der jeweiligen Roten Liste wurden ungeprüft übernommen. | |
| FFH/ VSR | Informationen zur Einordnung gemäß FFH-Richtlinie (Nur Anhang IV angegeben) bzw. Vogelschutzrichtlinie (Anh. I) |
| RL-D | Einstufung in der Roten Liste Deutschland |
| RL-NI | Einstufung in der Roten Liste Niedersachsen |
| Quelle/Status/Meldung | Kartierungen, sonstige Quellen |
| Relevanz für den Wirkraum | n = nicht vorhanden; v = vorhanden, (v) = vermutet |
| Stand: April 2021 | |

